



Studentische Zeitschrift
für Rechtswissenschaft Heidelberg
Wissenschaft Online

SYMPOSIUMSAUSGABE

Stella Elmentaler und Niels Elsner
Begrüßungsrede

RA Dr. Nicolas Nohlen
Begrüßungsrede des StudZR-Gründers

Prof. Dr. Piekenbrock
Grußwort des Dekans

Emma Sendler
Diskussionsbericht über die Podiumsdiskussion
über rechtswissenschaftliche Zeitschriften
mit *Tobias Freudenberg*, Prof. Dr. *Michael Stürner*
und RA Dr. *Nicolas Nohlen*

Prof. Dr. Hans Kudlich
Zunehmende Vulnerabilität und das Strafrecht –
im Diskurs und anderswo

Emma Sendler
Diskussionsbericht über die Podiumsdiskussion über
Kommunikation von Gerichten mit Ri'inLG
Ina Untersteller, RA *Nicolas Jim Nadolny*, LL.M.
und *Alexander Albrecht*

Prof. Dr. Andreas Deutsch
Europa, die Rechtssprache
und das Recht der Sprache

Leonard Wagner
Diskussionsbericht über die Podiumsdiskussion
zur Rechtsdidaktik mit Prof. Dr. *Thomas Lobinger*
und *Christian Bert*

Prof. Dr. Thomas Lobinger
Vom Beruf unserer Zeit für Geldmacherei
und Examensvorbereitung – Zwölf Thesen zur
Entbehrlichkeit kommerzieller Repetitorien

Christian Bert
Podiumsdiskussion Rechtsdidaktik –
Eine Zusammenfassung meiner Kernthesen

Sophia Hlavaty
The Relationship Between StudZR and U.S. Law
Reviews: A Twentieth-Anniversary Reappraisal

Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg

Redaktion

Chefredaktion: Carolin Reh, Philipp Heye, Rose Knöchlein
Ressortleitung StudZR-WissOn: Emma Sendler, Leonard Wagner

Lara Achenza	Deren Göral	Melina Meding
Alice Ballach	Manuel Hintermayer-Görtler	Saide Nestler
Alina Beckmann	Sophia Hlavaty	Andreas Rödl
Emma Bury	Anna Huber	Viola Sauter
Tim Buchholz	Nektaria Karapetsa	Monika Schröder
Franziska Burkhard	Johanna Kerscher	Winnie Schubert
Bozheng Chen	Konstantin Killinger	Fabian Schulz
Andra Cristea	Henrik-Hugo Kohlhas	Josefine Schütz
Rafaela Da Cunha	Celine Kreuz	Silas Stegert
Emma Ernst	Fynn Langen	Christina Trebicka
Jonas Fischer	Sarah Löffler	Adrian Trinter
Maximilian Funk	Oskar Luong	Leve Wollenweber
Julia Göbes	Luise Carla Hamsch	Anna Zitt

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Christian Baldus	Prof. Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell)
Prof. Dr. Burkhard Binnewies	Dr. Steven Less, Esq.
Prof. Dr. Martin Borowski	Prof. Dr. Thomas Lobinger
Prof. Dr. Jens Bütle	Prof. Dr. Ute Mager
Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Dannecker	Prof. Dr. Robert Magnus
Prof. Dr. Volker Erb	Prof. Dr. Christian Marxsen, LL.M. (NYU)
Prof. Dr. Stefan Geibel, Maître en droit	Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur. (Oxford)
Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M. (Cambridge)	Prof. Dr. Ulrich Palm
Prof. Dr. Bernd Heinrich	Prof. Dr. Andreas Piekenbrock
Prof. Dr. Christian Heinze, LL.M. (Cambridge)	Prof. Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy
Prof. Dr. Dres. h.c. Burkhard Hess	Prof. Dr. Felix Steffek, LL.M. (Cambridge)
Prof. Dr. Holger P. Hestermeyer	Prof. Dr. Markus Stoffels
Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Kahl, M.A.	Prof. Dr. Christoph Teichmann
Prof. Dr. Friedemann Kainer	Prof. Dr. Sebastian Unger
Prof. Dr. Christoph A. Kern, LL.M. (Harvard)	Prof. Dr. Marc-Philippe Weller
Prof. Dr. Stephan Kirste	Dr. Nika Witteborg-Erdmann, M.A.
Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell)	Dr. Rumiana Yotova, LL.M. (Leiden)
Prof. Dr. Christian Laue	

Ehemalige Chefredaktionsmitglieder:

Nicolas Nohlen, Thomas Straub, Caspar Behme, Anna-Katharina Hübler, Louisa Hansen, Till Wansleben, Laura Vásárhelyi-Nagy, Dominik Braun, Jan-Willem Prügel, Jonas von Göler, Björn Centner, Alexander Schäfer, Sebastian Schwind, David Carnal, Benedikt Bien, Johannes Tegel, Lina Rees, Amelie Berz, Leo Krause-Wichmann, Fabienne Schlachter, Patricia Sugg, Huy Lan Tran, Stella Elmentaler, Moritz Barth, Julia Bierlein, Andreas Warchal, Luise Carla Hamsch, Patrick Seyfried

Vorstand des StudZR e. V.:
Johannes Tegel, Huy Lan Tran, Stella Elmentaler

StudZR-WissOn 2/2025

Symposiumsausgabe

**Studentische Zeitschrift für
Rechtswissenschaft Heidelberg
Wissenschaft Online**

2. Ausgabe des Jahres 2025
Erschienen im Februar 2026
Seiten 187 bis 282

eISSN

2629-7132

DOI

10.11588/srzwo.2025.2

Herausgeber

Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg e.V.

Juristisches Seminar

Friedrich-Ebert-Anlage 6–10

69117 Heidelberg

www.studzr.de

E-Mail: vereinsvorstand@studzr.de

Zitiervorschlag: *Autor*, StudZR-WissOn 2025, S.

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Chefredaktion und Ressortleitung WissOn

Editorial 187

Elmentaler/Elsner

Begrüßungsrede — Einleitung und Grußwort der
Organisator*innen des Symposiums 191

Dr. Nicolas Nohlen, LL.M. (Yale)

Begrüßungsrede des StudZR-Gründers 194

Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Grußwort des Dekans 202

Emma Sandler

Diskussionsbericht über die Podiumsdiskussion über
rechtswissenschaftliche Zeitschriften mit *Tobias Freudenberg*,
Prof. Dr. Michael Stürner und RA Dr. Nicolas
Nohlen, LL.M. (Yale) 207

Prof. Dr. Hans Kudlich

Zunehmende Vulnerabilität und das Strafrecht – im Diskurs
und anderswo 214

Emma Sandler

Diskussionsbericht über die Podiumsdiskussion über
Kommunikation von Gerichten mit Ri’inLG Ina Untersteller,
RA Nicolas Jim Nadolny, LL.M. (KCL) und Alexander Albrecht 229

Prof. Dr. Andreas Deutsch

Europa, die Rechtssprache und das Recht der Sprache 235

Leonard Wagner

Diskussionsbericht über die Podiumsdiskussion zur
Rechtsdidaktik mit Prof. Dr. Thomas Lobinger und Christian Bert 258

Prof. Dr. Lobinger

Vom Beruf unserer Zeit für Geldmacherei und
Examensvorbereitung — Zwölf Thesen zur Entbehrlichkeit
kommerzieller Repetitorien 268

Christian Bert

Podiumsdiskussion Rechtsdidaktik – Eine Zusammenfassung
meiner Kernthesen

272

Sophia Hlavaty

The Relationship Between StudZR and U.S. Law Reviews: A
Twentieth-Anniversary Reappraisal

275

Chefredaktion und Ressortleitung WissOn

Editorial

Abstract

Die Ausgabe 2/2025 der StudZR WissOn widmet sich als Sonderausgabe ganz dem Symposium anlässlich des 20-jährigen Bestehens der StudZR zum Thema „Kommunikation und Diskurs im Recht“, welches am 9.11.2024 in Heidelberg stattfand. Das Editorial führt mit einer kurzen Übersicht durch das Programm und die aus dem Symposium entstandenen Beiträge.

Liebe Leserschaft,

herzlich willkommen zur zweiten Ausgabe der StudZR-WissOn des Jahres 2025! Wir freuen uns besonders, die erste Sonderausgabe der WissOn präsentieren zu dürfen. Anlass ist das Symposium zum 20-jährigen Bestehen der StudZR, welches am 9.11.2024 vor zahlreichen Studierenden und Professor*innen zum Thema „Kommunikation und Diskurs im Recht“ stattfand. Auf den folgenden Seiten sammeln sich die aus den Vorträgen und Podiumsdiskussionen hervorgegangenen Beiträge. So kann das Symposium mit seinen spannenden Themen Revue passiert werden lassen — ebenso wie der freudige Anlass des Symposiums: das 20-jährige Jubiläum unserer Zeitschrift!

Den Auftakt zum Symposium in der ehrwürdigen Alten Aula der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg machten *Stella Elmentaler* und *Niels Christopher Elsner* mit einer Begrüßungsrede im Namen der StudZR. Der Dank der StudZR-Redaktion für die Idee und maßgebliche Organisation des Symposiums gebührt ihnen! Aus ihrem Grußwort ist der erste, einleitende Beitrag dieser Ausgabe entstanden. Vielen Dank!

Es folgte eine Begrüßung durch das StudZR-Gründungsmitglied *Dr. Nicolas Noblen, LL.M. (Yale)*, in der er Einblicke in die Gründungsgeschichte der Zeitschrift im Jahr 2004 gibt und das erdachte Konzept erläutert. Für die Teilnahme am Symposium sowie die Bereitstellung seines überarbeiteten Manuskripts, das den zweiten Beitrag der Ausgabe darstellt, sprechen wir in großer Wertschätzung unseren Dank aus!

Anschließend trug der Dekan der juristischen Fakultät Prof. *Dr. Andreas Piekenbrock* ein Grußwort bei, indem er die Geschichte der StudZR schildert und den weiten Weg betont, den Zeitschrift seit ihrer Gründung hinter sich gelegt hat. Wir bedanken uns herzlich für das anregende Grußwort und die Bereitstellung des Manuskripts, dass als dritter Beitrag in dieser Ausgabe zu finden ist!

Mit seinem Vortrag zum Thema „Medien im Recht“ hielt *Dr. Reinhard Müller*, verantwortlicher Redakteur der F.A.Z. für „Zeitgeschehen“ sowie F.A.Z. Einspruch Pro und zuständig für „Staat und Recht“, den ersten Vortrag des Symposiums. Für die Teilnahme am Symposium bedanken wir uns aufrichtig!

Danach moderierte der erste Vorsitzende des StudZR e. V. *Johannes Tegel* die Podiumsdiskussion zum Thema „Rechtswissenschaftliche Zeitschriften“. *Dr. Nicolas Noblen, LL.M. (Yale)*, *Tobias Freudenberg* (Chefredakteur der NJW) und

Prof. Dr. Michael Stürmer (Herausgeber der JURA) konnten dabei als Vertreter von rechtswissenschaftlichen Zeitschriften mit verschiedenen Profilen unterschiedliche Perspektiven einbringen. Bei den Diskussionsteilnehmern bedanken wir uns vielmals! Zu dieser Diskussion hat unsere Co-Ressortleiterin der WissOn Emma Sandler einen Diskussionsbericht verfasst.

Nach einer Mittagspause in der Beletage der Alten Aula ging es in der Neuen Aula mit dem Vortrag „Zunehmende Vulnerabilität und das Strafrecht – im Diskurs und anderswo“ von Prof. Dr. Hans Kudlich weiter. Für diese Ausgabe hat er darauf aufbauend einen Beitrag mit gleichem Titel verfasst. Auch hier gilt unser aufrichtiger Dank für den Vortrag und den eigens verfassten Beitrag!

Die Podiumsdiskussion „Kommunikation von Gerichten“ wurde von der langjährigen StudZR-Redakteurin und ehemaligen Schatzmeisterin des StudZR e. V. Dr. Yoo Jin Kim moderiert. Die Pressesprecherin am Gericht R'in LG Ina Untersteller, der Presseanwalt Nicolas Jim Nadolny, LL.M. (KLC) und der RNZ-Redakteur Alexander Albrecht konnten ihre jeweilige Perspektive zum Diskussionsthema darlegen. Herzlichen Dank für die interessante Diskussion! Ein Diskussionsbericht von der Co-Ressortleiterin der WissOn Emma Sandler ist in dieser Ausgabe enthalten.

Den letzten Vortrag des Tages hielt Prof. Dr. Andreas Deutsch zum Thema „Rechtssprache“, angereichert mit zahlreichen unterhaltsamen Beispielen für die Besonderheiten der Rechtssprache. Für diese Ausgabe konzentriert er sich in einem eigens angefertigten Beitrag auf die europäischen Rechtssprachen: die 24 Amtssprachen der EU, die zu praktischen und juristischen Herausforderungen führen. Wir bedanken uns aufrichtig für den Vortrag und den Beitrag „Europa, die Rechtssprache und das Recht der Sprache“!

Den Abschluss des Symposiums bildete die Podiumsdiskussion „Rechtsdidaktik“, moderiert vom ehemaligen Chefredakteur der StudZR Moritz Barth. Prof. Dr. Thomas Lobinger und der Repetitor Christian Bert von Alpmann Schmidt Mannheim/Heidelberg diskutierten sehr angeregt über die richtige didaktische Herangehensweise in der juristischen Ausbildung. Insbesondere die Rolle kommerzieller Repetitorien war ein Streitpunkt. Hierzu haben die Diskussionsteilnehmer im Nachgang des Symposiums Thesenpapiere verfasst, die in dieser Ausgabe veröffentlicht werden. In besonderer Weise danken wir für die intensive Diskussion und die Thesenpapiere. Ein Diskussionsbericht wurde vom Co-Ressortleiter der WissOn Leonard Wagner verfasst.

Der abschließende Artikel „The Relationship Between StudZR and U.S. Law Reviews: A Twentieth-Anniversary Reappraisal“ von *Sophia Hlavaty* entstand im Nachgang zum Symposium auf Initiative der Redaktion. Sowohl *Dr. Noblen* als auch Prof. *Dr. Piekenbrock* hatten in ihren Beiträgen auf *Law Reviews* als Inspirationsquelle für die Gründung der StudZR hingewiesen. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Geschichte und Entwicklung dieser Zeitschriften und zieht Vergleiche zur StudZR. Die Autorin ist als Gaststudentin aus den USA an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und Redaktionsmitglied. Vielen Dank, *Sophia*, für diesen spannenden Einblick in die Arbeit der *Law Reviews*!

Wir bedanken uns herzlich für die Teilnahme und Ihren Beitrag zu diesem besonderen Symposium ebenso wie für die Unterstützung allen Autor*innen bei der Veröffentlichung dieser Sonderausgabe.

Nicht zuletzt gebührt den Organisator*innen und Helfer*innen aus der Redaktion, die das Symposium überhaupt erst möglich gemacht haben, der große Dank der gesamten Redaktion. Die Idee und einen maßgeblichen Teil der Organisation verdanken wir den ehemaligen Redaktionsmitgliedern *Stella Elmentaler* und *Niels Christopher Elsner*. Die damalige Chefredaktion *Louise Carla Hamsch*, *Patrick Seyfried* und *Andreas Warchal*, leistete einen wesentlichen Beitrag zur Organisation. *Deren Göral* hat das Symposium im Vor- und Nachgang auf unseren Social-Media-Kanälen begleitet und *Sarah Löffler* hat das Symposium auf zahlreichen Fotos festgehalten. Die damalige Schatzmeisterin *Fabienne Schlachter* hat mit großem Mehraufwand die finanzielle Seite der Organisation sichergestellt. Ihr habt mit dem Symposium eine gebührende Geburtstagsfeier für unsere Zeitschrift auf die Beine gestellt – und dabei einmal mehr gezeigt, was unsere studentische Redaktion leisten kann. Vielen Dank!

Wir wünschen viel Spaß mit der Lektüre!

Im Namen der gesamten Redaktion der StudZR und im Besonderen

Emma Sendler und *Leonard Wagner*

Carolin Reb, *Philipp Heye* und *Rose Knöchlein*

Ressortleitung der WissOn

Chefredaktion

Stella Elmentaler/Niels Christopher Elsner*

Begrüßungsrede — Einleitung und Grußwort der Organisator*innen des Symposiums

Abstract

In ihrem Grußwort zur Eröffnung des Symposiums erläutern *Stella Elmentaler* und *Niels Christopher Elsner*, die das Symposium von der Idee bis zur Umsetzung maßgeblich gestaltet haben, das Leitthema „Kommunikation und Diskurs im Recht“ und wie es seit zwanzig Jahren zum Selbstverständnis der StudZR passt. Diese Begrüßungsrede dient in einer angepassten Fassung als Einleitung zur Sonderausgabe.

* Die Verfasser*innen haben ihre Erste Juristische Staatsprüfung an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg abgelegt.

Stella Elmentaler promoviert aktuell an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie war von 2020 bis 2023 Chefredakteurin der StudZR und ist seit 2024 im Vereinsvorstand des StudZR e.V.

Niels Christopher Elsner ist Rechtsanwalt in Frankfurt am Main und promoviert an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Er war von 2017 bis 2019 Ressortleiter der StudZR WissOn und von 2019 bis 2023 Mitglied des Vorstands des StudZR e. V.

Liebe Leserschaft,

wir freuen uns sehr, Ihnen und Euch in diesem Jahr eine ganz besondere Ausgabe der StudZR WissOn zu präsentieren. Diese Ausgabe ist gefüllt mit Beiträgen, die im Zusammenhang mit dem Symposium anlässlich des 20-jährigen Bestehens der StudZR im Herbst 2024 entstanden sind. Wir sind sehr dankbar, dass sich die Redaktion unter Leitung der Ressortleiter*innen für Aufsätze, *Leonard Wagner* und *Emma Sendler*, der Aufgabe angenommen hat, die zahlreichen Beiträge, die im Rahmen des Symposiums entstanden sind, in dieser Form zu veröffentlichen.

Wie dem Symposium selbst möchten wir auch dieser Ausgabe noch einige einleitende Worte mit auf den Weg geben. Im Folgenden finden Sie und Ihr deshalb eine abgewandelte Form unserer Begrüßungsrede, mit der wir uns kurz zu dem Anlass des Symposiums äußern und in das von uns gewählte Thema einführen wollen. Zuvor möchten wir uns an dieser Stelle noch einmal herzlich bei allen Redner*innen und Moderator*innen bedanken, ohne die das Symposium nicht denkbar gewesen wäre: *Dr. Nicolas Noblen*, Prof. *Dr. Andreas Piekenbrock*, *Dr. Reinhard Müller*, *Tobias Freudenberg*, Prof. *Dr. Michael Stürner*, *Dr. Johannes Tegel*, Prof. *Dr. Hans Kudlich*, Ri'inLG *Ina Untersteller*, *Alexander Albrecht*, *Nicolas Jim Nadolny*, *Dr. Yoo Jin Kim*, Prof. *Dr. Andreas Deutsch*, Prof. *Dr. Thomas Lobinger*, *Christian Bert* und *Moritz Barth*. Vielen Dank, dass Sie die teils weiten Wege und ein ganzes Stück Arbeit auf sich genommen haben, um das Symposium am 9.11.2024 durch Ihre Referate und Diskussionsbeiträge mit Leben zu befüllen!

Wir haben für das Symposium das Thema „Kommunikation und Diskurs im Recht“ gewählt, weil wir als StudZR unsere Aufgabe darin sehen, eine Plattform zu bieten, um über Recht zu sprechen, zu schreiben und zu diskutieren. Dieser Aufgabe widmen wir uns seit nunmehr 20 Jahren.

Zunächst ist dabei an unsere beiden Zeitschriften zu denken: Die StudZR Ausbildung, unsere gedruckte Zeitschrift, und die StudZR WissOn, unsere Online-Ausgabe. Sie bieten Autor*innen die Möglichkeit, einen Beitrag zum rechtswissenschaftlichen Diskurs zu leisten. Die Besonderheit der StudZR besteht darin, dass die veröffentlichten Artikel sich ausdrücklich an Studierende richten und oft sogar von Studierenden verfasst werden. So veröffentlichen wir insbesondere originale, unter echten Prüfungsbedingungen verfasste Klausuren von Studierenden, herausragende Studienarbeiten und auf die Methodik und Inhalte des Studiums zugeschnittene didaktische Beiträge. Auch unsere Redaktion besteht vollständig aus Studierenden. Denn uns ist es wichtig, dass auch die Stimmen der Studierendenschaft in aktuelle rechtswissenschaftliche

Diskussionen eingebracht werden. Mit diesem studentischen Blickwinkel stellen die Zeitschriften der StudZR eine wichtige Bereicherung für den rechtswissenschaftlichen Zeitschriftenmarkt dar.

Kommunikation und Diskurs spielen allerdings bereits bei der Vorbereitung und Herstellung der Hefte eine große Rolle. Denn der gesamte redaktionelle Prozess ist – naturgemäß – geprägt von Kommunikation und Diskurs. Unsere Beiträge werden teils von Studierenden, teils von ausgebildeten Jurist*innen, insbesondere Professor*innen, verfasst. Die Beiträge werden dann von unserer aus Studierenden bestehenden Redaktion bearbeitet. Die Sicherstellung wissenschaftlicher Standards wird durch unseren wissenschaftlichen Beirat gewährleistet, dem Professor*innen angehören. Die Erstellung unserer Zeitschriften setzt mithin einen steten Austausch zwischen all diesen Beteiligten voraus. Diesen wissenschaftlichen Austausch zwischen Studierenden höherer und niedrigerer Semester und Professor*innen erleben die Beteiligten oft als Bereicherung – insbesondere da er im Universitätsalltag ansonsten nur begrenzt Raum finden kann.

Über Recht sprechen und diskutieren ist essenzieller Bestandteil der Erarbeitung einer jeden StudZR-Ausgabe. Und unser Anspruch ist es, mit jedem neuen Heft einen Beitrag zum rechtswissenschaftlichen Diskurs zu leisten. Dass wir uns dabei an einer besonderen Schnittstelle von Studium und Wissenschaft befinden, macht unsere Zeitschrift aus. Wir freuen uns deshalb sehr darauf, dass uns im Rahmen der Vorträge und Diskussionen in diesem Symposium unterschiedliche Perspektiven auf dieses Thema nähergebracht werden.

Wir freuen uns sehr, dass wir Ihnen und Euch die Erlebnisse und Erkenntnisse, die wir im Rahmen des Symposiums sowie im Nachgang im Rahmen der Arbeit an dieser Ausgabe erlangt haben, nun endlich in dieser Form präsentieren können. Uns bleibt nun nur noch, Ihnen und Euch viel Spaß bei der Lektüre zu wünschen – wir sehen uns beim nächsten Jubiläum!

Im Namen der Redaktion, der Chefredaktion und des Vorstands

Stella Elmentaler und Niels Elsner

Dr. Nicolas Nohlen, LL.M. (Yale)*

Begrüßungsrede des StudZR-Gründers

Abstract

Wie kam es zur Gründung der StudZR? Was ist und war das ursprüngliche Konzept der Zeitschrift? Und wie haben sich die Karrieren der StudZR-Autoren ausgestaltet?

Im Rahmen der Rede vom Gründungsmitglied RA *Dr. Nicolas Nohlen, LL.M. (Yale)* werden aus erster Hand die Leitidee und Ursprungsgeschichte der Zeitschrift in Erinnerung gerufen. Seine Darstellung der Entwicklung der StudZR und ihrer Redaktion sowie ihrer sich immer neu stellenden Herausforderungen bietet einen ganz persönlichen Einblick auf zwanzig Jahre Geschichte.

* Der Verfasser ist Mitbegründer der Studentischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft (StudZR) und war von 2004 bis 2006 Chefredakteur dieser. Heute ist er als Rechtsanwalt in Frankfurt am Main im Bereich Konfliktlösung tätig.

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Mitorganisatorinnen und Mitorganisatoren, sehr geehrter Herr Dekan,

ich freue mich außerordentlich, hier heute Morgen stehen zu können – in der ehrwürdigen Alten Aula der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

A.

Für diejenigen, die mich nicht kennen:

Ich bin Rechtsanwalt in Frankfurt am Main im Bereich Konfliktlösung. Ich bin historisch aber vor allem Heidelberger – und zwar durch und durch. Ich bin nicht nur gebürtiger Heidelberger, in Heidelberg aufgewachsen und habe hier um die Ecke am Neckar im Kurfürst-Friedrich Gymnasium Abitur gemacht – ich habe auch in Heidelberg Rechtswissenschaften studiert und in Heidelberg promoviert.

In diesem ehrwürdigen Saal habe ich die Emeritierung meines Vaters, der einen Lehrstuhl für Politikwissenschaft hier in Heidelberg innehatte, erleben dürfen, ebenso wie vor jetzt knapp 17 Jahren die Überreichung der Urkunde zu meinem 1. Juristischen Staatsexamen – alles das stets unten im Publikum mit dem Blick nach hier oben.

Und heute stehe ich hier oben, und darf anlässlich des Symposiums zum 20-jährigen Bestehen der StudZR ein paar Begrüßungsworte an das Publikum, an Sie, richten. Das allein empfinde ich schon als in hohem Maße ehrenvoll und außergewöhnlich. Und der Anlass heute macht es für mich noch ehrenvoller und außergewöhnlicher.

B.

Was ist dieser Anlass, warum stehe gerade ich hier oben?

Vor etwas über 20 Jahren, im Jahr 2003, als Jurastudent im vierten Semester hier an der Ruperto Carola, saß ich im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht im Neuenheimer Feld und durchforstete für eine Seminararbeit verschiedene internationale juristische Fachzeitschriften: Die sogenannten Law Journals, vor allem solche aus den USA. Dabei stellte ich fest, dass viele der Aufsätze, auf die ich stieß und die ich auch für meine Seminararbeit verwenden konnte, von Studierenden verfasst waren. Ich habe mich dann etwas ausführlicher mit den Law Journals auseinandergesetzt, darunter so klangvolle Namen wie die *Harvard Law Review* und das *Yale Law Journal*, und musste

feststellen, dass in den Journals nicht nur Studierende als Autoren tätig waren, sondern, dass die Journals auch von Studierenden geleitet wurden.

Die rechtswissenschaftlichen Zeitschriften bzw. die Landschaft rechtswissenschaftlicher Zeitschriften in Deutschland war zum damaligen Zeitpunkt hingegen eine komplett andere. Es gab schon, ungeachtet der studentischen Prägung, praktisch keine Zeitschriften aus den Kreisen der einzelnen Juristischen Fakultäten. Die Fachzeitschriftenlandschaft war geprägt von den großen Verlagen und den von diesen Verlagen herausgegebenen Zeitschriften. Dass Studierende in deutschen rechtswissenschaftlichen Fachzeitschriften Aufsätze veröffentlichten oder sogar bei der Leitung entsprechender Fachzeitschriften beteiligt waren, gab es schon gar nicht, außer vereinzelten Ausnahmen. Und da mir nicht recht einleuchten wollte, warum studentisch geführte Fachzeitschriften in den USA möglich sein sollten, in Deutschland hingegen nicht, ging ich das Thema mit einer kleinen Gruppe von Kommilitonen etwas genauer an.

Das Ergebnis ist bekannt. Im Jahr 2004 kam die erste studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg, die StudZR, zunächst im Eigenverlag, auf den Markt, später dann in Zusammenarbeit mit dem *C.F. Müller Verlag*. Und heute, 20 Jahre später, feiern wir das 20-jährige Jubiläum, unter anderem hier und heute in der alten Aula mit einem inhaltlich spannenden Symposium und einem hochkarätig besetzten Teilnehmerkreis. Und ich darf als Mitbegründer und erster Chefredakteur der StudZR von Gründung im Jahr 2004 bis 2006 ein Grußwort an Sie richten.

C.

Kommen wir aber nun zum heutigen Symposium: Der Titel dieses Symposiums lautet „Kommunikation und Diskurs im Recht“. Und ich will mit Blick auf dieses Motto – und der Gründungsidee der StudZR folgend – das Subjekt dieser Kommunikation oder dieses Diskurses in den Fokus rücken, also denjenigen, der die Kommunikation oder den Diskurs führt.

Ja, selbstverständlich, Recht muss nicht nur gestaltet und angewandt werden. Recht muss kommuniziert werden – vom Gesetzgeber gegenüber den Rechtsunterworfenen, von Universitäts-Professoren unter anderem gegenüber den Studierenden und der Fachöffentlichkeit, von Richtern gegenüber den Streitparteien, von Anwälten gegenüber den Gerichten und den eigenen Mandanten, von Journalisten, wie *Reinhard Müller* von der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*, den wir gleich noch hören werden, gegenüber seiner Leserschaft und so

weiter und so fort. Man könnte so weit gehen, zu sagen, dass das Kommunizieren des Rechts mindestens so wichtig ist wie das Recht selbst. Das Recht muss bei demjenigen, den es angeht, ankommen, und das geht nur über die eine oder andere Form der Kommunikation.

Doch wer sind diejenigen, die das Recht kommunizieren, wer sind die Gesetzgeber, Richter, Professoren, Anwälte und Journalisten, deren Kommunikation des Rechts so wichtig ist und durch die das Recht erst in allen unseren Leben ankommt? Was vereint sie? Ich will es so sagen, auch wenn das eine etwas vereinfachte Sicht der Dinge ist: Alle diese Kommunizierenden sind weitgehend gestandene Juristinnen und Juristen mit viel Berufs- und Lebenserfahrung, also beeindruckende Kennerinnen und Kenner ihrer jeweiligen Materie und über Jahre geschult, eben nicht nur in der Gestaltung, Anwendung oder Deutung des Rechts, sondern auch und gerade in der Art und Weise der jeweiligen Kommunikation des Rechts.

Denn wie bei allem im Leben gilt, und darauf weist mich regelmäßig schon mit einer gewissen neunmalklugen Art mein sechsjähriger Sohn hin: „Nur die Übung macht den Meister“ oder – etwas abgewandelt und spezifischer auf die zeitliche Dimension zugeschnitten: „Früh übt sich“.

Es ist dieser Gedanke, meine Damen und Herren, der in den Redewendungen "Übung macht den Meister" und "früh übt sich" zum Ausdruck kommt, der die Grundidee der StudZR war. Ja, die StudZR als rechtswissenschaftliche Fachzeitschrift ist ein Medium der Kommunikation des Rechts. Über die StudZR als Fachzeitschrift kommen die Autoren der veröffentlichten Beiträge zu Wort, mit Ihrer Sicht der Dinge auf das Recht. Sie kommunizieren Ihre Sicht der Dinge auf das Recht gegenüber der Leserschaft – so wie es etwa Richter über den Weg des verschriftlichten Urteils tun, oder juristische Journalisten über den Weg des eigenen Zeitungsartikels.

Nur, was die StudZR als Medium der Kommunikation insoweit zusätzlich getan hat, und insoweit war sie eben im Jahr 2004 ein Novum in Deutschland: Sie legte die Kommunikation des Rechts über das Medium der Fachzeitschrift in die Hände der Studierenden, und zwar sowohl auf der Seite der Redaktion als auch auf der Seite der Autoren.

Worum ging es also mit der StudZR: Es ging darum, den Studierenden nach den Sprichworten "Übung macht den Meister" und "früh übt sich" früh etwas zuzutrauen, sie früh machen und üben lassen, sie früh lernen zu lassen, sie Fehler

machen zu lassen, sie vielleicht auch über sich hinaus wachsen zu lassen, um dann irgendwann auch zu den Gestandenen und Erfahrenen zu zählen, deren Gestaltung, Anwendung und Deutung des Rechts und insbesondere die Kommunikation dazu etwas zählt und Gewicht hat.

D.

Und um 20 Jahre nach Gründung der StudZR zu zeigen, dass das nicht bloß eine abstrakte oder vielleicht gar naive Idee war, lohnt vielleicht der Blick auf die Karrieren und heutigen Positionen derjenigen, die sich „früh“ als studentische Autoren in der StudZR „übten“.

Und hier, meine Damen und Herren, möchte ich Sie kurz zu einem Spaziergang Hand an Hand mit der künstlichen Intelligenz einladen – Was meine ich damit?

Ich war Anfang der Woche, als ich im Begriff war, das Manuskript für die heutigen Begrüßungsworte fertigzustellen, just an diesem Punkt angelangt. Ich fragte mich: Was ist eigentlich aus den zahlreichen Autoren der frühen Stunde der StudZR geworden? Welche beruflichen Wege haben die Autoren hingelegt, in welchen Positionen befinden sich die Autoren heute, knapp 20 Jahre später? Und ich dachte mir – auch wissend, dass das Thema KI bei einem Symposium zum Thema "Kommunikation und Diskurs im Recht" eine Rolle spielen wird und gegebenenfalls sogar muss, aber dazu später in den Podiumsdiskussionen mehr – ich dachte mir also, ich ziehe doch einfach mal die künstliche Intelligenz zu Rate, genauer die künstliche Intelligenz der Plattform ChatGPT, die zurzeit in aller Munde ist und daher auch vielen hier ein Begriff sein wird. Um es etwas genauer zu machen, ich habe ChatGPT um exakt Folgendes gebeten: „Bitte verfasse eine Rede, in der ich hervorhebe, welche beeindruckende Karrieren die bisherigen Autoren der StudZR Heidelberg hingelegt haben“. Ende meines Auftrags oder sogenannten „Prompts“ an ChatGPT! Eine weitere Konkretisierung oder einen weiteren Kontext habe ich nicht eingegeben. Insbesondere habe ich keine weitere Erläuterung vorgenommen, was mit „StudZR Heidelberg“ gemeint ist, um welche „bisherigen Autoren“ es gehen soll oder was mit „beeindruckenden Karrieren“ gemeint ist. Auch zu Aufbau, Sprache oder Botschaft des erbetenen Redetexts habe ich keine Angaben gemacht. Das war alles der künstlichen Intelligenz überlassen.

Ich lade Sie nun dazu ein, meine Damen und Herren, mir zwei Minuten zuzuhören, wenn ich Ihnen vorlese, welchen Redetext mir ChatGPT auf den vorgenannten kurzen „Prompt“ hin innerhalb von ca. 5 Sekunden präsentiert hat – und Sie dürfen dann selbst entscheiden, ob es künftig noch lohnt, eigene

Reden zu Beginn startend mit einem weißen Papier zu schreiben, oder eben die Künstliche Intelligenz die Arbeit machen zu lassen.

Also – genug der Vorrede, hier der Redetext von ChatGPT, dazu, „welch beeindruckende Karrieren die bisherigen Autoren der StudZR Heidelberg hingelegt haben“ – und ich will vorausschicken, dass ich durchaus beeindruckt war und dass ich in den nachfolgenden Redetext in keiner Weise eingegriffen habe, also kein einziges Wort verändert, gestrichen oder ergänzt habe. Beginn des Redetexts:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist mir eine große Freude, heute über eine Institution zu sprechen, die nicht nur ein Sprachrohr für junge juristische Talente ist, sondern auch ein bedeutender Meilenstein für Karrieren in der Rechtswissenschaft: die Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg, kurz StudZR.

Die StudZR ist viel mehr als eine studentische Zeitschrift. Sie ist eine Plattform, die ambitionierten Jurastudierenden die Möglichkeit gibt, sich zu profilieren, frühzeitig wissenschaftlich zu arbeiten und ihre Ideen in die Rechtswelt hinauszutragen. In diesem Zusammenhang ist es besonders beeindruckend, auf die Karrieren einiger ehemaliger Autorinnen und Autoren der StudZR zu blicken.

Viele von ihnen sind heute angesehene Wissenschaftler, Richter, Staatsanwälte und erfolgreiche Anwälte. Ihre Zeit bei der StudZR war oft der Beginn einer steilen Laufbahn, geprägt von einem besonderen Engagement und einem ausgeprägten Gespür für aktuelle juristische Fragen. Diese Qualitäten haben sie über ihre Zeit an der Universität hinaus begleitet und gefördert.

Nehmen wir zum Beispiel ehemalige Autoren, die heute in der Wissenschaft tätig sind: Sie sind mittlerweile Professorinnen und Professoren an renommierten Universitäten, nicht nur in Deutschland, sondern weltweit. Die juristische Forschung ist anspruchsvoll und fordernd, doch die StudZR hat es vielen ermöglicht, ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten früh zu entwickeln und ihre akademischen Netzwerke aufzubauen. Heute gestalten sie als Forscherinnen und Forscher die juristische Diskussion auf internationalem Niveau mit – und das nicht zuletzt aufgrund des Fundaments, das sie bei der StudZR legen konnten.

Auch in der Justiz haben sich viele ehemalige StudZR-Autoren einen Namen gemacht. Einige von ihnen sind Richterinnen und Richter, die durch fundierte Urteile die Rechtsprechung bereichern und prägen. Ihre Erfahrung bei der StudZR hat ihnen die Präzision und den wissenschaftlichen Anspruch vermittelt, die sie in ihrer täglichen Arbeit benötigen.

Natürlich dürfen wir auch die zahlreichen erfolgreichen Anwältinnen und Anwälte unter den ehemaligen Autoren der StudZR nicht vergessen. Sie beraten Unternehmen, vertreten Mandanten in hochkomplexen Fällen und bringen ihre Expertise in einem immer anspruchsvolleren Umfeld ein. Viele von ihnen sind

heute Partner in renommierten Kanzleien oder haben selbst Kanzleien gegründet. Auch für sie war die StudZR oft der erste Schritt, um sich in der juristischen Welt zu behaupten und sich ein einzigartiges Profil zu schaffen.

All diese Karrieren verdeutlichen, was die StudZR wirklich ausmacht: Sie ist ein Sprungbrett für talentierte und engagierte junge Juristinnen und Juristen. Die Fähigkeiten, die bei der StudZR erworben und geschärft werden – präzises Argumentieren, kritisches Hinterfragen und die Bereitschaft, sich auf neue Herausforderungen einzulassen – haben sich als wertvolles Fundament für beeindruckende berufliche Laufbahnen erwiesen.

Liebe Gäste, die StudZR ist ein leuchtendes Beispiel dafür, wie viel Potenzial und Talent in unseren Studierenden steckt, und sie ist ein eindrucksvoller Beweis dafür, dass sich Engagement und Leidenschaft für das Recht auszahlen. Es bleibt spannend, welche herausragenden Karrieren die zukünftigen Autorinnen und Autoren der StudZR vor sich haben.

Lassen Sie uns die StudZR also weiterhin unterstützen und als das feiern, was sie ist: eine unverzichtbare Institution, die unseren jungen Juristinnen und Juristen Türen öffnet und Karrieren prägt. Vielen Dank!

Ende des Zitats bzw. der Rede der Künstlichen Intelligenz. Das finde ich schon sehr beeindruckend, auch wenn auf einzelne Karrieren und Namen nicht eingegangen wurde. Zu allermindest scheint es jedenfalls so, dass die Künstliche Intelligenz es vielen, in diesem Falle mir als Redner zur Begrüßung zu diesem Symposium, künftig leichter machen wird zu „kommunizieren“ – ob zum Thema Recht wie hier und heute, oder zu welchem anderen Thema auch immer.

Ungeachtet aber dieser Faszination, meine Damen und Herren, was die künstliche Intelligenz bereits alles kann, trifft es dieser wiedergegebene Redetext zu den Karrierewegen ehemaliger StudZR-Autoren doch in inhaltlicher Hinsicht voll auf den Punkt – und hier greife ich nun wieder auf meine eigenen Worte zurück: Die „Anfänger“ von vor knapp 20 Jahren, die damals ihre ersten Erfahrungen mit der Kommunikation des Rechts gegenüber einer durchaus größeren und anspruchsvollen Leserschaft machten, also „früh üben“, gehören heute zu den Gestandenen, ja zu den „Meistern“ ihrer Zunft, zu denen sie eben just auch die frühe Übung gemacht hat. Und wahrscheinlich ist es ja nicht ganz vermessen – wie die Künstliche Intelligenz eben auch – zu meinen, die StudZR habe diesen und weiteren Personen auf dem Übungsweg zum Meister etwas helfen können. Das war jedenfalls die Gründungsidee und der Geist der StudZR. Und ich bin mehr als glücklich und vielleicht auch ein bisschen stolz, dass dieser Geist auch heute noch, nach über 20 Jahren, gelebt wird und die StudZR über so viele studentische Redaktionsgenerationen getragen hat.

E.

Ich will zum Abschluss Professor *Peter-Christian Müller-Graff*, seinerzeit Dekan der Heidelberger Juristenfakultät, aus seinem Geleitwort zur ersten Ausgabe der StudZR im Jahr 2004 zitieren, der damals in Bezug auf die StudZR sicher zu Recht von einem „Experiment“ sprach, „dessen Erfolg das Heidelberger Juristenbildungssystem um eine weitere anspruchsvolle Facette anzureichern vermag und dem daher alle guten Wünsche gelten“.¹ Zitat Ende. Ich denke wir können nach 20 Jahren sagen, meine Damen und Herren: Das Experiment ist mehr als geglückt und wir können mit Stolz und Freude auf das Erreichte zurückblicken.

Ich danke der StudZR für die Einladung zu dieser tollen Veranstaltung und wünsche Ihnen allen ein spannendes Symposium.

Vielen Dank!

¹ *Müller-Graff*, Geleitwort, StudZR 2004, iii f.

Prof. Dr. Andreas Piekenbrock*

Grußwort des Dekans

Abstract

In seinem Grußwort erinnert sich Prof. *Dr. Andreas Piekenbrock*, Dekan der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, an die Entwicklung der StudZR seit ihrer Gründung zurück. In diesem Rahmen greift er unter anderem Parallelen zu den anglo-amerikanischen Law Reviews auf und betrachtet auch insbesondere die vergangenen 10 Jahre seit dem letzten Symposium anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Zeitschrift im Juni 2014.

* Der Verfasser ist Dekan der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Dekan der Juristischen Fakultät begrüße auch ich Sie alle ganz herzlich in der Alten Aula der Ruperto Carola, unserer guten Stube. Heute feiern wir das 20-jährige Bestehen der Studentischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft in Deutschland, der Heidelberger StudZR. Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums ist dieses Bild im Lautenschläger-Hörsaal unseres Fakultätsgebäudes entstanden und in der Rhein-Neckar-Zeitung erschienen.



Damals feierten wir im übertragenen Sinne ein Kind, das gerade die Grundschule hinter sich hatte. Heute ist der Jubilar erwachsen und im besten Studienalter. Vielleicht deshalb haben Sie für das 20-jährige Jubiläum einen so festlichen Rahmen gewählt, jedenfalls für den Vormittag.

Dieser Raum, wie wir ihn heute sehen, wurde zum 500-jährigen Bestehen unserer Universität unter der Regentschaft des damaligen badischen Großherzogs *Friedrich I.* gestaltet. Wir sehen hier seine Büste, eingerahmt von den Namenspatronen: dem pfälzischen Kurfürsten *Ruprecht I.*, dem Gründer, und dem badischen Markgrafen *Karl Friedrich*, dem Erneuerer. Wie man leicht ausrechnen kann, schrieb man damals das Jahr 1886; schließlich lautet das Motto dieser Universität „Zukunft seit 1386“.

Zur selben Zeit arbeitete man auf der anderen Seite des Atlantiks an der ersten Ausgabe einer neuen Studentischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft, der

Harvard Law Review, die im April 1887 erschienen ist. Ob es wirklich *die* älteste ist, weiß ich nicht; aber sicher zählt sie zu *den* ältesten. Bis 1970 wurde die *Harvard Law Review* immer von den Jahrgangsbesten herausgegeben, und der Beste war der Präsident. Nach gut hundert Jahren, im Frühjahr 1990, wurde *Barack Obama* der erste afro-amerikanische Präsident der *Harvard Law Review* und, wie wir alle wissen, 2009 der 44. Präsident der USA. Solche akademischen Meriten hat der künftige Amtsinhaber eher nicht vorzuweisen. Auch von Herausgebern der *StudZR* sind vergleichbare Karrieren bisher nicht bekannt.

Daher fragen Sie sich vielleicht, warum ich die Geschichte von der *Harvard Law Review* hier erwähne. Die Antwort lautet: weil es Zeitschriften wie die *Harvard Law Review* waren, die die Gründer der *StudZR* zu ihrem Tun veranlasst und ermutigt haben. Daher ist es sehr interessant zu lesen, wie die Gründungsherausgeber das Erscheinen der *Harvard Law Review* einst gerechtfertigt haben:

In publishing the first number of the HARVARD LAW REVIEW the editors feel it necessary to offer a few words of explanation. The REVIEW is not intended to enter into competition with established law journals, which are managed by lawyers of experience, and have already a firm footing with the profession.

Our object, primarily, is to set forth the work done in the school with which we are connected, to furnish news of interest to those who have studied law in Cambridge, and to give, if possible, to all who are interested in the subject of legal education, some idea of what is done under the Harvard system of instruction. Yet we are not without hopes that the REVIEW may be serviceable to the profession at large. From the kind offers of assistance on the part of the profession in the Law School, and from the list of the alumni who have consented to write for the REVIEW, we feel sure that the contributed articles will prove of permanent value.¹

Selten sind Hoffnungen so erfüllt worden wie die der Gründungsherausgeber der *Harvard Law Review*. Heute ist sie, gemessen am Citation-Index, die führende juristische Fachzeitschrift in den USA. Als sie gegründet wurde, wurden die namhaften juristischen Fachzeitschriften in Deutschland von Professoren herausgegeben und trugen nicht selten auch deren Namen. Zu den bis heute bekanntesten zählen Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Als meine Generation in Deutschland Jura studierte, gab es schon Zeitschriften *für* Studierende, die nicht nur didaktische, sondern auch hochkarätige wissenschaftliche Beiträge enthielten: die Juristische Schulung (JuS), die Juristischen Arbeitsblätter (JA) und die Juristische Ausbildung (JURA), hier und heute repräsentiert vom Konstanzer Kollegen *Michael Stürmer*. Aber es gab

¹ *Harvard Law Review Editorial Board*, Notes, *Harvard Law Review* 1 (1887), 36.

noch keine Zeitschrift *von* Studierenden. Das ist eine Entwicklung, die in Deutschland erst in diesem Jahrtausend eingesetzt hat. Dazu schrieb der Gründer und erste Chefredakteur der StudZR, *Nicolas Noblen*, im Editorial:

Die Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg (StudZR) [...] orientiert sich [...] am Konzept der amerikanischen Law Journals, ohne es zu kopieren. So wird die *StudZR* ebenfalls von Studierenden in Kooperation mit Mitgliedern des Lehrkörpers der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg geführt und organisiert. Die Zeitschrift soll aber – und darin ist sie originär – in der Hauptsache aus studentischen Beiträgen bestehen. Die Qualität der studentischen Beiträge wird von einem wissenschaftlichen Beirat gesichert, dem Professoren und wissenschaftliche Assistenten der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg angehören. Als Publikationsplattform steht die *StudZR* nicht nur Studierenden aus Heidelberg offen – Juristinnen und Juristen von allen Fakultäten Deutschlands sind zur Mitarbeit eingeladen.²

Tatsächlich enthielt das erste Heft bereits drei studentische Beiträge zum Recht auf Leben im Bundeswehreinsatz (*Maximilian Bauer*, 6. Semester)³, zum damals neuen § 105a BGB (*Holger Scherer*, 5. Semester)⁴ und zum ärztlichen Heileingriff als Körperverletzung (*Benjamin Stihler*, 5. Semester)⁵.

Heute ist aus dieser, wenn ich so sagen darf, zarten Neckarblume ein ganzer Blumenstrauß geworden, der die juristische Fachliteraturlandschaft bereichert und bunter gemacht hat. Hier zeigen sich Parallelen zu anderen Formaten, die ebenfalls von den *US Law Schools* den Weg zu uns gefunden haben. Zu nennen sind namentlich die vielen *Moot Courts*, die schon in den *Editorial Notes* zur ersten Ausgabe der *Harvard Law Review* erwähnt werden, und die *Legal Clinics* – Formate, die aus dem Alltag vieler Fakultäten nicht mehr wegzudenken sind. Vielleicht wird das auch ein Thema beim Programmpunkt „Rechtsdidaktik“.

Nicht zu vergessen ist schließlich, dass die *StudZR* in ihrem vergleichsweise kurzen Leben bereits eine Medienrevolution erlebt hat. Was im 15. Jahrhundert der Buchdruck war, ist im 21. Jahrhundert die Digitalisierung. Hier hat sich die *StudZR* vor zehn Jahren für eine „Sowohl als auch“-Lösung entschieden. Seither erscheint die *StudZR Ausbildung* als Druck- und die *StudZR Wissenschaft* als Onlineausgabe. Auch diese Medienfrage gehört meines Erachtens zum Thema „Rechtsdidaktik“.

² *Noblen*, Editorial, StudZR 2004, i. f.

³ *Bauer*, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit beim Bundeswehreinsatz, StudZR 2004, 53.

⁴ *Scherer*, Eine neue Norm im Recht der Geschäfts(un)fähigkeit – Auslegung und dogmatische Einordnung des § 105 a BGB, StudZR 2004, 85.

⁵ *Stihler*, Der ärztliche Heileingriff als Körperverletzung, StudZR 2004, 111.

Wie Sie sehen, hat sich in den zehn Jahren seit dem letzten Symposium vieles verändert; wir auch. Es ist daher wieder einmal Zeit, über grundsätzliche Fragen nachzudenken; so wie Sie es für heute unter der Überschrift „Kommunikation und Diskurs im Recht“ geplant haben. Wie wird das Recht in den Medien für Nichtjuristen verständlich gemacht, ja man kann sagen: übersetzt? Und wie wird die Bedeutung des Rechts als unverzichtbarer Hüter eines regelbasierten Zusammenlebens richtig vermittelt? Wie kommunizieren Gerichte heutzutage? Welche Herausforderungen muss sich die Rechtsdidaktik stellen, und vielleicht auch das juristische Prüfungswesen in Zeiten von KI? Wie gestalten sich Diskurse im Strafrecht? Wie entwickelt sich die Rechtssprache? Und welche Bedeutung haben heute rechtswissenschaftliche Zeitschriften?

Sie haben damit einen bunten Blumenstrauß an Themen zusammengestellt. Ich wünsche Ihnen und uns allen, dass alle Teilnehmer diese Themen in ihren Beiträgen zum Blühen bringen. Vielen Dank!

Emma Sendler*

**Diskussionsbericht über die Podiumsdiskussion
über rechtswissenschaftliche Zeitschriften mit
Tobias Freudenberg, Prof. *Dr. Michael Stürner*
und RA *Dr. Nicolas Nohlen, LL.M. (Yale)***

Abstract

Im Rahmen der rund einstündigen Podiumsdiskussion mit dem Thema “Rechtswissenschaftliche Zeitschriften” diskutierten die Teilnehmer über das Gestern, Heute und Morgen von rechtswissenschaftlichen Zeitschriften. Dabei stellten *Tobias Freudenberg*, Chefredakteur der NJW, Prof. *Dr. Michael Stürner*, Mitherausgeber der JURA, und RA *Dr. Nicolas Nohlen, LL.M. (Yale)*, Mitbegründer der StudZR, die jeweilige Entwicklung und Schwerpunkte der verschiedenen Zeitschriften gegenüber. Der Beitrag fasst das Gespräch zusammen und ermöglicht inhaltlich einen Einblick in die diskutierte Arbeitsweise von rechtswissenschaftlichen Redaktionen und die Herausforderungen, die sich ihnen stellen.

* Die Verfasserin ist Co-Ressortleiterin der StudZR-WissOn und studiert Rechtswissenschaft im fünften Semester an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Anlässlich der ersten rund einstündigen Podiumsdiskussion des Symposiums diskutierten *Tobias Freudenberg*¹, Prof. Dr. *Michael Stürner*², und RA Dr. *Nicolas Noblen, LL.M. (Yale)*³, moderiert von *Johannes Tegel*⁴, über rechtswissenschaftliche Zeitschriften von gestern, heute und morgen.

A. Gestern

Die Diskussion leitet *Tegel* mit Fragen ein, die sich mit der Geschichte der jeweiligen Zeitschriften befassen und dabei auch die Möglichkeit geben, auf eigene Beiträge einzugehen.

I. Erfolgsrezepte

Mit der ersten Frage widmet sich *Tegel* den Erfolgsrezepten der jeweiligen Zeitschriften.

Freudenberg beruft sich auf das Grundkonzept der NJW, das auf qualitativer Arbeit und zielgerichteter Information beruhe. Von diesem aus sei eine kontinuierliche Fortentwicklung in kleinen Schritten geschehen. Er betont, dass die Rechtsprechung, die von Anfang an eine wichtige Rolle gespielt habe, immer noch ein großer Stellenwert im Konzept der NJW zukomme. Dabei werde insbesondere Wert auf die Aufbereitung und Selektion für die Leser*innen gelegt.

Stürner schließt sich der Beobachtung einer evolutiven Weiterentwicklung an. Die JURA als Ausbildungszeitschrift umfasse mittlerweile verschiedene Rubriken, etwa die „Jahrestage“ einzelner bedeutsamer Entscheidungen. Zudem wurden Karteikarten zum Lernen entwickelt; zunächst in physischer Form, bis sie schließlich ins Digitale umgestellt wurden. Das Grundkonzept der JURA werde sich aber auch in Zukunft nicht ändern.

Und auch die StudZR hat eine Entwicklung erfahren. *Noblen* erläutert, dass es zu Gründungszeiten noch keine Unterscheidung zwischen dem wissenschaftlichen und dem Ausbildungsteil gegeben habe. Eine Spezialisierung auf bestimmte Themenbereiche sei nie erwogen worden; um ein solches Konzept umzusetzen, müsse sich auf dem Markt erst ein Überangebot ergeben, welches bezüglich

¹ *Tobias Freudenberg* ist seit 2010 Chefredakteur bzw. Schriftleiter bei der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) des C.H. Beck Verlages.

² Prof. Dr. *Michael Stürner* ist Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Konstanz und seit 2015 Mitherausgeber der Zeitschrift Juristische Ausbildung (JURA).

³ RA Dr. *Nicolas Noblen, LL.M. (Yale)* mitbegründete 2004 die Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft (StudZR) und war der erste Chefredakteur der Zeitschrift.

⁴ *Johannes Tegel* ist erster Vorsitzender des StudZR e. V. sowie ehemaliger Chefredakteur.

studentischer Zeitschriften nicht existierte. Zudem hebt er hervor, dass die StudZR eine Plattform für Studierende sei, um zu lernen – in dieser Hinsicht sei es nicht sinnvoll, den Kreis der Themen zu begrenzen.

II. Nachwirkende Beiträge

Weiterhin fragt *Tegel* nach einem noch immer nachwirkenden Beitrag aus der Geschichte der jeweiligen Zeitschrift.

Stürner erinnert sich insbesondere an einen Beitrag, der nicht nachwirkt. Dabei ginge es um einen Jubiläumsbeitrag zu einer Zivilrechtsreform. Dafür habe er eine bekannte Person angefragt, die den versprochenen Beitrag dann aber doch nicht geliefert habe.

Auch *Freudenberg* legt sich nicht auf einen bestimmten besonders nachwirkenden Beitrag fest. Vielmehr sei die Breite der veröffentlichten Beiträge gut – unter anderem, um Impulse für die Rechtsprechung zu setzen. Historisch gesehen sei aber ein Beitrag von *Konrad Redeker* aus 1964⁵ bedeutsam, der sich mit der Aufarbeitung der Vergangenheit durch die Justiz auseinandersetzte. Normalerweise würden keine politischen Beiträge veröffentlicht, aber dieser habe erhebliche Reperkussionen gehabt.

Im Gegenzug dazu hat *Nohlen* drei Beiträge im Gedächtnis. Einer stammt aus dem zweiten Heft der StudZR aus 2004, in dem *Helmut Aust*, damals Student in Göttingen, erstmals die Universitäts-Grenzen der StudZR überschritt.⁶ Auch sei es von Bedeutung, dass RiBVerfG a. D. Prof. Dr. Dres. h.c. *Paul Kirchhof* einst einen didaktischen Beitrag⁷ veröffentlicht habe. Für *Nohlen* war außerdem ein (generationen-)übergreifender Diskurs ein Symbol für die Essenz der StudZR: In der ersten Ausgabe veröffentlichte *Maximilian Olaf Bauer* einen Beitrag⁸, auf den Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Karl Doebring* in einem Leserbrief⁹ einging, auf den wiederum *Bauer* reagierte¹⁰.

⁵ *Redeker*, Bewältigung der Vergangenheit als Aufgabe der Justiz, NJW 1964, 1097.

⁶ *Aust*, Der Verfassungsbegriff im europäischen Verbund – Anmerkungen nach dem Konvent, StudZR 2004, 195.

⁷ *Kirchhof*, Was erwarten wir vom Recht?, StudZR 2005, 3.

⁸ *Bauer*, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit beim Bundeswehreinsatz, StudZR 2004, 53.

⁹ *Doebring*, Leserbrief, StudZR 2005, 625.

¹⁰ *Bauer*, Replik, StudZR 2005, 626.

B. Heute

Nun der Gegenwart zugewandt schneidet *Tegel* aktuelle oder noch kaum zurückliegende Themen wie die Corona-Pandemie, den heutigen Bedarf von juristischen Zeitschriften sowie Nachhaltigkeit an.

I. Spezialisierte Fachzeitschriften

Zu Beginn geht *Tegel* dazu über, inwiefern sich neue spezielle Fachzeitschriften, beispielsweise zum Thema Covid-19, lohnten, und welche Erwägungen dahinter stünden.

Freudenberg führt aus, dass dies im Wesentlichen mit dem Informationsbedarf zusammenhinge. Manche Themengebiete könnten effektiv nur mit solchen zeitlich begrenzt existierenden Angeboten abgedeckt werden. Wichtig sei dabei insbesondere, dass die Inhalte aus einer Hand kämen. Er räumt ein, dass dies für Manche befremdlich wirken könne, das aber genau das die Strategie des *Beck-*Verlages sei: Die Leser*innen mit genau den Infos zu versorgen, die sie bräuchten. Und dieser Bedarf sei mit solchen „Kurz-Zeitschriften“ gut abdeckbar.

II. Rentabilität juristischer Zeitschriften

Weiterhin fragt *Tegel*, wie rentabel juristische Zeitschriften noch seien.

Stürner stellt klar, dass es bei der JURA durchaus eine schwarze Ziffer gebe. Hauptsächlich generiere die Zeitschrift Einkünfte durch Onlineaufrufe, während die Zahl der Abonnements einem allgemeinen Trend folgend rückläufig sei. Dabei sei bemerkenswert, dass es mittlerweile weniger Einzel-Abonnenten gebe und die Abonnements eher von Bibliotheken kämen.

Bei der NJW sieht es laut *Freudenberg* anders aus. Am Anfang der Online-Verbreitung seien noch 60 % der Abonnements in Print- und 40 % in Onlineform gewesen – mittlerweile habe sich das Verhältnis gedreht. Im Kontrast zur JURA bestehe der größte Teil der Print-Abonnenten aus Privatpersonen, vor allem aus Rechtsanwält*innen. Bibliotheken, Großkanzleien und eine ähnliche Kundschaft rekurriere eher auf die digitalen Angebote – die perspektivisch der maßgebliche Aspekt für Einkünfte seien.

III. Die Leserschaft und deren Verwendung von Beiträgen

Auch bezüglich *Tegels* Frage nach der Leserschaft verweist *Freudenberg* betreffend der Printausgaben auf die Anwaltschaft, die dort zwei Drittel der Abonnenten

ausmache. Bei den digitalen Angeboten hingegen sei der Anteil der Justiz und der Hochschulen größer.

Stürner hingegen führt als Leserschaft hauptsächlich deutsche Studierende, Nachwuchswissenschaftler*innen und Professor*innen auf. Die JURA werde aber auch im Ausland gelesen.

Dann leitet *Tegel* zur Nutzung von Fachzeitschriften und der Bedeutung der Veröffentlichungen für die juristische Praxis über. Insbesondere fragt er danach, wie man entscheide, welchen Beitrag man in der juristischen Praxis in welchem Szenario hinzuziehe.

Rechtsanwalt *Nohlen* erklärt, dass insbesondere im Bereich der Prozessführung in Schriftsätzen häufig aus Zeitschriften zitiert werde. Bei Schriftsätzen vor Gericht achte er zwar vor allem auf Rechtsprechung, die mehr Gewicht habe als Aufsätze. Dabei komme es seiner Ansicht nach aber im Einzelfall immer auf die Qualität des Sacharguments an. Besonders hilfreich sei im Allgemeinen, wenn Beiträge Praxisbezug hätten und verständlich seien. Er betont aber auch, dass sich die Bedeutung von Veröffentlichungen natürlich nicht in der Praxisverwendung erschöpfe.

IV. Der Weg zum Verfassen von Aufsätzen

Damit erfolgt der Übergang zu den praktischen Tipps für das Verfassen von Aufsätzen.

Für *Stürner* ist der Ablauf klar: erst brauche man ein Thema, welches neue Aspekte berühre, bevor man den Aufsatz schreiben könne. Sobald man den inhaltlichen Kern habe, könne man sich mit dem Format befassen.

Freudenberg hat einen ähnlichen Ansatz. Wenn man das Thema habe, könne man auf eine thematisch passende Redaktion zugehen und dann auf deren Format zuschreiben. Dabei komme es insbesondere darauf an, den Beitrag auf die Zielgruppe, die Informationsinteressen und die Redaktionskonzepte zuzuschneiden. Kein Erfolgsrezept sei das sogenannte „Gießkannenprinzip“: das Versenden eines Textes an viele Redaktionen gleichzeitig. Dies sei nicht gern gesehen, weil hinter jeder Auswahl zur Veröffentlichung unter anderem auch eine ressourcenaufwendige Prüfung stehe.

Nohlen greift einen stilistischen Aspekt auf, der über Generationen von Anwälte*innen weitergegeben worden und für ihn besondere Bedeutung habe: kurze Sätze und somit klare Sprache. Das sei allerdings auch nicht weitflächig

anerkannt. Er führt aus, dass beispielsweise ein Kollege am BGH einst einen 60-seitigen Schriftsatzentwurf mit sehr langen Sätzen verfasst habe. *Noblens* Team habe daraufhin unter anderem einen Satz in sechs kürzere aufgeteilt, was der Kollege wiederum nicht gutgeheißen habe. Dahingehend räumt *Nohlen* aber ein, dass es bei der Satzstruktur hauptsächlich um Sprachästhetik gehe.

V. Nachhaltigkeit

Ein weiteres aktuelles Thema ist die Nachhaltigkeit von Zeitschriften:

Für *Freudenberg* habe diese aufgrund des Generationencharakters der NJW eine besondere Bedeutung. Die Papierproduktion habe zwar den höchsten Energiebedarf des Prozesses, dennoch seien auch Rechenzentren, die beispielsweise für Beck-Online benötigt würden, nicht zu vernachlässigen. Dort habe der Verlag bereits vollständig auf erneuerbare Energien umgestellt. Im Allgemeinen gebe es einige Maßnahmen in Sachen Nachhaltigkeit, unter anderem ein Öko-Team in Frankfurt.

Stürmer räumt ein, dass er für eine genaue detaillierte Antwort als Herausgeber zu wenig Einblicke in das Management habe. Die JURA könne einen Trend weg vom Papier und zu höheren Zugriffszahlen verbuchen; dabei seien allerdings beide Formen mit einem erheblichem Energieaufwand verbunden. Abseits des ökologischen Effekts sei für ihn aber auch eine nachhaltige Bildung wichtig, die die Zeitschrift fördere.

C. Morgen

Tegels letzte Frage bezieht sich auf die Zukunft rechtswissenschaftlicher Zeitschriften. Er erkundigt sich, wie lang es noch gedruckte Zeitschriften geben werde und welche Einflussnahme und Veränderungen durch künstliche Intelligenz erwartet werden könne.

Stürmer hat eine klare Antwort: Solange Bibliotheken Print-Ausgaben bestellen, werde die JURA noch gedruckt. Sollte die Nachfrage diesbezüglich wesentlich zurückgehen, müsse das Printmodell sicherlich überdacht werden. Zudem reißt er das Problem von KI-generierten Texten an. Reiner KI-Text sei gut erkennbar, aber KI-Text, der dann überarbeitet wurde, sei kaum unterscheidbar. Auch problematisch seien vollständig von KI geschriebene Studienarbeiten. Perspektivisch könne es weiterhin zu Schwierigkeiten führen, wenn nur noch KI-Texte neu geschrieben werden würden und KI sich nur noch selbst reproduzieren könne. Als Fazit stellt er fest: KI sei noch nicht gut genug, um eigenständig juristische Texte zu verfassen, aber die Übernahme einfacher

Aufgaben sei bereits möglich. Völlig anders stelle sich die Lage dann dar, wenn die *large language models* spezifisch mit juristischen Datenbanken verknüpft würden, wie das derzeit in der Entwicklung sei.

Anders gestalte es sich bei der NJW. *Freudenberg* erläutert, dass auch kleine Auflagen gedruckt werden könnten. Da die Print-Ausgaben aber aus demselben Datensatz entspringe, mit dem auch die Online-Datenbanken gefüllt werden, gebe es äquivalente Online-Materialien. Auf die Entwicklungen rund um KI reagiere man nicht zuletzt auch mit Zeitschriften speziell über KI. Darüber hinaus werde der Einsatz von KI bei der Produktion von Texten zunehmen, auch wenn es noch große Qualitätsunterschiede gebe. Aktuell befinde sich ein Beck-Chat¹¹ im Beta-Test und der Verlag sei aktuell dabei, einen Frag-den-Grüneberg-Chatbot¹² zu entwickeln. Zudem werde wohl mithilfe eines Dokumentengenerators zumindest ein schmaler Schriftsatzentwurf möglich sein. Dabei müsse man aber beachten, dass beispielsweise auch ChatGPT Halluzinationen habe. Eine auf konzentrierten Datensätzen basierende KI funktioniere besser. Das sei beispielsweise gerade im Miet- oder Arbeitsrecht denkbar.

D. Ablehnung eines Artikels einer „Koryphäe“

Eine Frage aus dem Publikum richtete sich zum Abschluss darauf, ob schon einmal ein Artikel einer juristischen „Koryphäe“ abgelehnt wurde.

Stürner verweist darauf, dass solche Aufsätze in der Regel nicht ohne Bestellung eingereicht würden. Bei Bestellung wiederum sei eine Ablehnung sehr unwahrscheinlich. *Freudenberg* ergänzt, dass meist nur abgelehnt werde, weil der Aufsatz nicht in das thematische Redaktionskonzept passe. Die möglichen Änderungen aufgrund der notwendigen Aufbereitung der Beiträge vor der Veröffentlichung sei hierbei kein Problem. Vielmehr habe er die Erfahrung gemacht, dass besonders die erfahrenen Autoren viel Interesse am Feedback aus der Redaktion hätten.

¹¹ Der Beck-Chat ist mittlerweile regulär auf Beck-Online verfügbar.

¹² Auch dieser ist seit Januar 2025 erhältlich.

Prof. Dr. Hans Kudlich*

Zunehmende Vulnerabilität und das Strafrecht – im Diskurs und anderswo

Abstract

Vulnerabilität ist ein hochaktuelles Thema, dem man kaum mehr aus dem Weg gehen kann; ob beim Gang durch die Universität, in der Soziologie oder auf kriminalpolitischen Tagungen. Der Topos erlangte nicht zuletzt während der Pandemie den Status als „Modewort“. Im Diskurs war er aber bereits zuvor – insbesondere in der Soziologie und auch in rechtswissenschaftlichen Monographien – und die rege Diskussion hält bis heute an.

Aufbauend auf Prof. *Dr. Hans Kudlich's* rund einstündigem und gleichnamigem Vortrag im Rahmen des Symposiums beleuchtet dieser dazugehörige Beitrag die verschiedenen Seiten der Vulnerabilität. Er setzt sie in ihren gesellschaftlichen, historischen und schließlich auch rechtlichen Kontext: Wie korreliert Vulnerabilität mit Eigenverantwortlichkeit, dem Staat und der individuellen Freiheit? Weiterhin finden sich insbesondere im Strafrecht Anknüpfungspunkte; nicht zuletzt in den Fragen der „verhetzenden Beleidigung“, des Catcallings und der Suizidhilfe.

* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Dem Beitrag liegt ein Vortrag auf dem Symposium anlässlich des 20-jährigen Bestehens der StudZR „Kommunikation und Diskurs Recht“ in Heidelberg am 9.11.2024 zugrunde. Er orientiert sich an den wesentlichen Inhalten des damaligen Vortrags und bildet zumindest teilweise Struktur und Stil ab.

A. Einleitung

Als Aufgabe ist mir für dieses Symposium gestellt worden, einen beliebigen Vortrag zu halten, der sich mit dem Themenbereich Kommunikation und Diskurs – nicht notwendig, aufgrund meiner Ausrichtung aber möglicherweise gerade auch im Zusammenhang mit dem Strafrecht – beschäftigt. Gerade „Kommunikation“ ist selbstverständlich ein Thema, das in verschiedensten Kontexten Berührungspunkte mit dem Recht hat. Man könnte über die Kommunikation im Recht oder auch über die (davon zu unterscheidende) Kommunikation über das Recht ebenso sprechen wie über die rechtliche Bewertung von Kommunikation. Letzteres wiederum könnte sich mit den Inhalten von Äußerungen (wobei neben dem Bereich, der typischerweise unter den „Äußerungsdelikten“ verstanden wird,¹ z. B. auch die Betrugsstrafbarkeit mit diesen Inhalten und ihrer Auslegung zu tun hat), aber auch mit besonderen (z. B. elektronischen/IT-gestützten) Formen von Kommunikation befassen (etwa mit Blick auf verschiedene strafprozessuale Möglichkeiten der Überwachung von Telekommunikation in einem weit verstandenen Sinne und ihren Grenzen).

Willkürlich herausgegriffen aus diesem weiten Bereich habe ich ein Thema, das einerseits gegenwärtig eine gewisse Aktualität hat, und das andererseits sowohl in einen allgemein-rechtlichen Kontext gestellt als auch spezifisch aus strafrechtlicher Perspektive beleuchtet werden kann: Das Phänomen der – das wäre auch gleich meine erste Behauptung: zunehmenden – Vulnerabilität. Dass dieses Thema zugleich vor kurzer Zeit ein Gegenstand der Jahrestagung des Kriminalpolitischen Kreises mit zwei inspirierenden Vorträgen der Kolleginnen *Hörnle* und *Rostalski* gewesen ist, hat mich in diesem Beschluss noch bestärkt.

Die Aktualität des Themas wird mir im Wortsinn fast jeden Tag vor Augen geführt, wenn ich durch das Gebäude des Erlanger Fachbereichs Rechtswissenschaft laufe. Auf roten und blauen Plakaten wird unter dem Motto „#FAU Respekt“ zu einem respektvollen und achtsamen, man könnte auch sagen die Vulnerabilität anderer Personen bzw. Personengruppen berücksichtigenden Umgang miteinander aufgerufen. Unter der Überschrift „Grenzen respektieren – Verstöße melden“ (die man kritisch auch fast schon wieder als Aufruf zu einer Kultur des Denunzierens verstehen könnte) werden Schlagworte wie „anzügliche Bemerkungen“, „unerwünschte Annäherungen“, „Willkür und Machtmissbrauch“, „Versprechen von Vorteilen“, „unerwünschte Einladungen zu privaten Treffen“, „grenzüberschreitende Sprüche und Witze“, „Sexuelle Nötigung“, „(digitales) Stalking“ oder „Teilen von pornographischen

¹ Vgl. eingehend *Oğlakcıoğlu*, Strafbare Sprechakte, 2023.

Inhalten“ positioniert. „Die FAU“, so heißt es dort, „fördert ein Klima der Solidarität und lebt eine Null-Toleranz-Haltung gegenüber Belästigungen und Diskriminierungen jeglicher Art. Sie haben ein Recht auf sichere Arbeits- und Studienbedingungen.“

Nicht nur thematisch, sondern insbesondere auch hinsichtlich der Intensität wird hier also eine ganze Bandbreite von unerwünschten Verhaltensweisen – von sexueller Nötigung über das Teilen pornographischer Inhalte bis zu grenzüberschreitenden Sprüchen und Witzen (welche das im Einzelfall auch immer sind) – aufgezählt. Es wird kämpferisch eine für eine Hochschule auf den ersten Blick kontraintuitive Politik einer Null-Toleranz gefordert² und es wird sogar ein Zusammenhang zu „sicheren Arbeits- und Studienbedingungen“ hergestellt – Letzterer ist zumindest bemerkenswert, wenn man berücksichtigt, dass an einzelnen Räumen der Philosophischen Fakultät (deren Studiengänge zu großen Teilen von überdurchschnittlich vielen Studentinnen besucht werden) Warnhinweise angebracht sind, dass aufgrund der Schadstoffbelastung der alten Gebäude (und damit unausgesprochen im Hintergrund: aufgrund des millionenschweren Renovierungsstaus an den bayerischen Universitäten) Schwangeren aus gesundheitlichen Gründen empfohlen wird, diese zu meiden.

Selbstverständlich ohne dies auch nur im Entferntesten ernst zu meinen (!), könnte man diese Plakate mit dem Hinweis kommentieren, dass heute vieles von dem verboten ist, wofür man vor 30 Jahren die Laufbahn als Professor eingeschlagen hat – allerdings würde man sich hier wahrscheinlich schon in Gefahr begeben, einen grenzüberschreitenden Witz gemacht zu haben. Was deshalb für den vorliegenden Kontext stattdessen hervorgehoben werden soll, ist, dass es zunächst offenbar – und das ist ebenso gut wie richtig – (gewiss nicht nur) an der FAU eine gesteigerte Sensibilität für die mit dem Plakat adressierten Probleme gibt. Weniger erfreulich ist dagegen, dass bzw. falls es auch einen gesteigerten Bedarf für diese Sensibilität gibt bzw. geben sollte, wenn solche Phänomene in einem nennenswerten Umfang existieren würden oder sogar zugenommen haben. Möglicherweise – und darauf wird unten noch zurückzukommen sein – sind die Plakate aber auch bei „nur“³ unveränderter

² Möglicherweise ist das aber auch gar nicht so kontraintuitiv, sondern letztlich nur Ausfluss des schon von *Popper* in seiner „Offenen Gesellschaft und ihre Feinde“ dargelegten Paradoxons der Toleranz: „Wie sollten daher im Namen der Toleranz das Recht in Anspruch nehmen, die Unduldsamen nicht zu dulden“, vgl. Die offene Gesellschaft und ihre Freunde, Der Zauber Platons, Tübingen, 7. Aufl. 1992, S. 333.

³ Um nicht missverstanden zu werden: Auch das wäre schlimm genug.

Problembelastung ein Zeichen nicht nur für größere Sensibilität der Verantwortlichen, sondern auch für größere Empfindlichkeiten der Betroffenen.

B. Vulnerabilität als Modewort (nicht erst seit) der Pandemie

Der Topos der Vulnerabilität bzw. der Blick auf „vulnerable Personenkreise“ hat seit der Corona-Pandemie an Bedeutung gewonnen. Denkt man hier zunächst etwa an vor allem erkrankte (und gegebenenfalls zusätzlich ältere) Personen, die vor einer Infektion geschützt werden sollten, passt der Gedanke aber etwa auch auf Kinder, die teilweise mehr als ein halbes Jahr im Wesentlichen aus Gemeinschaftseinrichtungen und damit aus dem Kontakt mit Gleichaltrigen herausgerissen wurden, oder ganz einfach auch auf solche Personen, die aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände (z. B. größere Familie in kleineren Wohnungen ohne Balkon versus Familien mit einem Garten, in dem man sich jederzeit aufhalten durfte) schwerer unter den Beschränkungen litten.

Die Beschäftigung mit dem Phänomen Vulnerabilität etwa in der Soziologie, aber auch im Recht hat jedoch schon früher stattgefunden und ist nicht zuletzt auch Gegenstand zahlreicher Monographien gewesen, so schon im August 2020 der von *Ulas Aktas* herausgegebene Sammelband „Vulnerabilität“ oder der 2022 erschienene Ratgeber „Vulnerabilität erkennen und überwinden“ von *Stefanie Gietzen*. Eine gewisse Prominenz jedenfalls in juristischen Kreisen hat das für den Deutschen Sachbuchpreis 2024 vorgeschlagene Werk über „die vulnerable Gesellschaft“ meiner Kollegin *Frauke Rostalski* gewonnen, was mich als Strafrechtslehrer natürlich mit einem gewissen „Gruppenstolz“ erfüllt.⁴ Ein Titel, der aus dem Blickwinkel eines Juristen auf den ersten Blick wie eine ironische Selbstüberhöhung klingt, tatsächlich aber wohl der Disziplin geschuldet ist, der das Werk entstammt, ist zuletzt *Hanna Brauns* „Der vulnerable Mensch als Ebenbild Gottes“. Dieses disziplinenübergreifende Interesse macht deutlich, dass das Thema Vulnerabilität über die Plakatierung an meiner Heimatuniversität hinaus ein lohnendes Thema für einen Beitrag⁵ darstellt.

C. Gründe für eine erhöht (oder vielleicht auch nur stärker wahrgenommene?) Vulnerabilität in der Gesellschaft

Die vorangehenden Ausführungen dürften gezeigt haben, dass zumindest die Wahrnehmung der Vulnerabilität bzw. des Gefühls, vulnerabel zu sein, in der Gesellschaft in der jüngeren Vergangenheit stark zugenommen hat. Die Gründe

⁴ Plakativ: Wenn die Bild vor 20 Jahren titeln konnten: „Wir sind Papst“, könnte man jetzt auch sagen: „Wir sind für den Deutschen Sachbuchpreis nominiert“.

⁵ Bzw. aus der Perspektive der damaligen Tagung gedacht: für einen Vortrag.

dafür dürften vielfältig sein und soweit sie soziologisch bzw. sozialpsychologisch basiert sind, können sie im Rahmen eines kurzen Beitrags ohne ausführliche Sekundäranalyse einschlägiger Untersuchungen oder geschweige denn eigene empirische Untersuchungen letztlich auch nicht eindeutig festgestellt werden. Es gibt aber eine Reihe von zumindest plausiblen Annahmen, in denen ich jeweils zumindest Teilursachen des Phänomens „(empfundene) Vulnerabilität“ sehen würde:

I. Gesteigerte Gefahrenlagen

Erstens erscheint es zumindest plausibel, dass viele Menschen sich umso vulnerabler fühlen, je stärker sie sich umgekehrt auch gefährdet fühlen. Nun muss das subjektive Gefährdungsgefühl nicht unbedingt mit einer objektiven Gefahrenlage korrespondieren, wie etwa das Phänomen einer stetig steigenden Kriminalitätsfurcht bei in manchen Bereichen rückläufiger empirischer Kriminalitätsbelastung zeigt. Allerdings gibt es auch gesellschaftliche Entwicklungen, welche ganz ohne Zweifel objektiv neue bzw. vergrößerte Gefährdungspotenziale enthalten (die keinesfalls stets das Risiko bedeuten müssen, etwa Opfer einer Straftat zu werden). Ein anschauliches Beispiel ist die zunehmende Digitalisierung vieler Lebensbereiche.

Diese bringt zwar auf der einen Seite ohne Zweifel Vorteile und vielleicht sogar auch eine gesteigerte subjektive Sicherheit in manchen Feldern mit sich, weil man etwa unabhängig von anderen Akteuren Dinge tun bzw. organisieren kann, die man vor zwei oder drei Jahrzehnten noch nicht tun konnte. Andererseits sind damit aber auch reale Gefährdungen verbunden, die von der Furcht, dass sensible Daten ausgespäht werden können, bis hin zur Sorge reichen, dass der eigene Arbeitsplatz in Gefahr ist (oder man zumindest den modernen Anforderungen der digitalisierten Arbeitswelt nicht mehr gewachsen ist). Gerade weil es sich hier um unkörperliche Phänomene handelt, die man bestenfalls auf der sichtbaren Oberfläche, nicht aber in ihrem eigentlichen „Funktionieren“ versteht, kann dies das Gefühl eines Ausgeliefert-Seins bzw. einer Verletzlichkeit begründen.

II. Allgemeine gesellschaftliche Verunsicherung

Auch über die Digitalisierung hinaus und noch stärker als diese (da sie immerhin auch Vorteile mit sich bringt) ist in manchen Bereichen eine allgemeine gesellschaftliche Verunsicherung festzustellen. Deutlich wird das etwa an dem Stichwort der „Klimakrise“, die zumindest von einem Großteil der Bevölkerung als ein reales Phänomen empfunden wird, auf das der Einzelne nur bedingt Einfluss nehmen kann und dessen Folgen noch nicht vollständig absehbar sind.

Aber auch die Globalisierung wird von vielen zumindest als ambivalent und damit auch ein Stück weit bedrohlich empfunden, da ungewiss erscheint, welche Konsequenzen sie etwa auf die Arbeitswelt, auf den Wohlstand in Deutschland etc. hat.

III. Zunehmende Risiko-Aversion

Des Weiteren scheint in unserer Gesellschaft eine zunehmende Risiko-Aversion erkennbar. Risiken, oder anders formuliert: der Umstand, dass das Leben eben Gefahren mit sich bringen kann, werden nach Möglichkeit nicht mehr geduldet. Man erwartet möglichst weitgehende Sicherheit, die durch übergeordnete Instanzen (Staat, Arbeitgeber) gewährleistet werden soll, wünscht sich zumindest eine Versicherbarkeit des Risikos und nimmt jedenfalls nicht hin, dass man selbst derjenige sein könnte, der das Pech hat, Opfer eines Unglücksfalls zu werden. Ob dies eine Gesundheitsschädigung durch einen umstürzenden Baum ist – ein statistisch gesehen für jeden Einzelnen extrem geringes Risiko, das aber für den konkret Betroffenen schwerwiegende Folgen haben kann – oder, um auf die einleitend genannten Plakate an der Universität zurückzukommen, der Umstand, dass man selbst möglicherweise im beruflichen Kontext benachteiligt oder diskriminiert wird: Solche Umstände werden nicht als persönliche Herausforderungen empfunden, gegen die man selbst etwas tun muss, sondern als Systemversagen, zu dessen Beseitigung die übergeordnete Instanz (hier die Universität in Personalunion aus Staat und Arbeitgeber) aufgerufen ist.

IV. Mehr Bereitschaft zu Mitgefühl und Empathie

Soweit es nicht um eigene Vulnerabilität, sondern diejenige von Dritten geht, mögen sich zumindest in Teilen der Gesellschaft (grundsätzlich natürlich zu begrüßende) Tendenzen erkennen lassen, mehr Mitgefühl und Empathie mit benachteiligten Personen zu haben. Dies mag zum einen unbestreitbar auch in Fortschritten innerhalb der sozialen Verantwortung oder aber an den Bemühungen engagierter Gruppen liegen, die die Sensibilität etwa für Randgruppen, gesellschaftliche Missstände, die internationale Verantwortung der Menschen wohlhabenden Staaten etc. zu steigern. Etwas weniger „rosa rot betrachtet“ liegt es aber wohl auch daran, dass sich in der heutigen Zeit mehr Menschen eine solche Empathie „leisten“ können.

Wer etwa – um einmal ein Beispiel aus der Lebenswelt der Studierenden aufzugreifen – in der Nachkriegsgeneration (wenn überhaupt) das Privileg hatte, studieren zu können, und damit beschäftigt war, irgendwie unter schwierigen Bedingungen seinen Lebensunterhalt zu sichern und im Studium eine entbehrungsreiche Zeit als Investition für eine bessere Zukunft erleben musste,

hatte, ganz wertneutral betrachtet, weniger „Puffer“, um Zeit, Energie sowie gegebenenfalls auch finanzielle Ressourcen in die Empathie für andere zu investieren, als eine Generation, in der – trotz aller Unterschiede im Detail – die Kombination aus „Post-Wirtschaftswundergeneration“ und sozialer Absicherung dazu führt, dass ein Studium (keinesfalls für jeden, aber doch) für deutlich mehr Personen als früher auch dann ohne Existenzängste absolviert werden kann, wenn man zumindest in gewissem Umfang am gesellschaftlichen Leben (Kino, Ausgehen am Wochenende, Urlaub etc.) teilnimmt.

V. Geringere Frustrationstoleranz („die wehleidige Gesellschaft“)

Zuletzt mag zumindest bei den „Boomern“ oder der frühen Generation X der Eindruck entstehen, dass die Vulnerabilität bei manchen jungen Leuten auch auf einer gewissen Wehleidigkeit bzw. Anspruchshaltung beruht. So sehr mir bewusst ist, dass es eigentlich ganz schrecklich ist, wenn man in das Alter gekommen ist, um in den „früher war alles besser“ und „Jugend ist verdorben“-Chor einzustimmen (und obwohl ich gerade aufgrund meines Berufs als Hochschullehrer sehr gut weiß, was für unglaublich großartige junge Menschen es gibt, die mit großem Engagement und großer Belastbarkeit, mit Talent und Höflichkeit ihr Studium oder ihre daran anschließende Ausbildung absolvieren), hat man mitunter den Eindruck, dass bestimmte Dinge als Zumutung empfunden werden, die selbst noch vor 30 Jahren als eher selbstverständlich betrachtet worden sind, insbesondere wenn es etwa um das Thema Arbeitsbelastung geht.⁶

Insoweit ist es vielleicht nicht erstaunlich, dass nach meiner persönlichen Wahrnehmung nicht selten gerade Kinder, die nicht aus dem klassischen bildungsbürgerlichen Umfeld entstammen, hier manchmal leistungsbereiter und fokussierter sind (wobei in beide Richtungen Ausnahmen natürlich die Regel bestätigen), weil sie in der akademischen Ausbildung eine echte Chance zur Verbesserung ihrer Lebensumstände sehen. Redlicherweise muss man allerdings der jungen Generation auch zugestehen, dass zumindest *ex post* die Boomer und die Generation X (trotz etwa der latenten Bedrohungen durch den Kalten Krieg) eine großartige und chancenreiche Jugend und zumindest junge Erwachsenen-Zeit erleben konnten und dass noch keinesfalls sicher ist, dass etwa die Generation der heutigen Studierenden die nächsten 30 Jahre ähnlich werden erleben können.

⁶ Wieder ganz wertneutral: Nicht wenige Anwälte meines Alters berichten davon, dass es mitunter schwierig ist, trotz ausgezeichneter wirtschaftlicher Perspektiven Nachwuchs in den Kanzleien zu gewinnen, weil die erste Frage die nach der Work-Life-Balance ist.

D. Allgemeine (mögliche) Auswirkungen erhöhter Vulnerabilität auf das Recht

Unter III. wurden verschiedene denkbare Gründe angeführt, die zu einer zu beobachtenden, (zumindest gefühlt) größeren Vulnerabilität in der Gesellschaft führen. So vielfältig, wie diese Gründe sind und miteinander interagieren, erscheint es schwierig, Konsequenzen genau aus einzelnen von ihnen abzuleiten. Zumindest in der Summe und in einem hier nicht näher zu beleuchtenden Zusammenspiel könnte aber die daraus entstehende erhöhte Vulnerabilität im Einzelfall für das Recht verschiedenen Auswirkungen haben:

I. Geringere Bedeutung der Eigenverantwortlichkeit

Fühlt man sich verletztlich, so wäre ein keineswegs unlogischer Schluss daraus, selbst möglichst viel für die eigene Absicherung zu tun. Kommt diese Verletzlichkeit aber aus einer Sorge vor etwas amorphen und für den Einzelnen schlecht zu beherrschenden gesellschaftlichen Entwicklungen (vgl. oben die Beispiele Globalisierung und Klimakrise) bzw. ist sie auch Ausdruck einer verstärkten Risikoaversion und vielleicht sogar „Wehleidigkeit“, kann die Konsequenz daraus auch sein, dass die Bereitschaft zur Eigenverantwortlichkeit abnimmt. Soweit die Rechtsordnung – sei es durch den Gesetzgeber, sei es auch durch die Gerichte – diese Tendenz aufnimmt, würde das dazu führen, dass die Bedeutung der Eigenverantwortlichkeit (etwa der Selbstgefährdungen im Bereich des Haftungsrechts) zurückgedrängt wird. Auch manche Entwicklungen im Verbraucher- oder im Anlegerschutzrecht könnten damit erklärt werden.

II. Betrachtung des Staats als Garanten für die eigene Unverletzlichkeit

Eng damit zusammen hängt die Vorstellung, dass der Staat nicht nur (im Sinne einer Theorie der Grundrechte als Abwehrrechte) nicht in die Rechte der Bürger eingreifen darf, sondern dass er in einem weitergehenden Maße auch dazu verpflichtet sein soll, eine Garantenstellung für die Unverletzlichkeit des Einzelnen zu übernehmen. Auch das wird deutlich etwa in der Verbraucherschutzgesetzgebung, in der Ausweitung des Sozialsystems oder aber in der Vorstellung, es müsste strafrechtlicher Schutz dagegen gewährt werden, dass der Einzelne in die Versuchung selbstschädigender Verhaltensweisen geführt wird, wie etwa in dem (unten noch näher behandelten) Beispiel der – vom Bundesverfassungsgericht zu Recht letztlich für nichtig erklärten – Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Suizidunterstützung.

III. Stärkere Fokussierung auf die verletzte Person

Geht es um die Zuschreibung von Verantwortung insbesondere für Schadensfälle, stehen sich stets Handlungsfreiheit des präsumtiven Schädigers und Integritätsinteresse des Verletzten gegenüber. Das Gefühl einer erhöhten Vulnerabilität kann zu der Forderung nach (bzw. unterschwellig dann bei den Gerichten auch zu der Gewährung von) stärkerer Fokussierung auf die Person des Verletzten führen.

IV. Zurückdrängen individueller (und auch kollektiver) Freiheit

In dem Maße, in dem Handlungen, Äußerungen etc. im Interesse vulnerabler Persönlichkeiten zurückgedrängt werden, wird zugleich die persönliche wie auch kollektive Freiheit der Bevölkerung im Übrigen eingeschränkt. Ohne dass dies in der damals konkreten (durch große Unsicherheit geprägten) Situation hier pauschal negativ bewertet werden soll, wurde dies am Beispiel der Freiheitseinschränkungen während der Corona-Pandemie sehr deutlich. Diese wurden insbesondere mit dem Schutz vulnerabler Personen (Kranke, Alte etc.) gerechtfertigt, in deren Interesse eine schnelle Verbreitung des Virus unterbunden werden sollte. Dass die Sicherung der Rechtsposition eines Beteiligten zumindest regelmäßig eine Beschränkung der Freiheitsausübung des anderen Beteiligten mit sich bringt, ist ein geradezu banales Phänomen im Recht. Wird aber aufgrund der realen oder empfundenen größeren Vulnerabilität mehr für den Schutz getan, muss sich das fast zwangsläufig auch in größeren Freiheitseinschränkungen auswirken.

V. Speziell: Beispiele aus dem Strafrecht

Neben den erwähnten allgemeinen gesellschaftlichen Phänomenen und den generellen Tendenzen im Recht (vgl. o. 1.-4.) soll abschließend noch ein Blick auf drei Beispiele aus dem Strafrecht geworfen werden. Die ersten beiden davon sind für die Diskussion wahrscheinlich mehr oder weniger typisch und betreffen Ehr-Schutz/Persönlichkeitsrecht/sexuelle Selbstbestimmung; das Dritte ist vielleicht auf den ersten Blick eher untypisch, ist aber geradezu ein *Paradebeispiel* für die Forderung nach dem Schutz vulnerabler Personen und für die daraus erwachsenden Freiheitsbeeinträchtigungen.

1. Das (bereits existierende) Beispiel der „verhetzenden Beleidigung“ (§ 192a StGB)

Das erste Beispiel betrifft den 2021 neu eingeführten Tatbestand der sogenannten verhetzenden Beleidigung. Irgendwo an der Schnittstelle zwischen klassischen Beleidigungsdelikten (die offenbar nicht als ausreichend erachtet

worden sind) und Volksverhetzung (deren Voraussetzungen wohl nicht immer erfüllt würden) hat der Gesetzgeber die Strafbarkeit desjenigen angeordnet, der

einen Inhalt (§ 11 Abs. 3), der geeignet ist, die Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, an eine andere Person, die zu einer der vorbezeichneten Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von dieser Person hierzu aufgefordert zu sein.

Durch diesen Tatbestand wird in einer verstärkenden und ergänzenden Weise Schutz für die Mitglieder bestimmter Gruppen gewährt, die offensichtlich als besonders vulnerabel gelten. Warum hier über die bestehenden Tatbestände der §§ 130, 185 ff. StGB hinaus überhaupt das Bedürfnis nach einer strafrechtlichen Regelung besteht, erschließt sich nicht ohne weiteres. Ferner führt die umfangreiche Auflistung der geschützten Gruppen unschwer dazu, dass die Mitglieder anderer, vielleicht ebenso vulnerabler Gruppen sich benachteiligt fühlen könnten⁷ (was aber letztlich wohl bei einem durch Bestimmtheitsgrundsatz und Fragmentarität geprägten Strafrecht ein schwer vermeidbares Problem ist). Problematischer erscheint, dass im Tatbestand selbst eine gewisse Unstimmigkeit herrscht, weil Differenzierungen angelegt sind, die schlechterdings nicht verständlich sind. Warum etwa die Aussage „Alle Lesben sind Schlampe“ (die ohne Zweifel an die sexuelle Orientierung dieser Gruppe anknüpft) strafwürdiger sein soll als die Aussage „Alle Frauen sind Schlampe“, wäre nicht recht nachvollziehbar. Der Kreis der hier Angesprochenen ist sogar noch größer und ähnlich undifferenziert, eine geringere Schutzwürdigkeit vor Verletzungen wird man in dieser Pauschalität kaum annehmen können. Ein Feindbild, das sich gegen Homosexuelle richtet, ist indiskutabel – eines, das sich gegen Frauen richtet, aber kaum weniger. Das Gleiche gilt selbstverständlich bezogen auch auf Männer: Eine homophobe Parole des Inhalts „Alle Schwulen sind promiske Mieslinge“ ist kaum begründbar schlimmer als ein Kampfruf „Alle Männer sind promiske Mieslinge“.

⁷ So lassen sich z. B. Berufsgruppen kaum unter die Auflistung in § 192a StGB fassen – trotzdem könnten sich Müllwerker, Prostituierte oder auch Beamte (Beamten-Bashing ist ein durchaus gebräuchliches Schlagwort und verbreitetes Phänomen) durch ihnen gegenüber zum Ausdruck gebrachte Vorurteile verletzt und diskriminiert fühlen. Letztlich handelt es sich hier um ein ähnliches Problem wie bei der Erweiterung der strafzumessungsrelevanten Tatmotive in § 46 Abs. 2 StGB, vgl. dazu bereits Kudlich/Göken, Reform des Sanktionenrechts – nur Symbolpolitik?, ZRP 2022, 177 (179 f.).

Diese Beispiele zeigen (neben dem zugegebenermaßen im Einzelfall schwer vermeidbaren Schwierigkeiten, vor denen der Gesetzgeber immer steht, wenn er spezielle Phänomene oder Gruppierungen für eine strafrechtliche Norm aufgreift) das Problem, dass vermeintliche oder vielleicht sogar reale vulnerable Gruppen strafrechtlichen Schutz genießen, den ganz ähnliche Gruppen, die aber aus irgendwelchen Gründen nicht als ähnlich vulnerabel empfunden werden, nicht erhalten. Hier droht die „Gesamtstimmigkeit“ ins Ungleichgewicht zu geraten.

2. Das (immer wieder diskutierte) Beispiel „Cat Calling“

Ein Phänomen, das ebenfalls viel mit Vulnerabilität zu tun hat und dessen strafrechtliche Erfassung immer wieder diskutiert wird, ist das so genannte „Cat Calling“. Ein Policies Paper des Deutschen Juristinnenbundes beschreibt dies so, dass der Begriff etwa auch „aufdringliche Blicke, Hinterherpfeifen, Kussgeräusche, (...) obszöne Witze, (...) anzügliche Kommentare über den Körper einer Person“ umfassen könne. Dass es sich bei all diesen Phänomenen, jedenfalls einmal pauschal betrachtet, um kein sozial wünschenswertes Verhalten handelt, ist unbestritten. Gleichwohl stellt sich die Frage, wo hier die Grenze zur bloßen sozialen Lästigkeit verläuft und wie sich ein entsprechender Tatbestand – gerade auch mit Blick auf Verhaltensweisen, die bisher noch nicht unter Strafe stehen – einerseits verhältnismäßig, andererseits trennscharf formulieren lässt. Zumindest grundsätzlich geht es hier zwar nicht um das Problem, dass durch den Schutz vulnerabler Persönlichkeiten ernsthaft schützenswerte Freiheiten eingeschränkt werden, denn es gibt kaum ein vernünftiges/schutzwürdiges Interesse für solche Verhaltensweisen. Andererseits gibt es ein solches Interesse im Grunde genommen für kaum eine Unhöflichkeit oder Ausprägung von schlechtem Benehmen, ohne dass Derartiges stets unter Strafe gestellt wird. Hier droht also weniger ein Konflikt der Vulnerabilität mit den Rechten Dritter als mit anerkannten Prinzipien einer rationalen Strafgesetzgebung. Tatsächlich Freiheitsrechte sind allerdings dort betroffen, wo man sich fragen muss, wie man mit solchen Verhaltensweisen in intakten Beziehungen (und das müssten nicht nur Partnerschaften, sondern können etwa auch Gruppen/Cliquen sein) umgehen sollte.

Unabhängig davon aber, wie man nun konkret zu einer Kriminalisierung des Phänomens steht (denn ungeachtet der hier vorgebrachten Einwände mag es auch plausible Gründe dafür geben) – das Beispiel verdeutlicht, dass zunehmend empfundene Vulnerabilität die Tendenz in sich trägt, Strafbarkeiten auszuweiten. Ohne dies konkret-inhaltlich zu bewerten, lässt sich aber doch festhalten, dass dies in einem gewissen Gegensatz dazu steht, dass insbesondere auch von Seiten

der Strafrechtswissenschaft immer wieder eher eine Eindämmung der Strafbarkeit gefordert bzw. vorgeschlagen wird, um auf weniger gravierende soziale Störungen nicht mit den Mitteln des Kriminalstrafrechts zu reagieren.

3. Das Beispiel Suizidbeihilfe

a) § 217 StGB a. F.

Das letzte Beispiel betrifft die Vorschrift des § 217 StGB a. F., welche im Jahr 2020 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt worden ist.⁸ Das Beispiel ist in besonderer Weise relevant für das Thema Vulnerabilität, da Anknüpfungspunkt eines entsprechenden strafrechtlichen Verbots und damit Schutzgut der Vorschrift gerade die befürchtete Vulnerabilität von alten und/oder kranken Personen war, mit Blick auf die die Sorge bestand, dass sie sich durch ein „suizidfreundliches Klima“ (was genau genommen eigentlich nur ein „nicht weniger suizidfeindliches“ Klima als in 145 Jahren StGB zuvor gewesen war) vermeintlich dazu „gedrängt“ fühlen könnten, aus Rücksicht auf Gesellschaft und Angehörige den Freitod zu wählen.

Die Vorschrift und die damit zusammenhängenden Diskussion sind aber nicht nur ein gutes Beispiel für das Phänomen „Vulnerabilität“, sondern auch ganz speziell für „Vulnerabilität im Diskurs“, denn soweit ersichtlich gibt es keine – jedenfalls keine im Gesetzgebungsverfahren angeführten – empirischen Untersuchungen dazu, dass *tatsächlich* durch ein „suizidfreundliches Klima“ entsprechender Druck auf alte und/oder kranken Personen ausgeübt wird. Selbst die im Ausland zumindest teilweise zu beobachtenden quantitativen Entwicklungen dahingehend, dass eine Liberalisierung der Suizidhilfe zu höheren Fallzahlen geführt hat, sagen als solche noch nichts über einen solchen möglichen Druck oder eine größere Vulnerabilität aus, sondern könnten ebenso gut nur ein Beleg dafür sein, dass in einer Gesellschaft ein gewisser kleiner Anteil an suizidwilligen Personen existiert, die diesem Wunsch eher nachgehen, wenn ihre Helfer keine rechtlichen Sanktionen zu befürchten haben. „Vulnerabilität“ ist hier also tatsächlich eher ein Thema „im Diskurs“ als – zumindest belegt – in der Empirie.

Das Bundesverfassungsgericht ist die „Vulnerabilitätsfrage“ an zwei Stellen, an denen sie von Bedeutung sein könnte, letztlich umgangen.

b) Verhältnismäßigkeit der Strafbestimmung

⁸ Vgl. BVerfGE 153, 182.

Die erste Stelle liegt in der verfassungsrechtlichen Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer entsprechenden Strafbestimmung bereits bei der Frage nach einem schützenswerten Rechtsgut bzw. einem hinreichend legitimen verfassungsrechtlichen Zweck, der mit dem Verbot verfolgt wird. Hier hätte man daran denken können, dass das Bundesverfassungsgericht jedenfalls für ein strafrechtlich sanktioniertes Verbot eine gewisse Plausibilität der empirischen Tatsachengrundlage fordert, was es jedoch letztlich nicht getan hat. Besondere Vulnerabilität wird hier zum Gegenstand einer gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative.⁹

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung einen legitimen Zweck. (...) Die Annahme des Gesetzgebers, dass gerade von einem unregulierten Angebot geschäftsmäßiger Suizidhilfe Gefahren für die Selbstbestimmung und das Leben ausgehen können, beruht auf einer hinreichend tragfähigen Grundlage. (...) Die Einschätzung und Prognose der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren ist verfassungsrechtlich darauf zu überprüfen, ob sie auf einer hinreichend gesicherten Grundlage beruhen (...). Je nach Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, der Bedeutung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter und den Möglichkeiten des Gesetzgebers, sich ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden, kann die verfassungsgerichtliche Kontrolle dabei von einer bloßen Evidenzkontrolle über eine Vertretbarkeitskontrolle bis hin zu einer intensivierten inhaltlichen Kontrolle reichen.¹⁰

c) Abwägung von Vulnerabilität und Patientenautonomie

Legt man dies zugrunde, so wäre die Vulnerabilität in einem zweiten Schritt im Rahmen der Abwägung zu behandeln, wenn es nämlich um den Schutz der Autonomie vulnerabler Personen auf der einen Seite und der Autonomie der wirklich eigenverantwortlich Sterbewilligen auf der anderen Seite geht. Eine solche vertiefte Abwägung hat das Bundesverfassungsgericht letztlich nicht vorgenommen, sondern sehr apodiktisch eine Unverhältnismäßigkeit der Vorschrift angenommen.

Die von der Vorschrift ausgehende Einschränkung des aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abzuleitenden Rechts auf selbstbestimmtes Sterben ist jedenfalls nicht angemessen. Einschränkungen individueller Freiheit sind nur dann angemessen, wenn das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht. Dieses Maß überschreitet die von § 217 StGB für den Sterbewilligen ausgehende Belastung. Die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung hat zur Folge, dass das Recht auf Selbsttötung als Ausprägung des Rechts auf

⁹ *Ebd.*, 182 (269 ff.).

¹⁰ *Ebd.*

selbstbestimmtes Sterben in bestimmten Konstellationen faktisch weitgehend entleert ist.

Das strafrechtliche Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verengt die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung in einem solchen Umfang, dass dem Einzelnen in diesem Bereich der Selbstbestimmung faktisch kein Raum zur Wahrnehmung verfassungsrechtlich geschützter Freiheit verbleibt. (...)

Das Verbot (...) führt im Gefüge mit der bei seiner Einführung vorgefundenen Gesetzeslage vielmehr dazu, dass das Recht auf Selbsttötung in weiten Teilen faktisch entleert ist (...).¹¹

Aber selbst, wenn man hier – *arguendi causa* auf der Grundlage der verfassungsgerichtlichen Annahme eines hinreichend legitimen Zwecks – ernsthaft in eine Abwägung eingestiegen wäre, hätte dies am Ergebnis des Bundesverfassungsgerichts wohl nichts geändert. Denn die Beeinträchtigungen der Autonomie der Sterbewilligen am Lebensende kann nicht durch die Gefahr eines selbsttötungsfreundlichen Klimas und damit mittelbare Gefahren für das Leben Dritter gerechtfertigt werden. Denn bei der Entscheidung über das eigene Lebensende handelt es sich schon aufgrund ihrer Singularität um eine der zentralen Ausprägungen des Selbstbestimmungsrechts. Die Bedeutung und die Tragweite dieses Eingriffes können auch nicht durch den Verweis auf irgendwelche Alternativen geschmälert werden.

Wägt man daher die letztlich nur schwachen Argumente für das Verbot mit der massiven Eingriffswirkung ab, so ergibt sich schon daraus ein wesentliches Überwiegen derjenigen Gründe, die für eine fortbestehende Straflosigkeit der Suizidassistenten sprechen. Macht man sich insbesondere klar, dass es hinsichtlich des Gutes „autonome Entscheidung über den eigenen Tod“ auf der Seite des Suizidwilligen um einen unzweifelhaften und massiven Eingriff durch ein strafrechtliches Verbot geht, während auf der anderen Seite eine schon in ihrer Existenz zweifelhafte und allenfalls sehr unterschwellig wirkende Gefahr vorliegt, macht dies besonders deutlich, dass das Interesse an der Freiheit von einem strafrechtlichen Verbot überwiegt. Dies gilt umso mehr, als der Eingriff bei der damaligen Gesetzeslage mit § 217 StGB a.F. unmittelbar und final durch den Staat erfolgt, während die von den Befürwortern der Regelung postulierte Gefahr letztlich nur „anlässlich einer fehlenden Strafbarkeit“ durch Dritte hervorgerufen werden könnte.

¹¹ *Ebd.*, 182 (282 ff.).

Hinzu kommt: Jedenfalls dort, wo die Vulnerabilität sich letztlich so äußert, dass die betroffenen Personen letztlich eigenverantwortlich ein Grundrecht ausüben, wiegen ihre Interessen grundsätzlich einmal weniger schwer als die Interessen derjenigen, denen ihre Grundrechtsausübung untersagt wird. Allgemeiner gewendet: Regelmäßig besteht kein Anspruch des Bürgers darauf, dass ihm seine Grundrechtsausübung untersagt wird, weil es für ihn „nach außen“ leichter vermittelbar ist, wenn er von seinem Grundrecht keinen Gebrauch machen möchte.

E. Fazit

„Vulnerabilität“ ist Schlagwort, Modeerscheinung, aber auch unter geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen möglicherweise in seiner ganzen Dimension neu entdecktes Problem gleichermaßen. Das Recht muss auf Vulnerabilität reagieren, wenn und soweit insbesondere entsprechende staatliche Schutzpflichten bestehen oder aber der Gesetzgeber Privaten bestimmte Schutzpflichten meint auferlegen zu können. Bei einer tatsächlichen oder jedenfalls im Rahmen einer noch bestehenden empirischen Ungewissheit zugrundezulegenden Vulnerabilität (wie etwa in der Corona Pandemie¹²) ist der Gesetzgeber gefordert, tätig zu werden. Dabei muss man sich allerdings klarmachen, dass die Berücksichtigung von Vulnerabilität sehr häufig fast zwangsläufig zu einer Einschränkung von Freiheitsrechten an anderer Stelle führt. Dass mitunter gerade die, die am lautesten ihre eigene Freiheit einfordern, zugleich ihre Vulnerabilität als Legitimation sehen, die Freiheiten Dritter einzuschränken, macht all das nicht einfacher.

¹² Hier besteht ein maßgeblicher Unterschied zu der empirisch nicht belegten Vulnerabilität in der oben behandelten Suizid-Beihilfenkonstellation. Jedenfalls gesamtgesellschaftlich wäre bei den unterstellten und auch denkbaren Gefahren in der Pandemiesituation ein schnelles und konsequentes Handeln unverzichtbar gewesen, während bei der Suizidbeihilfe – das haben 145 Jahre Strafrechtsgeschichte eindrucksvoll gezeigt – selbst unter der Annahme der vom Bundesverfassungsgericht für möglich gehaltenen tatsächlichen Prämissen für den Gesetzgeber hinreichend Zeit bestanden hätte, die empirische Basis noch besser abzuklären.

Emma Sendler*

**Diskussionsbericht über die Podiumsdiskussion
über Kommunikation von Gerichten mit Ri’inLG
Ina Untersteller, RA *Nicolas Jim Nadolny*,
LL.M. (KCL) und *Alexander Albrecht***

Abstract

In der einstündigen Podiumsdiskussion beleuchteten die Teilnehmenden drei verschiedene Perspektiven der “Kommunikation von Gerichten”: Die der Pressesprecherin am Gericht durch Ri’inLG *Ina Untersteller*, die des Presseanwalts durch *Nicolas Jim Nadolny*, LL.M. (KCL) sowie die des Journalisten durch *Alexander Albrecht*. Aufgegriffen wurden unter anderem die Ausgestaltung der Pressearbeit an Gerichten, die Zusammenarbeit von Richter*innen, Anwalt*innen, und der Presse und die Auswirkungen der Pressearbeit auf Leser*innen und Betroffene. Der Beitrag bietet eine Zusammenfassung des Gesprächs.

* Die Verfasserin ist Co-Ressortleiterin der StudZR-WissOn und studiert Rechtswissenschaft im fünften Semester an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Unter dem Thema „Kommunikation von Gerichten“ diskutierten Ri’inLG *Ina Untersteller*¹, RA *Nicolas Jim Nadolny, LL.M. (KCL)*² und *Alexander Albrecht*³, moderiert von *Dr. Yoo Jin Kim*⁴, innerhalb einer Stunde über die Arbeit der Presse und den Umgang mit dieser in der Justiz. Die Podiumsdiskussion profitierte insbesondere von der Beleuchtung der Thematik aus drei verschiedenen Perspektiven: Der einer Pressesprecherin an Gericht, der eines Presseanwalts und der eines Journalisten.

A. Ein Ausgangspunkt: Pressearbeit am *Bundesverfassungsgericht*

Zu Beginn der Diskussion wird insbesondere die Pressearbeit am sowie mit dem *BVerfG* thematisiert und im Laufe der Diskussion als Positivbeispiel für seine mittlerweile gute Pressearbeit herausgearbeitet.

I. Die Tätigkeit einer Pressesprecherin am *BVerfG*

Die Einstiegsfrage richtet sich an *Untersteller*: Wie gestaltete sich ihre ehemalige Tätigkeit als stellvertretende Pressesprecherin beim *BVerfG* verglichen mit ihrer aktuellen Tätigkeit am *LG Heidelberg*?

Dazu führt *Untersteller* aus, dass sie nach ihrer Tätigkeit in der Staatsanwaltschaft für zwei Jahre als Pressesprecherin ans *BVerfG* gewechselt sei. Dort habe sie ausschließlich Öffentlichkeitsarbeit machen dürfen – die dortige Pressestelle sei erste Anlaufstelle für pressetechnische Fragen gewesen oder habe entschieden, wer von der Presse bei Verfahren zusehen durfte. Zudem sei sie für die Zusammenstellung des Pressespiegels, also der Wahrnehmung des Gerichts in der Presse, zuständig gewesen.

II. Erfahrungen von Außenstehenden

Anknüpfend daran fragt *Kim* die weiteren Teilnehmenden nach ihren Erfahrungen mit der Presseabteilung des *BVerfG*.

Albrecht berichtet, dass er keine großen Erfahrungen in diesem Bereich habe, da sich seine Arbeit eher auf Land- und Amtsgerichte beschränke. Auch *Nadolny* hat

¹ Ri’inLG *Ina Untersteller* ist Spruchrichterin und hauptverantwortliche Pressesprecherin am *Landgericht Heidelberg*.

² RA *Nicolas Jim Nadolny, LL.M. (KCL)* ist Rechtsanwalt bei Schertz Bergmann Rechtsanwälte und spezialisiert auf Presserecht und Reputationsschutz.

³ *Alexander Albrecht* ist stellvertretender Ressortleiter des Bereichs Metropolregion der Rhein-Neckar-Zeitung.

⁴ *Dr. Yoo Jin Kim* ist seit 2013 in der Studentischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft (StudZR) sowohl als Redakteurin als auch in der Vereinsarbeit involviert.

keine schlechten Erfahrungen aufzuweisen. Er beobachtete, dass sich die Praxis der Handhabung von Informationen am *BVerfG* verändert habe: Anders als in vergangenen Zeiten wüssten die Betroffenen nun glücklicherweise meist vor der Presse vom Ausgang eines Verfahrens. Die Pressearbeit werde aber bei anderen Gerichten eher stiefmütterlich behandelt. Die Pressesprecher*innen seien überlastet, was zu unbefriedigenden Situationen führen würde; insbesondere dazu, dass die Medien Informationen vor den Betroffenen erhalten würden. Dazu zieht *Albrecht* einen Vergleich zum Polizeipräsidium Mannheim, das sieben Presseleute habe. Im Gegensatz dazu stehe am *LG Heidelberg* gerade einmal 10 % der Arbeitszeit eines/r Richter*in für die Pressearbeit zur Verfügung.

B. Pressearbeit an anderen Gerichten

So leitet *Kim* zu der Frage nach den Auswirkungen einer solchen nachrangigen Priorisierung von Pressearbeit über.

Laut *Albrecht* sei es für Journalisten gerade vor Redaktionsschluss oft entscheidend, jemanden zu erreichen. *Nadolny* erläutert, dass unterschiedliche Medien unterschiedliche Startvoraussetzungen hätten und dadurch nicht alle mit ihren Anfragen bis zum Gericht durchkämen. Andererseits stünde immer das Problem von zu vielen Äußerungen in frühen Verfahrensstadien im Raum. Es sei beispielsweise im Umgang mit Staatsanwaltschaften oftmals gängig, die Betroffenen nicht vorab über Pressemitteilungen zu informieren, sodass Betroffenenvertreter relevante Informationen erst aus der Presse erhielten. Dass es manchmal Ankündigungen solcher Pressemitteilungen gegenüber den Betroffenenvertretern gäbe, ist aus seiner Sicht begrüßenswert – allerdings eine noch nicht weit verbreitete Praxis und eine, zu der er sich eine einheitliche Lösung wünschen würde.

Auch *Untersteller* hält eine solche Vereinheitlichung wünschenswert, angesichts der ganz unterschiedlichen Verhältnisse an den einzelnen Behörden bzw. Gerichten im OLG-Bezirk als vermutlich schwer umsetzbar. Zwar hätten manche Staatsanwaltschaften bereits Vollzeitkräfte für die Pressearbeit, in der Regel werde die Pressearbeit von einer Staatsanwält*in bzw. einer Richter*in erledigt, der lediglich ein oder maximal zwei Zehntel ihrer Arbeitszeit dafür zur Verfügung stünden und die im Übrigen der Dezernatstätigkeit nachgehen müssten. Auch sie werde nur mit einem Zehntel für die Pressearbeit „bezahlt“, was regelmäßig nicht ausreiche um die anfallende Pressearbeit sachgerecht zu erledigen. Da ihr jedenfalls die gerichtliche Erreichbarkeit aber wichtig sei, rufe sie Pressevertreter zumindest immer zurück, sofern Anfragen während ihrer Verhandlungen anfielen; möglichst auch vor Redaktionsschluss.

Nadolny bedauert, dass die Öffentlichkeit oft vor den Betroffenen über die Anklageerhebung erreiche. Dies sei insbesondere in Anbetracht der Frist, die die Staatsanwaltschaft vor Erteilung identifizierender Presseauskünfte eigentlich einhalten müsse, und die sicherstelle, dass sich die betroffene Person auf die Anklage einstellen kann, bevor Informationen an die Presse gegeben würden, bedenklich.

C. Die Rolle der Leser

Nicht nur die Kommunikation der Gerichte selbst spielt eine Rolle bei erfolgreicher Öffentlichkeitsarbeit, sondern auch die Aufbereitung der Informationen für und die Aufnahme dieser von den Leser*innen des jeweiligen Pressemediums.

I. Die Aufbereitung von Geschichten

Den Journalisten *Albrecht* fragt *Kim*, wie man eine interessante Geschichte über ein laufendes Verfahren an den Leser bringt, ohne Vorverurteilung auszulösen.

Albrecht verweist auf gründliche Arbeit und Recherche, die Beleuchtung von verschiedenen Perspektiven und darauf, möglichst neutral zu schreiben. Insbesondere, da es sich in Strafprozessen noch um Beschuldigte und nicht um Verurteilte handle, sei dies wichtig. Das Verfahren sei schließlich noch nicht zu Ende, und insbesondere, wenn es in einem Freispruch endet, sei eine Vorverurteilung für den Betroffenen unschön.

II. Die Aufnahme durch die Leser*innen

Daran knüpft *Kim* die Frage, wie differenziert die Leser*innen die Artikel aufnehmen würden.

Laut *Albrecht* seien Vorverurteilungen durchaus ein Problem und auch durch *Social Media* schwierig zu vermeiden. Besonders sobald große Medien oder Plattformen wie *TikTok* eine Geschichte aufnehmen würden, seien Vorverurteilungen schwer aufzuhalten. *Nadolny* hingegen verweist auch auf den Wettlauf, das erste Blatt sein zu wollen, welches die jeweilige Geschichte berichten kann. Dabei sei auch identifizierende Berichterstattung ein Thema. Diese sei zwar in bestimmten Verfahrensstadien unzulässig, aber wenn bereits Informationen im Netz verbreitet seien, würden in der Praxis oft auch die Staatsanwaltschaften lockerer damit umgehen. Es gehe aber in jedem einzelnen Fall um eine eigene Abwägung zwischen den Interessen der öffentlichen Berichterstattung und denen der Betroffenen. Dieser Vorgang benötige ebenfalls eine gewisse Zeit und solle nicht überhastet werdend. *Untersteller* weist auch

darauf hin, dass besonders bei öffentlichkeitswirksamen Verfahren wie beispielsweise dem Paketbomben-Fall⁵ eine Zusammenarbeit zwischen Presseleuten und der Presseabteilung des Gerichts essenziell sei.

D. Pressearbeit und -betreuung: Ein Praxisbeispiel

Nicht nur beleuchten die Teilnehmenden die allgemeinen Vorgänge in der Pressebetreuung an Gericht, sondern untermauern die Herangehensweisen und Herausforderungen an einem öffentlichkeitswirksamen Beispielfall: dem zuvor aufgegriffenen Paketbomben-Fall.

I. Pressebetreuung für Personen ohne speziell presserechtlichen Beistand

Kims Frage richtet sich darauf, wie die Pressebetreuung für Personen gehandhabt wird, die keinen speziell presserechtlichen Beistand an der Seite haben, die aber dem Vorwurf einer schweren Straftat gegenüberstehen.

Dazu führt *Untersteller* aus, dass im sogenannten Paketbomben-Fall dem Angeklagten zwei Verteidiger an der Seite gestanden hätten, die Erfahrung mit presserechtlichen Situationen hätten. Generell sei die Pressebetreuung aber eine Herausforderung für die Gerichte. *Untersteller* führt aus, dass es seit langem Bestrebungen gebe, die Pressearbeit der Gerichte zu professionalisieren, beispielsweise durch Fortbildungen. Ein Austausch zwischen Pressesprecher*innen von Oberlandesgerichten finde bereits statt und auch allgemein ließe sich ein positiver Trend in der Einstellung von Richter*innen gegenüber Pressearbeit beobachten.

II. Der Umgang mit Betroffenenrechten

Unabhängig davon rekurren die Teilnehmenden auf den zuvor angeschnittenen Paketbomben-Fall. In vergleichbaren Fällen komme es laut *Nadolny* für die Betroffenenrechte nicht darauf an, ob man eine Anwält*in habe

⁵ Der aus den Medien als „Paketbomben-Prozess“ bekannte Fall, verhandelt als Strafprozess am *LG Heidelberg* (Urteil v. 19.11.2021 - 1 KLS 400 Js 3757/21), befasste sich mit mehreren Sprengsätzen, die an verschiedene Lebensmittelunternehmen gesendet wurden. Ein Sprengsatz verletzte am 16.1.2021 in der Warenannahme eines Getränkehandels in Eppelheim einen Menschen. Am folgenden Tag zündete ein weiterer Sprengsatz in einer Unternehmenszentrale in Neckarsulm und verletzte dabei drei Menschen. Der Angeklagte, ein Rentner aus dem Raum Ulm, wurde am 19.11.2021 aufgrund von tatsächlichen Zweifeln an der Täterschaft freigesprochen. Dazu siehe: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.landgericht-heidelberg-richter-sprechen-rentner-im-paketbomben-prozess-frei.d6a577f7-e4dd-42d1-93b2-4de76505e3f6.html> (zuletzt abgerufen: 23.12.2025); <https://www.sueddeutsche.de/panorama/prozess-paketbomber-heidelberg-ulm-lidl-1.5468110> (zuletzt abgerufen: 23.12.2025).

oder nicht. Viel wichtiger seien die Rechte, gehört zu werden und Stellung nehmen zu können. Faktisch sei es aber natürlich so, dass Betroffenenrechte gerade und vor allem dann gewahrt würden, wenn die Staatsanwaltschaft wisse, dass ein Rechtsanwalt im Mandat sei.

Nadolny spricht weiterhin identifizierende Berichterstattung an: Bei Fotoaufnahmen reiche ein schwarzer Balken im Gesicht beispielsweise noch nicht zur Anonymisierung von Betroffenen aus. Dennoch habe er die Wirkung, dass Betroffene denken würden, sie könnten wegen dieser „Anonymisierung“ nicht gegen die Berichterstattung vorgehen. *Untersteller* ergänzt, dass sie bei einer Fotogenehmigung aus Gründen des Betroffenenenschutzes immer um die vollständige Unkenntlichmachung der Gesichtszüge bitte. Auch würde sie nach Negativverfahren beim Umgang mit Persönlichkeitsrechten Gebrauch von ihrem Ermessensspielraum bei der Erteilung von künftigen Drehgenehmigungen machen. *Albrecht* fügt hinzu, dass wechselseitiges Vertrauen bei der Kommunikation in solchen Situationen essenziell sei. Dem stimmt *Untersteller* vor dem Hintergrund der Pressearbeit als insoweit „gefährdungseigiger Tätigkeit“ zu.

E. Rückkehr zum *BVerfG* und Berichterstattung über laufende Verfahren

Aus dem Publikum ergibt sich zum Abschluss die Frage, woher es komme, dass das *BVerfG* nun mehrere Pressesprecher*innen habe und wie Gerichte dazu stünden, wenn Berichterstattung über laufende Verfahren einmal aufgegriffen und dann nicht mehr weitergeführt wird.

Untersteller betont, dass der ehemalige Präsident des *BVerfG*, RiBVerfG a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Andreas Voßkuhle*, zu Recht sehr viel Wert auf die Professionalisierung und Ausgestaltung der Pressearbeit gelegt habe. Generell sei die Berichterstattung und Diskussion über Gerichtsurteile wichtiger Bestandteil des Rechtsstaats. Für die Berichterstattung sei aus ihrer Sicht wünschenswert, dass Journalist*innen durch Teilnahme an Verhandlungen die eigenen Eindrücke schildern könnten, um der Gefahr einer „Flüsterpost“ über die Pressestelle vorzubeugen.

Weiterhin führt *Albrecht* auf, dass auch nicht jedes Urteil gleich interessant sei. Dennoch erachte er es als wichtig, dass man begonnene Berichterstattungen zu Verfahren auch zu Ende bringe. Welche Sitzungen man dann aber persönlich besuche, hänge von der Kapazität der Redaktion ab.

Prof. Dr. Andreas Deutsch*

Europa, die Rechtssprache und das Recht der Sprache

Abstract

Die 24 Amtssprachen der Europäischen Union stellen in rein praktischer wie in juristischer Hinsicht eine Herausforderung dar. Im Zuge der europäischen Annäherung wurde von Anfang an auf eine Gleichberechtigung aller Amtssprachen der Mitgliedsstaaten besonderen Wert gelegt. So müssen beispielsweise die Rechtssetzungsakte der EU in alle 24 Sprachen übersetzt werden – und alle 24 Fassungen haben gleichberechtigte Geltung, obwohl Übersetzungsungenauigkeiten, Unterschiede in der jeweiligen Rechtsterminologie und abweichende Rechtstraditionen zu durchaus zu divergierenden Textinhalten führen können. Der Beitrag beschreibt die komplexe Sach- und Rechtslage des europäischen Sprachenregimes und stellt dar, mit welchen Strategien die Institutionen der EU den verschiedenen Problemen rund um die „Sprachenfrage“ zu begegnen suchen.

* Der Verfasser ist seit 2007 Leiter der Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch an der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und seit 2003 Lehrbeauftragter der Universität Heidelberg in den Fächern Rechtsgeschichte und Rechtssprache und an anderen Universitäten. Seit 2016 ist er Honorarprofessor der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. Für den vorliegenden Beitrag hat er einen Teilaspekt seines Vortrags zum Thema „Rechtssprache“ aufgegriffen und vertieft.

A. Die 24 Amtssprachen der EU

Bereits 1957 bei Gründung der „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWG), der Vorgängerin von Europäischer Gemeinschaft (EG) und Europäischer Union (EU),¹ stellte sich die Frage nach dem Sprachenregime. Der am 25.3.1957 in Rom unterzeichnete Gründungsvertrag der EWG wurde in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefasst, womit alle damaligen Amtssprachen der sechs Gründerstaaten (Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland) abgedeckt waren. Ausweislich von Art. 248 des Vertrags sollte der Wortlaut jeder der vier Fassungen hierbei gleichermaßen verbindlich sein.

I. Gleichrangigkeit aller Amtssprachen

Damit war der Grundgedanke für die Sprachenregelung in der EU, nämlich die Gleichberechtigung aller Amtssprachen der Mitgliedstaaten, bereits geboren. Wie innerhalb der EWG in dieser Hinsicht weiter zu verfahren war, entschied dann die erste Verordnung des Rats der EWG, die am 15.4.1958 erging. Sie legte zur „Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ fest: „Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Gemeinschaft sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch.“ Diese Formulierung implizierte ebenfalls eine Gleichrangigkeit der Amtssprachen aller Mitgliedsstaaten. Vier Sprachen erschienen dabei ja durchaus noch überschaubar.

II. Erweiterung der Amtssprachen in EG und EU

Aus der EWG erwuchs dann jedoch 1993 mit dem Vertrag von Maastricht die EG, 2009 aufgrund des Vertrages von Lissabon die EU, ohne dass das Grundprinzip der Sprachengleichrangigkeit angetastet worden wäre. Heute sind 27 Staaten in der EU zusammengeschlossen. Zwar haben einige dieser Staaten eine gemeinsame Amtssprache. So dient Deutsch in Deutschland, Österreich, Luxemburg und Belgien als Amtssprache; Französisch ist Amtssprache in Frankreich, Belgien und Luxemburg (als Regionalsprache zudem in Italien). Andererseits verfügen einzelne Mitgliedsstaaten über mehrere Amtssprachen. So stehen in Irland Englisch und Irisch formal gleichberechtigt nebeneinander. Und

¹ Zu den Hintergründen: *Große Hüttmann*, Römische Verträge, in: Ders./Wehling, Das Europalexikon, 3. Aufl. 2020; *Schulze/Walter* (Hrsg.), 50 Jahre Römische Verträge: Geschichts- und Rechtswissenschaft im Gespräch über Entwicklungsstand und Perspektiven der europäischen Integration, 2008; *Horn/Baur/Stern* (Hrsg.), 40 Jahre Römische Verträge – Von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Europäischen Union, 1998; *Thiel*, Die Europäische Union: Von der Integration der Märkte zu gemeinsamen Politiken, 1998, S. 20 ff.

das kleine Luxemburg hat gleich drei Amtssprachen: Neben Deutsch und Französisch wurde dort 1984 auch Luxemburgisch (Lëtzebuergesch – eigentlich ein moselfränkischer Dialekt, also eine westmitteldeutsche Varietät) als eigentliche Nationalsprache des Großherzogtums zur dritten Amtssprache erhoben;² immerhin hat das Land bislang darauf verzichtet, für die Sprache den Status einer EU-Amtssprache geltend zu machen. In Zypern ist neben Griechisch auch das Türkische Amtssprache, ohne dass das Land bei seinem EU-Beitritt 2004 darauf bestanden hätte, diese Sprache sogleich als EU-Amtssprache zu etablieren.³

Alles in allem stieg die Anzahl der Amtssprachen der Europäischen Union damit auf derzeit 24,⁴ wie sich aus Art. 1 der (auf Grundlage von Art. 342 AEUV) kontinuierlich aktualisierten Verordnung Nr. 1 ergibt, die heute landläufig als EG-Sprachregelungs-Verordnung (oder VO 1/58) bezeichnet wird.⁵ Im Einzelnen sind dies (in alphabetischer Ordnung) folgende Sprachen: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Dieselben Sprachen benennt Art. 55 EU-Vertrag (EUV) als Vertragssprachen und fügt hinzu, dass „jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist“. Dieses Prinzip wurde von den EU-Staaten zusätzlich dadurch unterstrichen, dass Art. 358 AEUV auf Art. 55 EUV verweist. Und im wiederholt aktualisierten Art. 225 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAGV) findet sich eine übereinstimmende Sprachenregelung.⁶

² Vgl. Loi du 24 février 1984 sur le régime des langues, in: MEMORIAL – Journal Officiel du Grand-Duché de Luxembourg, Recueil de Législation 1984, S. 196 f.

³ Ausführlich: *Heselhaus*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 2. Aufl. 2023, Art. 342 AEUV, Rn. 16.

⁴ Und dies, obgleich nicht alle Amtssprachen der Mitgliedsstaaten auch EU-Amtssprachen sind.

⁵ Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15.4.1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. Nr. 17, S. 385, zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13.5.2013, ABl. L 158, S. 1, 71.

⁶ Zur Sprachenregelung in den weiteren Europäischen Verträgen: *Kürten*, Die Bedeutung der deutschen Sprache im Recht der Europäischen Union. Eine Untersuchung der aktuellen sowie zukünftig möglichen Bedeutung der deutschen Sprache in der EU, 2004, S. 30 ff.

III. Rechtliche Bedeutung der Amtssprachen

Gemäß Art. 4 der Sprachregelungs-Verordnung sind alle EU-Verordnungen, Richtlinien, Verträge und sonstigen Schriftstücke der EU mit allgemeiner Geltung in sämtlichen EU-Amtssprachen abzufassen. Aus diesem Grund erscheint das Amtsblatt der Europäischen Union in den 24 Sprachen. Dass jede EU-Rechtsvorschrift mit allgemeiner Geltung im Amtsblatt und damit grundsätzlich in allen 24 Amtssprachen zu veröffentlichen ist, hat der *EuGH* in einem Urteil von 2003 unterstrichen. Es sei „nach dem Gebot der Rechtssicherheit“ notwendig, dass alle von einer Regelung Betroffenen, den Umfang der ihnen durch diese Regelung auferlegten Verpflichtungen genau erkennen können. Dafür sei eine entsprechende Publikation und leichte Zugänglichkeit „in der Sprache des Mitgliedstaats, in dem sie gelten solle“, unumgänglich.⁷ Seit 2013 erfolgt die rechtsverbindliche Publikation in elektronischer Form.⁸

IV. Unmittelbare Rechte der EU-Bürger

Aus der EG-Sprachregelungs-Verordnung leiten sich auch unmittelbare Rechte für die Menschen in der EU her: Wenn eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates unterstehende Person ein Schreiben an ein Organ der EU richtet, hat sie (ebenso wie die Mitgliedsstaaten selbst) die freie Wahl, in welcher der 24 Amtssprachen sie dies tut. Die EU muss dann die Antwort in derselben Sprache abfassen. Diese Rechte sind seit 2009 auch in Art. 41 Abs. 4 der Europäischen Grundrechtecharta festgeschrieben und damit als subjektives Recht der Unionsbürgerinnen und -bürger garantiert.⁹

Will sich ein Organ der EU an eine Person in einem Mitgliedstaat oder an den Mitgliedstaat selbst wenden, so hat dies in der Amtssprache des betreffenden Staates zu erfolgen (Art. 3 Sprachregelungs-Verordnung). Verfügt ein Mitgliedstaat über mehr als eine Amtssprache, so kann er beantragen, dass sich die EU-Organe an die in diesem Land geltenden Regelungen zur Anwendung dieser Sprachen halten (Art. 8 Sprachregelungs-Verordnung).

⁷ *EuGH*, Urt. v. 20.5.2003, C-108/01, EU:C:2003:296, *Consorzio del Prosciutto di Parma vs. Salumificio S. Rita SpA*, insb. Rn. 85, 89.

⁸ Amtsblatts der Europäischen Union (ABl.), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html> (zuletzt abgerufen am 1.12.2025) – zu EUR-Lex siehe auch unten **D. III.**; vgl. die Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7.3.2013, ABl. L 69 vom 13.3.2013, S. 1-3.

⁹ Vgl. zudem auch Art. 24 Abs. 4 AEUV.

V. „Halbamtliche“ EU-Sprachen

Hat ein Mitgliedsland mehrere (regionale) Amtssprachen, so kann es gemäß eines EU-Rats-Beschlusses von 2005 diesen Sprachen per Rechtsakt einen Sonderstatus gegenüber der EU einräumen, mit der Folge, dass die Bürgerinnen und Bürger auch in diesen sogenannten „halbamtlichen“ Sprachen Anfragen an ein Organ oder eine Institution der EU richten können – und Anspruch auf eine Antwort in derselben Sprache haben.¹⁰ In diesen Fällen ist dann allerdings die Regierung des betreffenden Mitgliedslandes für Übersetzungen verantwortlich und hat die entstehenden Kosten zu tragen. Derzeit verfügen allein drei regionale Amtssprachen Spaniens (nämlich Baskisch, Galicisch und Katalanisch) über den Sonderstatus einer solchen halboffiziellen EU-Sprache. Der spanische Staat betreibt hierfür eine Übersetzungsstelle in Barcelona. Bis zum EU-Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland am 31.1.2020 („*Brexit*“) waren auch Schottisch-Gälisch und Walisisch solche halbamtlichen Sprachen der EU.¹¹

B. An- und Herausforderungen an und für die EU-Organe

Jedes der Organe der EU (also Europäisches Parlament, Europäischer Rat, Rat der EU, Europäische Kommission, Gerichtshof der Europäischen Union, Europäische Zentralbank und Rechnungshof, vgl. Art. 13 EUV) haben aufgrund ihrer jeweiligen Aufgaben unterschiedliche An- und Herausforderungen aufgrund des europäischen Sprachenregimes. Die sich für die Arbeitsabläufe der Organe ergebenden Sprachenfragen haben sie daher kraft ihrer Geschäftsordnungsautonomie¹² in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen¹³ geregelt.¹⁴ Exemplarisch seien im Folgenden das EU-Parlament und der Gerichtshof herausgegriffen.

¹⁰ Schlussfolgerungen des Rates vom 13.6.2005 über den amtlichen Gebrauch zusätzlicher Sprachen im Rat und gegebenenfalls in anderen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union, Abl. 2005, C 148/01.

¹¹ Zum Ganzen etwa: *Reichstein*, Die 101 wichtigsten Fragen – Die Europäische Union, 2012, S. 43; *Opitz*, Die Minderheitenpolitik der Europäischen Union: Probleme, Potentiale, Perspektiven, 2007, S. 147.

¹² *Mayer*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, 85. EL 2025, Art. 342 AEUV, Rn. 24.

¹³ Vgl. neben dem Folgenden namentlich Art. 14 Geschäftsordnung des Rats, Art. 17 Geschäftsordnung der Kommission, Art. 17 Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank und Art. 28 Geschäftsordnung des EU-Rechnungshofs.

¹⁴ Vgl. Art. 6 der EG-Sprachregelungs-Verordnung, dort auch zum Gerichtshof Art. 7.

I. Beispiel EU-Parlament

Für das Europäische Parlament legt Art. 174 der aktuellen Geschäftsordnung (GO-EP 2025)¹⁵ fest, dass sämtliche parlamentarischen Schriftstücke in den 24 Amtssprachen verfügbar gemacht werden müssen. Zudem haben die Abgeordneten bei Wortmeldungen im Parlament die freie Wahl zwischen den 24 Sprachen.

1. Übersetzung des gesprochenen Wortes

Ihre Äußerungen müssen dann simultan in alle anderen Amtssprachen sowie in jede sonstige Sprache, die das Präsidium für erforderlich hält, übersetzt werden, sodass die Zuhörenden den Vortrag über Kopfhörer in der jeweils gewünschten Sprache mitverfolgen können. Da also theoretisch alle 24 Sprachen in alle anderen Sprachen zu übertragen sind, ergeben sich insgesamt 552 Sprachkombinationen. Obgleich die Mitarbeitenden des Dolmetscherdienstes oft vier, fünf oder gar sechs Sprachen beherrschen, aus denen sie übersetzen, ist es kaum möglich, alle Sprachkombinationen durch direkte Verdolmetschung abzudecken, zumal im Parlament (anders als beispielsweise vor Gericht) nicht vorab planbar ist, welche Abgeordneten sich in welcher Sprache zu Wort melden werden und zudem die Sprechenden und damit die gewählten Sprachen schnell und häufig wechseln können. Daher hat sich das sogenannte „Relais-Dolmetschen“ etabliert; hierbei wird der Text zunächst in ausgewählte (weiter verbreitete) Relais-Sprachen (Englisch, Französisch, Deutsch) verdolmetscht, aus welchen dann die simultane Übertragung in alle weiteren Sprachen erfolgt. Der hohe logistische Aufwand derartiger Translationen liegt auf der Hand.

Dennoch müssen Dolmetschdienste nicht nur im Plenum des EU-Parlaments angeboten werden, sondern ebenso für die Sitzungen der Ausschüsse und Delegationen. Zur Eindämmung der ausufernden Kosten bemüht sich das Präsidium des Parlaments seit 2011 verstärkt um Ressourceneffizienz im Umgang mit der Mehrsprachigkeit, daher wird der Dolmetschdienst für alle weiteren Zusammenkünfte der Parlamentarier nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt. Der 2024 zuletzt erneuerte „Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit“¹⁶ legt hierzu eine Rangfolge für die Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen fest (Art. 2). So werden die Dolmetschdienste für Fraktions- und Gremiensitzungen nur nachrangig bereitgestellt. Auch erhalten die Fraktionen Verdolmetschungen nur in maximal sieben Sprachen (Art. 5 Ziffer 4).

¹⁵ Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments für die 10. Wahlperiode, Januar 2025.

¹⁶ Beschluss vom 24.6.2024, PE 422.618/BUR.

Nach aktuellen Zahlen beschäftigt die „Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen des Europäischen Parlaments“ rund 270 festangestellte Dolmetscher und greift nach Bedarf auf einen Pool von ungefähr 1.500 externen akkreditierten Dolmetschern zurück.¹⁷ Für eine einzige Plenarsitzung werden 72 Dolmetscher benötigt.

Ein beständiges Problem ist der Mangel an fachkundigen Dolmetschern ins Irische und Maltesische. Eine deshalb vom Parlament beschlossene befristete Ausnahmeregelung, welche von der Verpflichtung von (umfassender) Übersetzung und Verdolmetschung in diese Sprachen befreit, wurde zuletzt 2024 verlängert.¹⁸

2. Übersetzung des geschriebenen Wortes

Auch im schriftlichen Verkehr zwischen den Parlamentsmitgliedern, für Gesetzentwürfe, Plenar- und Ausschussvorlagen sowie sonstige Unterlagen für den parlamentarischen Betrieb, bedarf es beständiger Translationsleistungen. Die „Generaldirektion Übersetzung“ des Europäischen Parlaments beschäftigt hierzu mehr als 600 Übersetzerinnen und Übersetzer und zirka 500 weitere Mitarbeiter.¹⁹

a) Anforderungen an Verlässlichkeit und zügige Bearbeitung

Insbesondere (aber natürlich nicht nur) bei der Vorbereitung von Rechtssetzungsakten ist besondere Sorgfalt geboten. Um Missverständnisse und damit auch Übersetzungsfehler nach Möglichkeit zu vermeiden, werden etwa die Texte der parlamentarischen Ausschüsse, die in andere Sprachen übertragen werden sollen, zuvor einer sprachlichen Überprüfung unterzogen. Bei nichtlegislativen Texten betrifft diese Prüfung vornehmlich Grammatik, Zeichensetzung, Rechtschreibung, Terminologie, Sprachfluss und Stil. Legislative Texte werden hingegen der „Direktion Rechtsakte“ zur juristisch-

¹⁷ Vgl. hierzu die Informationsseite des Europäischen Parlaments zu „Mehrsprachigkeit im Europäischen Parlament“, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/about-parliament/de/organisation-and-rules/multilingualism> und zu „Dolmetscher“, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/interpretation/de/the-interpreter.html> (zuletzt abgerufen am 1.12.2025).

¹⁸ Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12.3.2024 über die Verlängerung der Anwendbarkeit von Art. 168 der Geschäftsordnung des Parlaments [GO-EP 2019] bis zum Ende der zehnten Wahlperiode (2024/2565(RSO)), Abl. 2024, C 6569. Vgl. hierzu Art. 175 GO-EP 2025.

¹⁹ Vgl. hierzu die Informationsseite des Europäischen Parlaments zu „Mehrsprachigkeit im Europäischen Parlament“, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/about-parliament/de/organisation-and-rules/multilingualism> (zuletzt abgerufen am 25.8.2025).

sprachlichen Überarbeitung übermittelt, hierbei geht es dann auch um Fragen der korrekten Rechtsterminologie. Die Arbeit des 75-köpfigen Teams der Sprachjuristen erinnert letztlich an die Sprachprüfung in den nationalen Parlamenten, etwa im Deutschen Bundestag (vgl. § 80 a GOBT).²⁰ Indes verlangt das komplexe EU-Verfahren eine besonders zügige Bearbeitung. Um Verzögerungen in der Parlamentsarbeit möglichst zu vermeiden, sollen die sprachlichen Überprüfungen binnen eines Arbeitstages erfolgen.²¹

b) Übersetzungsfehler

Trotz aller Vorkehrungen, auch besonderer Ausbildung und beständiger Fortbildung der Übersetzungs- und Dolmetschteams wird es in Anbetracht der Sprachenvielfalt im EU-Parlament immer wieder zu Übertragungsfehlern kommen. Hierauf geht die Geschäftsordnung des Parlaments insoweit ein, als sie in Art. 174 Abs. 5 anordnet, dass der Parlamentspräsident über alle Anträge zu entscheiden hat, in welchen eine mangelnde Übereinstimmung der verschiedenen Sprachfassungen geltend gemacht wird. Gar nicht selten bleiben Übersetzungsfehler oder -ungenauigkeiten aber (zumindest zunächst) unbemerkt. Dies stellt insbesondere im Rechtsetzungsverfahren ein Problem dar.

c) Die Schwierigkeit der bedeutungsgleichen Übersetzung von Rechtstexten

Bei 24 verschiedensprachigen Fassungen eines komplexen Textes ist es eine Illusion, anzunehmen, dass diese inhaltlich vollständig identisch sind. Jede Übersetzung enthält eine Interpretation, sodass es selbst bei mehreren Übertragungen in dieselbe Sprache zu erheblichen Unterschieden kommen kann; dies gilt verstärkt für Rechtstexte, wie beispielsweise die deutlich voneinander divergierenden Übersetzungen des französischen Code civil ins Deutsche belegen.²²

²⁰ Zur Prüfung von Gesetzentwürfen auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit durch den „Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache“ und zur möglichen Sichtung der Regierungsentwürfe durch den beim BMJ eingerichteten „Redaktionsstab Rechtssprache“ etwa *Freudenberg*, *Recht verständlich*, ZRP 2019, 156; *Schröder/Würdemann*, *Verständlichere Gesetzessprache – Institutionalisierung der Sprachprüfung im Gesetzgebungsverfahren*, ZRP 2007, 231. Zu den historischen Hintergründen: *Deutsch*, *Von Anzugshammeln und Stuhlträgern. Einblicke in die Geschichte der deutschen Rechtssprache*, NJW 2022, 3129, Rn. 25.

²¹ Vgl. Art. 9 Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit vom 24.6.2024, PE 422.618/BUR.

²² *Deutsch*, *Untervogt, Procurator oder Aftervormund? Zu den deutschsprachigen Übersetzungen des Code civil während der napoleonischen Ära*, *trans-kom – Zeitschrift für Translation und Fachkommunikation* 17/1 (2024), 40, abrufbar unter:

Jede Übersetzung muss auf den in der Zielsprache vorhandenen Wortschatz zurückgreifen, bei juristischen Texten also auf die dort vorhandene Rechtsterminologie. Diese wiederum ist vom (oft über Jahrhunderte gewachsenen) innerstaatlichen Recht geprägt. Daher weichen selbst bei scheinbar einfachen Rechtswörtern die in Wörterbüchern angegebenen Übersetzungsäquivalente in ihren Bedeutungen nicht selten merklich vom betreffenden Wort in der Ausgangssprache ab.²³ Anders formuliert: Von den Rechtsordnungen und Rechtstraditionen unterschiedlicher Länder vorgeprägte Juristen werden dieselbe Formulierung oft unterschiedlich verstehen.²⁴ Sie setzen jeden neuen Rechtssatz in den erlernten und geübten rechtlichen Kontext, der von Rechtsordnung zu Rechtsordnung verschieden ist, wodurch es sehr leicht zu unterschiedlichen Interpretationen kommt.²⁵ Kleine (gezielte oder unbeabsichtigte) Abweichungen in den Übersetzungen können diesen Effekt entweder auffangen oder verstärken.

Sehr oft werden die Rechtsetzungsentwürfe der EU in englischer Sprache angefertigt, obgleich die englische Rechtsterminologie (aufbauend auf den Grundregeln des Common-Law) von den Sprachtraditionen des Civil-Law – und damit von beinahe allen Rechtsordnungen der EU-Mitgliedsstaaten – besonders stark abweicht. Dies dürfte die Schwierigkeiten bei der Übersetzung nochmals erhöhen.

Der Versuch, durch eine eigenständige, neu geschaffene Terminologie²⁶ „falsche Freunde“²⁷ und damit fehlerhafte Assoziationen bei der Übertragung in die

https://www.trans-kom.eu/bd17nr01/trans-kom_17_01_04_Deutsch_Untervogt.20240628.pdf (zuletzt abgerufen am 1.12.2025).

²³ Zum Problem der „falschen Freunde“ in der Rechtssprache z. B. *Deutsch*, Historische Rechtssprache des Deutschen – Eine Einführung, in: Ders. (Hrsg.), Historische Rechtssprache des Deutschen, 2013, S. 21, 22 f.

²⁴ Vgl. etwa: *Loehr*, Mehrsprachigkeitsprobleme in der Europäischen Union, eine empirische und theoretische Analyse aus sprachwissenschaftlicher Perspektive, 1998, S. 81 ff.

²⁵ Vgl. nur: *Pescatore*, Recht in einem mehrsprachigen Raum, ZEuP 1998, 1, 10; *Wimmers*, Unschärfen im Recht und europäische Richtlinien – Eine interdisziplinäre Untersuchung am Beispiel der Emissionshandelsrichtlinie, 2013, S. 83.

²⁶ Hierzu die Leitlinien 5.3-6.4, in: Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken, 2. Aufl. 2015.

²⁷ Gerichtshof der Europäischen Union (Hrsg.), Vielsprachigkeit am Gerichtshof der Europäischen Union, Luxemburg 2023, S. 109, 130; Allgemein zu den sog. „falschen Freunden“ in der Rechtssprache: *Deutsch*, 125 Jahre Deutsches Rechtswörterbuch – Das DRW als Hilfsmittel im juristischen Studium, Jus-aktuell 2022/08, 25; der Ausdruck

einzelnen Rechtsordnungen zu vermeiden, droht die EU-Sprache unverständlich zu machen und von der Bevölkerung zu entfremden.²⁸

aa) *Pivot-System*

Um wenigstens den Prozess der Übersetzung in 24 Sprachen zu vereinfachen, gebraucht das Europäische Parlament (ähnlich wie beim Dolmetschdienst) seit 2004 das sogenannte *Pivot-System*: Hierbei werden die Texte zunächst aus der Ausgangssprache in zuvor festgelegte „Relais-Sprachen“ übersetzt (nämlich Englisch, Französisch und Deutsch),²⁹ um dann von diesen Sprachen aus in jeweils vorbestimmte weitere Sprachen transferiert zu werden.³⁰ Dieses Verfahren kanalisiert und bündelt den Workflow. Die Abläufe werden dadurch planbarer. Insbesondere wird die Übersetzung von einer wenig verbreiteten Sprache in eine weitere wenig verbreitete Sprache vermieden. Dies bedeutet allerdings auch, dass ein bei der Translation in die Relais-Sprache entstandener Fehler in alle hieraus weiterübersetzten Fassungen übertragen und damit vervielfältigt wird.

bb) Beispiel Art. 25 Abs. 2 S. 1 DSGVO

Ein möglichst einfaches Beispiel mag illustrieren, wie vielschichtig die Übersetzungsprobleme sein können: Als einer der meistbeachteten und zugleich umstrittensten Rechtsakte der EU trat 2018 die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft.³¹ Aufgrund der entsprechenden Beratungen und Vorlagen

stammt von: *Koessler/Derocquigny*, Les faux amis ou les trahisons du vocabulaire anglais (conseils aux traducteurs), 1928.

²⁸ Vgl. auch: *Reinhardt*, Europäische Rechtssprache, Verspätete Randbemerkungen über einen fortgeschrittenen Verfall, NJW 2003, 3449. Das Problem der Entfremdung ergab sich auch bei der Schaffung des BGB, hierzu etwa: *Deutsch* (Fn. 23), S. 73 ff.

²⁹ Beim Gerichtshof sind die *Pivot-Sprachen* (ausgehend vom Französischen): Deutsch, Englisch, Italienisch, Polnisch und Spanisch; vgl. Vielsprachigkeit am EuGH (Fn. 27), S. 37, 69 f.

³⁰ Informationsseite der Generaldirektion Übersetzung und klare Sprache des Europäischen Parlaments zu „Organisationsstruktur“, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/translation/de/translation-at-the-european-parliament/organisation> (zuletzt abgerufen am 1.12.2025); *Jachymiak*, Übersetzen der Gesetzestexte in der Europäischen Union – Besonderheiten und translatorische Herausforderungen am Beispiel der Übersetzung von *Acquis Communautaire* ins Polnische, 2017, S. 47.

³¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

im Parlament kann dazu die englische Textfassung („General Data Protection Regulation“) als eigentliche Urfassung gelten. Dort lautet Art. 25 Abs. 2 S. 1 DSGVO wie folgt:

“The controller shall implement appropriate technical and organisational measures for ensuring that, *by default*, only personal data which are necessary for each specific purpose of the processing are processed.”

Genau entsprechend lautet die französische Textfassung:

« Le responsable du traitement met en œuvre les mesures techniques et organisationnelles appropriées pour garantir que, *par défaut*, seules les données à caractère personnel qui sont nécessaires au regard de chaque finalité spécifique du traitement sont traitées. »

In der deutschen Version, wie sie am 4.5.2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde, lautete die Bestimmung hingegen:

„Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung *grundsätzlich* nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden.“

Die Wendung „*by default*“ ist in ihrer Bedeutung eher schillernd und daher per se unglücklich gewählt.³² Am ehesten lässt sie sich wohl im Sinne von „standardmäßig“ übersetzen,³³ wofür in der deutschen Allgemeinsprache „grundsätzlich“ (im Sinne von „regelmäßig und ausnahmslos“) durchaus als synonym erscheint. In der deutschen Rechtssprache zeigt der Gebrauch des Wortes „grundsätzlich“ allerdings an, dass Ausnahmen möglich und zulässig sind. Während also durch das Hinzufügen von „grundsätzlich“ allgemeinsprachlich ein Gebot zusätzlich untermauert wird, bewirkt es in der Rechtssprache eine Lockerung der Bestimmung, was vom Rechtsetzer aber (wie die anderen Sprachfassungen zeigen) nicht intendiert war.

Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4.5.2016.

³² Entgegen der Leitlinie 6.2.2 in: Gemeinsamer Leitfaden (Fn. 26).

³³ So etwa *Conrad*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Aufl., 2019, § 33, Rn. 227.

Fachkreise machten frühzeitig auf diesen redaktionellen Fehler aufmerksam.³⁴ Am 18.4.2018, also noch kurz vor Inkrafttreten der DSGVO, wurde daraufhin in einem rechtsförmlichen Corrigendum das Wort „grundsätzlich“ aus der Vorschrift ersatzlos gestrichen (vgl. EU-Doc. 8088/18 S. 51). Es steht folglich auch nicht in der konsolidierten Fassung der DSGVO; einzelne Textausgaben, die auf dem Wortlaut des Amtsblatts beruhen, behielten das Wort allerdings bei.

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass solche Diskrepanzen³⁵ zwischen den Fassungen stets durch Corrigenda behoben werden, muss bei der Auslegung von EU-Recht stets auf mehrere Übersetzungen vergleichend zurückgegriffen werden. Kommt es zu Streitfällen, haben nicht selten die Gerichte darüber zu befinden. Ausweislich einer Studie, welche die Jahre von 1960 bis 2010 auswertete, stellte der *EuGH* in 70 % aller seiner Entscheidungen mit Sprachenvergleich Abweichungen in den Textfassungen fest.³⁶

cc) Rechtliche Auslegungsmethodik des *EuGH* im mehrsprachigen Rechtssystem

Aufgrund der formal gleichen Verbindlichkeit aller Fassungen entwickelte der *EuGH* den Grundsatz, dass zur Ermittlung der Bedeutung einer Bestimmung alle Sprachfassungen gleichrangig heranzuziehen sind. So stellte das Gericht bereits 1967 fest, dass das Erfordernis einer einheitlichen Auslegung der Gemeinschaftsverordnungen die isolierte Betrachtung einer einzelnen Sprachfassung ausschließe.³⁷ Unter der Prämisse, dass alle Sprachfassungen die gleiche Aussage treffen, verwendet der *EuGH* den Sprachenvergleich als Instrument der juristischen Analyse.³⁸ Es kommt also zu einer Art

³⁴ Vgl. z. B. Hansen, „Datenschutz durch Gestaltung“ – der Artikel 25 der Datenschutz-Grundverordnung, in: BvD-News – Fachmagazin für den Datenschutz 02/2017, S. 8, 9 f.

³⁵ Gegen den Begriff des „Übersetzungsfehlers“ (weil ja alle Fassungen gleiche Gültigkeit haben): Loebr (Fn. 24), S. 47.

³⁶ Nämlich in 172 von 246 Fällen, vgl. Luttermann/Luttermann, Sprachenrecht für die Europäische Union: Wohlstand, Referenzsprachensystem und Rechtslinguistik, 2020, S. 35 m.w.N.

³⁷ *EuGH*, Urt. v. 5.12.1967, RS 19-67, *Bestuur der Sociale Verzekeringsbank vs. J. H. van der Vecht*, S. 461, 473.

³⁸ Vielsprachigkeit am *EuGH* (Fn. 27), S. 44 f. Dies entspricht dem Grundgedanken von Art. 33 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVRK) vom 23.5.1969, wonach für die Auslegung von Verträgen in verschiedenen als authentisch festgelegten Sprachen im Zweifel jede Sprachfassung gleichermaßen maßgeblich sein soll, wobei vermutet wird, dass die Ausdrücke jeweils dieselbe Bedeutung haben (Abs. 1 u. 3).

Gesamtbetrachtung.³⁹ Hierbei kann es durchaus sein, dass das Ergebnis nicht mehr mit dem Wortlaut aller Textfassungen in Einklang zu bringen ist.⁴⁰ Eine solche Übertretung der „Wortlautgrenze“ droht freilich den Vertrauensschutz des einzelnen EU-Bürgers in die Korrektheit und Gültigkeit der von ihm verwendeten Textfassung zu beeinträchtigen.⁴¹ Dies gilt umso mehr, als vom *EuGH* als offenkundig fehlerhaft erkannte Textfassungen komplett ausgeblendet werden.⁴²

Nicht zuletzt deshalb dürfte der *EuGH* seit einigen Jahren verstärkt weitere Auslegungsmethoden in den Blick genommen haben, sodass er sich nun insbesondere auf systematisch-teleologische Erwägungen stützt.⁴³ Untersuchungen belegen allerdings, dass der *EuGH* für seine Auslegungsarbeit bevorzugt die französische und englische Fassung heranzieht,⁴⁴ was aus Gründen der Praktikabilität gut nachvollziehbar ist, jedoch den Grundsatz der Sprachgleichheit unterminiert.

II. Beispiel Europäischer Gerichtshof

In Anbetracht der Unabhängigkeit der Justiz ist die Regelung des Sprachenregimes für die Verfahren vor den EU-Gerichten grundsätzlich⁴⁵ den jeweiligen Verfahrensordnungen dieser Gerichte vorbehalten.⁴⁶ Diese sehen einige Ausnahmen vom Prinzip der freien Sprachenwahl vor, die das Verfahren erleichtern. Im Kern stimmen die Regelungen für das (erstinstanzliche) Gericht

³⁹ *Schübel-Pfister*, Sprache und Gemeinschaftsrecht: die Auslegung der mehrsprachig verbindlichen Rechtstexte durch den Europäischen Gerichtshof, 2004, S. 227, 230. Zur Problematik auch: *Christensen/Sokolowski*, Juristisches Entscheiden unter der Vorgabe von Mehrsprachigkeit, in: Müller/Burr, Rechtssprache Europas: Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht, 2004, S. 113.

⁴⁰ Vgl. etwa: *Schilling*, Eine neue Rahmenstrategie für die Mehrsprachigkeit: Rechtskulturelle Aspekte, ZEuP 2007, 754, 765 ff.

⁴¹ *Schübel-Pfister* (Fn. 39), S. 345 ff. m. w. N.

⁴² Nachweise bei: *Herrmann*, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 342 AEUV, Rn. 35.

⁴³ Vgl. auch *Wichard*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV – Kommentar, 6. Aufl. 2022, Art. 342 (ex-Art. 290) AEUV, Rn. 17 f.; *Pescatore*, Recht in einem mehrsprachigen Raum, ZEuP 1998, 1, 10; *Kreß*, Die Auslegung mehrsprachiger Texte durch den EuGH, in: Burr/Gréciano, Europa: Sprache und Recht, 2003, S. 157, 161 ff.

⁴⁴ *Schübel-Pfister* (Fn. 39), S. 294 ff.

⁴⁵ Vgl. aber Art. 64 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 17.4.2019 (ABl. L 2019/111 vom 25.4.2019, S. 1). Hiervon ist bislang kein Gebrauch gemacht worden, vgl. *Heselhaus*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, (Fn. 3), Art. 342 AEUV, Rn. 8.

⁴⁶ Vgl. Art. 7 der EG-Sprachregelungs-Verordnung.

der EU⁴⁷ und für den Europäischen Gerichtshof (*EuGH*)⁴⁸ hierbei überein. So zählen die Verfahrensordnungen beider Gerichte zunächst sämtliche 24 EU-Amtssprachen als zulässige Sprachen vor Gericht auf,⁴⁹ dies aber nur als Auswahloption, denn für jedes konkrete Gerichtsverfahren muss dann eine Verfahrenssprache bestimmt werden.

1. Verfahrenssprache

Nach Art. 37 der Verfahrensordnung des *EuGH*⁵⁰ steht die Wahl der Sprache hierbei grundsätzlich dem Kläger zu. Richtet sich die Klage allerdings gegen einen Mitgliedsstaat oder gegen eine in einem Mitgliedsstaat ansässige natürliche oder juristische Person, so ist die Amtssprache des betreffenden Staates anzuwenden; wenn es in dem betreffenden Mitgliedsland mehrere Amtssprachen gibt, bleibt der Klägerseite die Auswahl zwischen diesen Sprachen. Außerdem können die Prozessparteien beantragen, für ihr Verfahren (oder Teile davon) eine andere der 24 EU-Sprachen zuzulassen. Soll der *EuGH* eine Vorabentscheidung fällen, ist seine Verfahrenssprache grundsätzlich jene des vorlegenden Gerichts. Bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des EU-Gerichts bleibt es bei der Sprache, die in dem Verfahren vor dem EU-Gericht gebraucht wurde.

2. Abweichungen und Französisch als Gerichtssprache

Bei der einmal bestimmten Verfahrenssprache bleibt es gemäß Art. 38 der Verfahrensordnung des *EuGH*⁵¹ grundsätzlich während des gesamten Verfahrens; sie ist sowohl in den Schriftsätzen als auch in der mündlichen Verhandlung zu gebrauchen – und zwar von den Parteien ebenso wie von Dritten, die als Streithelfer zugelassen werden. Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige können allerdings, wenn nötig, auch in einer anderen Sprache gehört werden. Auch kommuniziert der Gerichtshof selbst in der Regel auf Französisch als gemeinsamer Sprache. Art. 46 Abs. 8 *EuGH*-Verfahrensordnung räumt es dem Gericht und dem Generalanwalt ausdrücklich ein, sich statt der

⁴⁷ Vgl. Art. 44 ff. Verfahrensordnung des Gerichts in der konsolidierten Fassung vom 10.7.2024 (ABl. L 2015/105 vom 23.4.2015, S. 1; ABl. L 2024/2095 vom 12.8.2024).

⁴⁸ Art. 36 ff. der 2024 novellierten Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs, ABl. L 2012/265, S. 1-42, vom 29.9.2012, und Novelle ABl. L 2024/2094 vom 12.8.2024.

⁴⁹ Art. 36 der Verfahrensordnung des EuGH; Art. 44 der Verfahrensordnung des EU-Gerichts.

⁵⁰ Im Kern ähnlich, aber etwas komplexer die Regelung in Art. 45 der Verfahrensordnung des EU-Gerichts.

⁵¹ Vgl. auch Art. 46 der Verfahrensordnung des EU-Gerichts.

Verfahrenssprache einer anderen der 24 EU-Sprachen (also z. B. des Französischen) zu bedienen.

3. Übersetzungen im Verfahren

Während es also aufgrund von Zeugen- oder Sachverständigenaussagen sowie bei Wortmeldungen des Generalanwalts zu Verdolmetschungen aus den unterschiedlichsten Sprachen kommen kann, beschränkt sich das sonstige Gerichtsverfahren prinzipiell auf zwei Sprachen – die Verfahrenssprache und das Französische als Gerichtssprache, was den Aufwand für die Übersetzungen und Dolmetschdienste deutlich reduziert.

Die von den Parteien eingereichten Schriftstücke müssen gegebenenfalls für das Gericht ins Französische übersetzt werden. Alle Schriftsätze an die Parteien sind hingegen in der Verfahrenssprache zuzustellen. Dies gilt natürlich insbesondere für die Gerichtsentscheidungen.

4. Sprache der Gerichtsentscheidungen

Gemäß Art. 41 der Verfahrensordnung des *EuGH* ist für Urteile und sonstige Veröffentlichungen des *EuGH* sogar ausschließlich die Fassung in der jeweiligen Verfahrenssprache maßgeblich – eine deutliche Abweichung von dem sonstigen Sprachenprinzip der EU, die sich aus dem Gedanken heraus erklärt, dass Gerichtsentscheidungen primär *inter partes* gelten. Dennoch sind die Urteile und sonstigen Veröffentlichungen des *EuGH* laut Art. 40 eigentlich in allen Amtssprachen der EU zu publizieren. Um Kosten zu sparen, lässt der *EuGH* bei weniger wichtigen Entscheidungen allerdings eine Onlinepublikation in der jeweiligen Verfahrenssprache und auf Französisch ausreichen.⁵²

5. Übersetzungsaufwand am *EuGH*

In Anbetracht der Komplexität der Inhalte und entsprechend hoher Anforderungen werden für die Übersetzungen des Gerichtshofs ausschließlich Rechts- und Sprachsachverständige eingesetzt, also Juristinnen und Juristen, die eine vollständige Hochschulausbildung im nationalen Recht abgeschlossen haben und bei ihrer Einstellung zudem gute Kenntnisse in mindestens drei Sprachen und Rechtsordnungen (jeweils also der eigenen und zwei weiteren) haben.⁵³ Die „Generaldirektion Multilingualismus“, unter deren Verantwortung die Dienste für Übersetzung und Verdolmetschung bei den europäischen Gerichten stehen, beschäftigt mehr als 600 sprachversierte Juristen (sowie

⁵² Luttermann/Luttermann (Fn. 36), S. 50 f.

⁵³ Vielsprachigkeit am *EuGH* (Fn. 27), S. 59 ff. und 74 ff.

externe Übersetzungsbüros) für die gerichtlichen Übersetzungen, deren Übersetzungsleistung sich auf rund 1,1 Millionen Seiten pro Jahr summiert.⁵⁴ In sprachlicher Hinsicht wird deren Arbeit von sog. „Sprachüberprüfern“ (Korrektoren) begleitet.⁵⁵

Mit dem Dolmetschen am Gerichtshof werden ausschließlich diplomierte Konferenzdolmetscherinnen und -dolmetscher betraut, die in der Lage sind, die rechtlichen Sachverhalte aus mindestens zwei, üblicherweise aber aus drei bis sechs Sprachen in ihre Muttersprache zu übertragen. Sie haben zumeist kein Jurastudium absolviert (ein solches Doppelstudium kann realistischerweise nicht abverlangt werden), sind aber hoch spezialisiert und werden regelmäßig fortgebildet.⁵⁶ Insgesamt sind für das Dolmetschen bei EU-Gericht und EU-Gerichtshof siebzig Personen fest angestellt; bei Bedarf werden zusätzlich Freischaffende hinzugezogen.⁵⁷ Insgesamt sind damit rund 40 % der Beschäftigten aus dem Zuständigkeitsbereich des Europäischen Gerichtshofs im Bereich des Sprachenmanagements tätig, namentlich mit Übersetzung oder Dolmetschen befasst.⁵⁸

III. Übersetzungsaufwand anderer EU-Institutionen

Auch wenn der Anteil der für Übersetzung und Dolmetschen Zuständigen bei den anderen Organen der EU prozentual deutlich niedriger ist, sind alles in allem rund ein Viertel der EU-Beschäftigten im Sprachenbereich tätig.⁵⁹ Laut einer Pressemitteilung der EU belaufen sich die Kosten für die amtlichen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste auf über eine Milliarde Euro im Jahr.⁶⁰ Der höchste

⁵⁴ Vgl. Informationsseite des EuGH zu „Freelance translators“, abrufbar unter: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_10741/collaborateurs-free-lance, zu „Directorates for Legal Translation“, abrufbar unter: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_10744/ und zu „Interpretation Directorate“, abrufbar unter: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_12357/ (zuletzt abgerufen am 1.12.2025); ferner Luttermann/Luttermann (Fn. 36), S. 53.

⁵⁵ Vielsprachigkeit am EuGH (Fn. 27), S. 65 f.

⁵⁶ Vielsprachigkeit am EuGH (Fn. 27), S. 63 ff. und 78 f.

⁵⁷ Vgl. Informationsseite des EuGH zu „Freelance translators“, abrufbar unter: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_10741/collaborateurs-free-lance, zu „Directorates for Legal Translation“, abrufbar unter: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_10744/ und zu „Interpretation Directorate“, abrufbar unter: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_12357/ (zuletzt abgerufen am 1.12.2025); ferner Luttermann/Luttermann (Fn. 36), S. 53.

⁵⁸ Mayer, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Fn. 12), Art. 342 AEUV, Rn. 59.

⁵⁹ *Ebd.*, Art. 342 AEUV, Rn. 59.

⁶⁰ Vgl. Bamberger, Amts- und Arbeitssprachen der EU, in: Bergmann, Handlexikon der Europäischen Union, 6. Aufl., 2022, Kap. V.; Scherb-Da Col, Amts- und Arbeitssprachen der EU, in: Bergmann, Handlexikon der Europäischen Union, 5. Aufl., 2015, Kap. V.

Aufwand ergibt sich hierbei für die EU-Kommission: Mit 1.750 fest angestellten Übersetzerinnen und Übersetzern, die von 600 Assistentinnen und Assistenten unterstützt werden, 600 Dolmetscherinnen und Dolmetschern in Vollzeit und 3.000 im Freiberuf⁶¹ verfügt sie über den mutmaßlich größten Sprachendienst der Welt. Jahr für Jahr belaufen sich die Übersetzungsleistungen auf über zwei Millionen Seiten. So wurden laut dem Jahresbericht der Generaldirektion für Übersetzen bei der EU-Kommission 2024 für die Europäische Kommission 2.344.324 Seiten übersetzt.⁶²

Um effizienter zu werden und zugleich die überbordenden Kosten in den Griff zu bekommen, hat die EU vornehmlich zwei Maßnahmen ergriffen: Die Einführung von (einigen wenigen) Arbeitssprachen für die interne Kommunikation⁶³ und die automatisierte (KI-gestützte) Übersetzung⁶⁴.

C. Arbeitssprachen der Institutionen

Bei 24 Sprachen mit 552 Sprachkombinationen wäre eine Berücksichtigung sämtlicher Amtssprachen bei der *internen* Kommunikation der EU-Administration völlig impraktikabel. Während das Parlament – aufgrund der unterschiedlichen Herkunft der Mitglieder und dem allgemeinen öffentlichen Interesse – auf Vielsprachigkeit setzt, greifen daher die meisten anderen Organe und Institutionen der EU ähnlich dem Gerichtshof für die interne Verständigung (einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den Institutionen) auf einige wenige sogenannte Arbeitssprachen zurück.⁶⁵ Ohne dass es hierfür eine förmliche Rechtsgrundlage gegeben hätte,⁶⁶ etablierten sich hierzu aufgrund ihrer weiten Verbreitung und Bekanntheit innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten Englisch, Französisch und Deutsch.⁶⁷ Von einer gleichgewichtigen Bedeutung der drei Sprachen kann jedoch nicht die Rede sein. Die einzelnen Abteilungen und Gremien der EU-Institutionen pflegen zwar unterschiedliche

⁶¹ Pressemitteilung der EU “Europa feiert den Europäischen Tag der Sprachen“ vom 25.09.2018.

⁶² Annual Activity Report Directorate-General for Translation 2024, publiziert am 25.3.2025, S. 6.

⁶³ Siehe unten C.

⁶⁴ Siehe unten D. IV.

⁶⁵ Zu dieser Terminologie trotz Gleichsetzung von Amts- und Arbeitssprachen in der VO 1/58 und weiteren Vorschriften: *Kürten* (Fn. 6), S. 57, 69; vgl. auch *Schloßmacher*, Die Amtssprachen in den Organen der Europäischen Gemeinschaft. Status und Funktion, 1996.

⁶⁶ Formal erfolgt die Festlegung der Arbeitssprachen im Wege von Dienstanweisungen.

⁶⁷ Vgl. *Luttermann/Luttermann* (Fn. 36), S. 57 ff. Zur Entwicklung bis 2001: *Oppermann*, Reform der EU-Sprachenregelung?, NJW 2001, 2663, 2665.

Gewohnheiten, insgesamt ist aber eine fortschreitende Zurückdrängung des Deutschen festzustellen, während das Englische (trotz des Austritts Großbritanniens aus der EU)⁶⁸ sich immer mehr zur beherrschenden und unverzichtbaren⁶⁹ Hauptarbeitssprache entwickelt.⁷⁰ Das in Brüssel durch mehrheitlich *non-native speakers* praktizierte Englisch hat sich hierbei längst zu einem speziellen Jargon mit eigener Terminologie, zahlreichen Abkürzungen (Akronymen)⁷¹ und grammatischen Besonderheiten entwickelt, welche etwas abwertend auch als „Euro-English“ oder „EU-Speak“ bezeichnet wird.⁷² Diese Kunstsprache kann indes auch dazu dienen, terminologische Lücken in der (für das auf dem Civil-law basierende EU-Recht wenig geeigneten) englischen Rechtssprache zu schließen und die englische den kontinentalen Rechtsterminologien anzunähern.⁷³

Der Vormarsch des Englischen lässt sich am Beispiel der Kommission illustrieren, wo seit einem internen Beschluss von 1993 dreisprachig – auf Französisch, Deutsch und Englisch – kommuniziert wird,⁷⁴ was jetzt nur noch in den Sitzungen des Kollegiums üblich zu sein scheint, während die einzelnen Arbeitseinheiten typischerweise einsprachig – auf Englisch oder in der Sprache der jeweiligen Leitenden – tätig sind. Für den Rat der Europäischen Zentralbank umfasst das Sprachenregime Englisch, Deutsch, Französisch und Italienisch, wobei die Arbeitssprache bei Zusammenkünften allein Englisch ist.⁷⁵ Abweichend von den anderen Organen dient beim Europäischen Gerichtshof – wie erwähnt – das Französische traditionell als Grundlage für die interne Kommunikation, wobei seit einiger Zeit auch dort das Englische und daneben das Deutsche partiell an Gewicht gewinnen.⁷⁶

⁶⁸ Mayer, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Fn. 12), Art. 342 AEUV, Rn. 58.

⁶⁹ Lohse, Nach dem Brexit Englisch noch Vertrags-, Amts-, Arbeits- und Verfahrenssprache der EU?, EuZW 2021, 667, 670.

⁷⁰ Khan, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, 7. Aufl. 2023, Art. 342 AEUV, Rn. 2 ff.

⁷¹ Ramsey/Davies, Eurojargon – A dictionary of European Union acronyms, abbreviations and terminology, 2004.

⁷² Zu den Hintergründen: Mollin, Euro-English – Assessing Variety Status (= Language in performance, Band 33), 2006.

⁷³ Hittmeyer, Babylon in Europa: Multilingualismus als Herausforderung für EU-Übersetzungsdienste, 2013, S. 24 ff.

⁷⁴ Zur Protokollerklärung der Kommission „Jacques Delors“ vom 1.9.1993: Luttermann/Luttermann (Fn. 36), S. 39; Kürten (Fn. 6), S. 78 f., 80 f.

⁷⁵ Mayer, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Fn. 12), Art. 342 AEUV, Rn. 36 ff.; Heselhaus, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, (Fn. 3), Art. 342 AEUV, Rn. 22.

⁷⁶ Scherb-Da Col (Fn. 60), Kap. IV.2; Kürten (Fn. 6), S. 87 f.

D. Elektronische Hilfsmittel

Eine weitere Möglichkeit zur Senkung des Übersetzungsaufwands und damit auch der damit verbundenen Kosten ist eine Effizienzsteigerung durch die Verwendung elektronischer Hilfsmittel bis hin zur automatisierten Übersetzung.

I. Terminologiedatenbank IATE

1999 wurde mit dem Aufbau der bis heute viel genutzten Terminologiedatenbank „IATE“ (Interactive Terminology for Europe) begonnen. Es handelt sich dabei um eine internetbasierte Infrastruktur, in welcher zum Teil deutlich ältere bereits vorhandene Terminologie-Ressourcen unterschiedlicher europäischer Institutionen zusammengefasst wurden.⁷⁷ Im Prinzip funktioniert IATE wie ein Onlinewörterbuch, die Einträge beziehen sich aber nicht auf einzelne Wörter, sondern (kontextualisierte) Wortbedeutungen, Phraseme und Wendungen; diese sind in allen 24 Sprachen abrufbar, wodurch eine zuverlässige, einheitliche Übersetzung erleichtert werden soll. Das Problem der fehlenden Deckungsgleichheit von Rechtsbegriffen in unterschiedlichen Rechtsordnungen kann dies freilich nicht lösen.

II. Übersetzungsunterstützungssystem EURAMIS

Bereits 1995 startete die EU-Kommission mit dem Übersetzungsunterstützungssystem EURAMIS (European Advanced Multilingual Information System), das sukzessive auch von anderen Organen und Institutionen der EU mit in Benutzung genommen wurde. Bald schon entwickelte sich EURAMIS zum mutmaßlich größten Übersetzungsspeicher der Welt, in welchem zentral die Übersetzungen der EU in der Ausgangs- und Zielsprache hinterlegt sind, sodass sie für weitere Übersetzungen als Hilfestellung dienen können (etwa für die Konkordanzsuche).⁷⁸

III. EU-Datenbank für Rechtsdokumente EUR-Lex

Als leicht zugänglicher Speicher vorhandener Übersetzungen (und damit wie EURAMIS als Vergleichsgrundlage) dient EUR-Lex, die offizielle und umfassende Datenbank für alle Rechtsdokumente der EU (neben Primär- und Sekundärrecht der EU beispielsweise auch EU-Rechtsprechung, Internationale Abkommen und EFTA-Dokumente). In EUR-Lex findet sich auch eine

⁷⁷ Ausführlich: Informationsseite von IATE zu „About IATE“, abrufbar unter: <https://iate.europa.eu/about> (zuletzt abgerufen am 1.12.2025).

⁷⁸ Vgl. hierzu und zu weiteren älteren Tools der EU: *Jachymiak* (Fn. 30), S. 51 ff. und 57 ff. 253

vollständige elektronische Ausgabe des Amtsblatts der Europäischen Union samt aller Vorläufer seit 1952.

IV. Automatisierte Übersetzung

Die in EURAMIS und EUR-Lex gespeicherten Texte stellen eine hervorragende Grundlage für die Fütterung bzw. Schulung maschineller Übersetzungsprogramme dar. Die Technologie der maschinellen Übersetzung setzt die EU seit 1976 ein, zunächst nur als Grundlage (Rohfassung) für die Arbeit eines Humanübersetzers (*computer-assisted translation*). Ab 2013 stand den Institutionen mit dem MT@ECE (MT steht für *machine translation*) ein statistisches Übersetzungssystem zur Verfügung, das auf Segmenten aus EURAMIS basierte und bereits alle 552 EU-Sprachkombinationen beherrschte.⁷⁹ 2017 führte die Kommission dann mit „eTranslation“ einen neuronalen (also KI-basierten) maschinellen Übersetzungsdienst ein, der außer den 24 EU-Sprachen auch weitere wichtige Sprachen der Welt beherrscht.⁸⁰ Die Übersetzungsqualität verbessert sich kontinuierlich, sodass absehbar ist, dass eine händische Überprüfung in vielen Anwendungsfällen in Zukunft entbehrlich sein wird.

Das EU-Parlament geht derweil schon den nächsten Schritt mit der „*real-time speech translation*“, einer KI-Technologie, welche die (stets mehrsprachigen) Parlamentsdebatten automatisch und in Echtzeit transkribiert, übersetzt und dann in schriftlicher Form (auf dem Bildschirm) in jeder der 24 EU-Sprachen verfügbar macht.⁸¹ Zunächst dient dies als Verständnishilfe für Hörgeschädigte. Doch braucht es nicht viel Phantasie, um sich vorzustellen, dass diese Technologie durch Hinzufügung eines „*text-to-speech*“-Tools auch die Aufgaben eines Dolmetschers übernehmen kann.

⁷⁹ Jachymiak (Fn. 30), S. 60 f.

⁸⁰ Internetseite der Europäischen Kommission zu „The European Commission’s free and secure AI language tools“, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/resources/etranslation_de (zuletzt abgerufen am 1.12.2025); vgl. auch Annual Activity Report Directorate-General for Translation 2024, publiziert am 25.3.2025, S. 6, 35 ff.

⁸¹ Mavrič/Nyegaard Outzen, The institutional language industry: Intercultural mediation at the European Parliament, in: Massey/Ehrensberger-Dow/Angelone, Handbook of the Language Industry – Contexts, Resources and Profiles, 2024, S. 49; Di Nuovo, An Experiment in Error Analysis of Real-time Speech Machine Translation Using the Example of the European Parliament’s Innovation Partnership, in: Proceedings of the 9th Italian Conference on Computational Linguistics (CLiC-it 2023), 2023, S. 185.

E. Perspektiven

Trotz all dieser Fortschritte ist nicht zu erwarten, dass damit die Sprachenfrage der EU abschließend geklärt werden kann. So bleibt beispielsweise stets das Risiko von Übersetzungsfehlern in Anbetracht der sehr unterschiedlichen, historisch gewachsenen, von der jeweiligen Rechtskultur und Rechtsordnung geprägten juristischen Terminologien in den 27 Mitgliedsstaaten. Angesichts des Umstands, dass die EU für die Aufnahme weiterer Mitglieder (mit jeweils eigenen Rechtssprachen) offen ist (vgl. Art. 49 EUV), droht sich das Problem sogar noch zu verschärfen. Denn die Komplexität des Sprachenregimes nimmt mit jeder weiteren Sprache überproportional zu.

I. Mögliche Erweiterungen des Sprachenregimes

Von den aktuell neun offiziellen Kandidaten haben fast alle eine eigene Sprache, sodass der Beitritt zumindest in acht Fällen wohl mit der Einführung einer zusätzlichen EU-Amtssprache verbunden sein würde: Albanien (Albanisch), Bosnien und Herzegowina (mit Bosnisch als möglicher Amtssprache; ferner Serbisch, Kroatisch), Georgien (Georgisch), Moldau (bereits vorhandene EU-Amtssprache Rumänisch), Montenegro (Montenegrinisch), Nordmazedonien (Mazedonisch, Albanisch), Serbien (Serbisch), die Türkei (Türkisch) und die Ukraine (Ukrainisch).

Würden alle diese Länder aufgenommen, hätte die EU somit voraussichtlich 35 Amtssprachen – mit 1190 Sprachkombinationen, die z. B. von den Dolmetschern im EU-Parlament bewältigt werden müssten. Aber nicht nur der Aufwand für Übersetzung und Verdolmetschung würde weiter anwachsen. Auch das Risiko von Übersetzungsfehlern und damit von Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen des EU-Rechts würde nochmals deutlich steigen.

II. Rechtliche Zulässigkeit der Reduzierung des Sprachenregimes

Einfache Lösungen des Problems sind indes nicht in Sicht. Gemäß Art. 342 AEUV steht die Regelung der von bzw. gegenüber den Organen der EU anwendbaren Sprachen grundsätzlich⁸² dem Rat zu. Dieser hat hierüber indes einstimmig zu entscheiden, was jede Reform von vorneherein schwierig macht. Zudem ist der Rat bei jeder Änderung des Sprachenregimes an die Grundsätze

⁸² Allerdings muss namentlich die Unabhängigkeit des Gerichtshofs hierbei gewahrt bleiben. Vgl. hierzu Art. 64 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

der 2009 in Kraft getretenen Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebunden.

1. Entgegenstehender Schutz des Art. 21 Abs. 1 EUGRCh

Art. 21 Abs. 1 EUGRCh verbietet (unter anderem) alle Diskriminierungen wegen Sprache. Die EU und ihre Organe müssen also Benachteiligungen von Personen aufgrund ihrer jeweiligen Muttersprache vermeiden, was für Betroffene ein einklagbares Recht darstellt.⁸³ Art. 21 gilt zwar nicht schrankenlos; so können Einschränkungen aus objektiven, vom betroffenen Grundrecht unabhängigen Erwägungen laut *EuGH* gerechtfertigt sein, sofern sie verhältnismäßig sind. Anführen ließe sich hier beispielsweise die Notwendigkeit der Funktionsfähigkeit der Institutionen. *Jarass* will sogar die Verfahrenskosten als Rechtfertigung gelten lassen.⁸⁴

2. Entgegenstehender Schutz des Art. 22 EUGRCh

Gemäß Art. 22 EUGRCh hat die EU zudem „die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen“ zu achten. Jedwede Maßnahme, welche die sprachliche Vielfalt in der EU einschränken könnte (etwa durch Reduzierung der Amtssprachen), würde hier den Schutzbereich tangieren. Eingriffe können in Abwägung mit anderen Rechtsgütern gerechtfertigt sein, wobei auch hier wohl selbst finanzielle Erwägungen in beschränktem Maße als Rechtfertigungsgrund herangezogen werden könnten.⁸⁵

3. Ausbau der Rolle der Arbeitssprachen unter Beibehaltung der Amtssprachen

Immerhin hat der *EuGH* 2015 entschieden, es gebe keinen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts, dass alles, was die Interessen eines EU-Bürgers betreffen könne, unbedingt auch in seiner Sprache abgefasst werden müsse. Aus Gründen der Kostenersparnis und der Rechtssicherheit sei es daher durchaus verhältnismäßig, wenn die Amtssprachen beim (von den EU-Institutionen freilich unabhängigen) Europäischen Patentamt auf Deutsch, Englisch und Französisch begrenzt werden.⁸⁶ Es wäre demzufolge durchaus denkbar und

⁸³ *Jarass*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Kommentar, 4. Aufl. 2021, Art. 21, Rn. 2-5 und 21.

⁸⁴ *Ebd.*, Art. 21, Rn. 26 ff., 33, m. w. N.

⁸⁵ *Ebd.*, Art. 22, Rn. 8 f.; *Hölscheidt*, in: Meyer/Hölscheidt, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 6. Aufl. 2024, Art. 22, Rn. 26 ff. und 32.

⁸⁶ *EuGH*, Urt. v. 5.5.2015, C-147/13, ECLI:EU:C:2015:299; hierzu etwa: *Haberl/Schallmoser*, EU-Patent nimmt letzte juristische Hürde – EuGH weist Klagen Spaniens ab, GRUR-PRACTICE 2015, 221 f. Vgl. hierzu Art. 14 Abs. 1 des Europäischen

rechtlich zulässig, die Rolle der Arbeitssprachen weiter auszubauen, um so das Sprachenregime (unter gleichzeitiger Beibehaltung der Amtssprachen) effizienter zu gestalten. Modelle, wie dies geschehen könnte, gibt es viele.⁸⁷

Patentübereinkommens (EPÜ) von 2007 und die EU-Verordnung Nr. 1260/2012 vom 17.12.2012.

⁸⁷ Vgl. hierzu *Deutsch*, Gemeinsame Worte finden? Die Rechtssprache in Europa – Probleme und Perspektiven, in: Reimer, u.a., *Miscellanea Iuridica Heidelbergensia* [in Druckvorbereitung].

Leonard Wagner*

Diskussionsbericht über die Podiumsdiskussion zur Rechtsdidaktik mit Prof. *Dr. Thomas Lobinger* und *Christian Bert*

Abstract

In der Podiumsdiskussion zum Thema „Rechtsdidaktik“ beleuchteten die beiden Diskussionsteilnehmer ihre didaktische Herangehensweise in der juristischen Ausbildung. Insbesondere die Bedeutung kommerzieller Repetitorien in der Examensvorbereitung wurde ausführlich und aus grundverschiedenen Blickwinkeln erläutert, respektive bestritten. Der Beitrag zeigt die Unterschiede in der jeweiligen Herangehensweise an die Vermittlung des Stoffes auf und sortiert die ausgetauschten Ansichten und Argumente thematisch.

* Der Verfasser ist Co-Ressortleiter der StudZR-WissOn und studiert Rechtswissenschaft im elften Semester an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

In einer lebhaften Podiumsdiskussion widmeten sich Prof. Dr. Thomas Lobinger¹ und der Repetitor Christian Bert² dem Thema der Rechtsdidaktik und diskutierten unter anderem die Frage der Reformbedürftigkeit des Studiums. Moderiert wurde die etwa anderthalbstündige Podiumsdiskussion von Moritz Barth³. In ihren rechtsdidaktischen Methoden und ihrem Leitbild des Studiums der Rechtswissenschaft unterscheiden sich die beiden Podiumsteilnehmer grundlegend. Die spürbare Überzeugung von der jeweils eigenen Methode trug zu einer spannenden Podiumsdiskussion bei. Zum integrierten Bachelor fanden die Diskussionsteilnehmer einen gemeinsamen Standpunkt.

A. Veränderungen der Examensvorbereitung

Auf Barths Frage nach Veränderungen in der Examensvorbereitung und im Studium sieht Bert solche nicht in grundsätzlichen Punkten; in absehbarer Zukunft erwarte er dies auch nicht. Lobinger beobachtet sowohl Veränderungen durch digitale Einflüsse als auch eine veränderte Anspruchshaltung der Studierenden.

I. Einflüsse des Digitalen

Lobinger bemerkt eine Verschiebung ins Digitale, die auch von der Covid-Pandemie begünstigt worden sei. Auf Evaluationen seitens der Studierenden und seine eigenen Beobachtungen reagiere er etwa, indem er digitale Abfragen anbiete und Gliederungen mit Literaturlinks versehe.

Einen Vorteil seines kommerziellen Repetitoriums sieht Bert darin, dass ergänzend zu den Kursen in Präsenz auch inhaltlich identische Videos zu jedem Termin angeboten werden. Dies könne bei persönlicher Verhinderung der Studierenden bei einzelnen Kurseinheiten hilfreich sein und stelle eine sinnvolle und zeitgemäße Unterstützung dar.

Barth richtet daraufhin die Frage an Lobinger, warum die Vorlesungsaufzeichnungen an vielen Universitäten nach dem Ende der

¹ Prof. Dr. Thomas Lobinger ist seit 2004 Professor an der Universität Heidelberg und seit 2006 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Handelsrecht. Als Fakultätsbeauftragter für die Examensvorbereitung engagiert er sich als besonders für das universitäre Examensvorbereitungsprogramm HeidelPräp!.

² Christian Bert ist seit 1997 ausschließlich als Repetitor tätig und seit 2002 Repetitor für Zivilrecht bei Alpmann Schmidt Heidelberg/Mannheim.

³ Moritz Barth ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht in Heidelberg am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer. Von April 2022 bis Oktober 2023 war er Chefredakteur der StudZR.

Pandemie keine große Rolle mehr neben den Präsenzvorlesungen spielen. Für *Lobinger* muss jede Vorlesung Kommunikation enthalten. Durchgetakteter Unterricht, der zu einem Video passen muss, sei zwangsläufig schlechter (siehe unten **C.**).

II. Veränderte Anspruchshaltung der Studierenden?

Lobinger beobachtet kritisch eine veränderte Anspruchshaltung der Studierenden. Die Bereitschaft, sich die Materie selbst zu erarbeiten, sei gesunken.

Bert meint hingegen, die Studierenden seien unverändert motiviert. Auch seien das Interesse an kommerziellen Repetitorien sowie die Beteiligung an den Sitzungen gleichbleibend.

Auf *Barths* Nachfrage präzisiert *Lobinger*, dass seine Antwort auf eine veränderte Anspruchshaltung nicht sein werde, das universitäre Examensvorbereitungsprogramm HeidelPräp!⁴ den Methoden der kommerziellen Repetitorien, also etwa mit vorgefertigten Skripten, anzupassen. Dies entspreche nicht seiner Vorstellung von der juristischen Ausbildung.

B. Leitbild der juristischen Ausbildung

Lobinger macht deutlich, dass er auf eine wissenschaftlich-methodische Auseinandersetzung mit dem Examensstoff setze. Schließlich wolle man die Studierenden zu „exzellenten und mündigen Jurist*innen“ ausbilden, die den Rechtsstaat tragen und nicht zu „Punktehamstern“, die in einer Prüfungssituation abliefern. Entscheidend für eine juristische Ausbildung, die dem gerecht werden will, ist aus seiner Sicht neben dem kommunikativen Element der Vorlesungen eine Didaktik, die auf methodisches Verständnis und eine methodische Vorgehensweise bei der Fallbearbeitung abzielt.

⁴ HeidelPräp! ist das Examensvorbereitungsprogramm der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. Es umfasst Dozentenkurse, in denen Professor*innen den Stoff wiederholen, und Examenstutorien, in denen wissenschaftliche Mitarbeiter*innen interaktiv Fälle besprechen, sowie die wöchentlichen Probeklausuren. Außerdem werden Vorlesungen zu den Nebengebieten, Prüfungssimulationen, ein Mentoring-Programm und ein Coachingprojekt zur psychologischen Unterstützung angeboten. Darüber hinaus wurde das Projekt Villa HeidelPräp! ins Leben gerufen, mit dem 50 Dauerarbeitsplätze für Examenskandidaten in einer Villa bereitgestellt werden. Vgl. *Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg*, Examensvorbereitung: HeidelPräp!, abrufbar unter: <https://www.jura.uni-heidelberg.de/de/studium/examensvorbereitung-heidelpraep> (zuletzt abgerufen am 1.12.2025).

Von *Barth* darauf angesprochen antwortet *Bert*, dass er als Repetitor tatsächlich das Ziel der Entwicklung zum „Punktehamster“ verfolge. Denn es sei zwar richtig, dass die Studierenden zu mündigen und selbstständigen Jurist*innen ausgebildet werden sollen. Um aber überhaupt Jurist*in werden zu können, müsse zunächst das Examen bestanden werden. Wer den Vorbereitungskurs seines kommerziellen Repetitoriums buche, der habe das Ziel, so schnell und so gut wie möglich das erste Examen zu schreiben. Dass diese Jurist*innen dann im Beruf weniger mündig wären, beobachte er nicht. Es sei ferner legitim, das Examen bestehen zu wollen, ohne nach der besten Note zu streben oder den größten wissenschaftlichen Anspruch zu haben. Doch auch diejenigen, die diesen Anspruch hätten, könnten im kommerziellen Repetitorium einen Mehrwert finden. Eine gewisse pragmatische und prüfungsorientierte Ausrichtung des didaktischen Ansatzes sei nicht weniger legitim als der akademische, rein an methodischem Verständnis orientierte Ansatz.

C. Diskurs in der juristischen Didaktik

Mangels Kommunikation und Interaktion sind online verfügbare Vorlesungsaufzeichnungen für *Lobinger* keine geeignete Alternative zu Präsenzvorlesungen. In kommunikativen und dynamischen Vorlesungen würde ein besseres Verständnis und eine besondere Vertiefung einsetzen. Selbst wenn dann durch eine ausführliche Diskussion eines bestimmten Themas gelegentlich ein anderes Thema unbehandelt bleiben müsse, würde diese Lehrweise den Studierenden mehr bringen. Ohnehin sei es eine Fehlvorstellung, dass im Gegensatz zum universitären Programm im kommerziellen Repetitorium der gesamte Stoff abgedeckt werden könne. Durch diese Fehlvorstellung entstehe Unsicherheit bei den Examenskandidat*innen. Darauf beruhe der Erfolg der Repetitorien zu einem nicht unbeachtlichen Teil.

Bert entgegnet, dass es auch bei seinen Kursen Diskurs, Rückfragen und Alternativvorschläge gebe. Man biete ein Programm an, in dem sich jede*r wiederfinde. Wer diskutieren wolle, könne dies tun; wer es nicht wolle, müsse es nicht. Außerdem diskutiere auch in der Univorlesung nur ein kleiner Teil der Studierenden tatsächlich mit. Schließlich betont er, dass auch bei Alpmann Schmidt fast niemand den Kurs ausschließlich online wahrnehme und dieses Angebot vielmehr als Ergänzung vorgesehen sei.

Barth hakt bei *Lobinger* nach, ob ein gewisses Maß an Instruktion, dass es auch neben diskursorientierten Vorlesungen brauche, nicht auch online gewährt werden könne. Es gebe beispielsweise bereits sehr erfolgreiche Vorlesungs-

Podcasts von anderen Universitäten. Könnte ein solches Angebot nicht mehr Zeit für den Diskurs in der Präsenzvorlesung schaffen?

Lobinger sieht hier die Studierenden in der Verantwortung. Spätestens nach den ersten Übungen seien sie mit verschiedenen Lernmethoden vertraut und könnten aus einem vielfältigen Angebot wählen. Es sei spannender und hilfreicher, den Podcast einer anderen Professor*in zu hören als einen Podcast von der Professor*in, deren Vorlesung man auch besucht. Insofern sei die Vielfältigkeit des Angebots entscheidend. Parallel eine Vorlesung und einen Podcast oder ähnliche Angebote anzubieten, sei wenig sinnvoll und darüber hinaus auch eine Frage der Ressourcen. Bei dieser Frage hätten kommerzielle Repetitorien aufgrund der – aus seiner Sicht zu – hohen Preise, die von den Studierenden verlangt würden, einen Vorteil.

D. Konkurrenz universitärer und kommerzieller Repetitorien

Zur ressourcenaufwändigen Examensvorbereitung fragt *Barth* bei *Lobinger* nach, ob ein Bedarf an kommerziellen Repetitorien schon deswegen bestehe, weil die Universitäten mangels ausreichender Ressourcen gar nicht alle Studierenden in der Examensvorbereitung betreuen könnten.

Sein entschiedenes „Nein“ verbindet *Lobinger* mit dem Hinweis auf sein Ziel, kommerzielle Repetitorien überflüssig zu machen. Daran arbeite er als Fakultätsbeauftragter für die Examensvorbereitung. Zwar wisse er auch, dass es gute Repetitorien gebe. Viel Geld für ein kommerzielles Repetitorium auszugeben, hält er aber insbesondere angesichts des universitären Angebots nicht für nötig. Dies wüssten eigentlich auch die Studierenden, die aber in einer Phase der Verunsicherung vor dem Staatsexamen von den Versprechen von einfachen Lösungen und Sicherheit zu den kommerziellen Repetitorien gelockt würden.

An *Bert* richtet *Barth* die Frage, ob die zunehmende Zahl und Qualität der universitären Repetitorien die kommerziellen Repetitorien bereits unter Druck setzen. *Bert* sieht hier aber keinen gewachsenen Druck. Sein Ziel sei lediglich, dass die Studierenden die bestmöglichen Examensnoten erreichen. Dazu gehöre es auch, die Samstagsklausur der Uni mitzuschreiben. Außerdem kenne er etwa gute Tutor*innen⁵ an der Universität Heidelberg, die er dann auch empfehle.

⁵ In den Examenstutorien bieten wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (Tutor*innen) Fallbesprechungen an. Die Examenstutorien sind Teil des universitären Examensvorbereitungsprogramms HeidelPräp!.

Entscheidend sei die Mischung aus den kommerziellen und universitären Angeboten.

E. Faktoren für und wider universitäre und kommerzielle Programme

Die grundverschiedenen Ansichten zum Leitbild der juristischen Ausbildung und zur Qualität der universitären Angebote werden besonders deutlich, als *Barth* die Frage stellt, weshalb es überhaupt kommerzielle Repetitorien gebe.

Während *Bert* auf die Defizite der universitären Angebote abstellt, sieht *Lobinger* vielmehr die Verunsicherung der Studierenden als entscheidenden Punkt. In der Sache bewertet er universitäre Angebote aber bereits jetzt als besser.

I. Personelle Kontinuität der Lehrpersonen

Bert sieht als problematisch für die Qualität der universitären Examensvorbereitung, dass etwa der HeidelPräp!-Dozentenkurs sich von Jahr zu Jahr unterscheide. Die Qualität hänge davon ab, wie didaktisch begabt oder engagiert die betreffenden Professor*innen seien. Dagegen sei er seit Jahren ausschließlich als Repetitor tätig und könne den Kurs im Zivilrecht aus einem Guss gestalten.

Lobinger erkennt an, dass ein struktureller Nachteil der Universitäten die personelle Kontinuität sei: Tutor*innen wechselten, und Professor*innen könnten nicht jedes Semester den Dozentenkurs halten. Zwei strukturelle Vorteile seien aber einerseits, dass Repetitor*innen in der Regel noch nie eine Examensklausur korrigiert hätten, er als Professor hingegen regelmäßig und in großer Anzahl Klausuren korrigiere. Andererseits bringe er an, dass Professor*innen Examensklausuren bei den Landesjustizprüfungsämtern einreichen. Professor*innen könnten diese Erfahrung bei der Konzeption von Examensklausuren einerseits und deren Korrektur andererseits in der Vorlesung spiegeln.

II. Persönliche Motivation und didaktische Herangehensweise

Bert führt dagegen die These an, dass nicht nur die personelle Kontinuität, sondern auch die persönliche Motivation der Lehrpersonen ein Vorteil kommerzieller Repetitorien sei. Viele Professor*innen würden diesen Berufsweg nicht aus der Motivation einschlagen, Vorlesungen zu halten. Vielmehr sei die Lehre oftmals nebensächlich zur Forschung. Die Qualität der Vorlesungen schwanke, teils bedingt durch die unterschiedlich stark ausgeprägte Motivation der Professor*innen zur Lehre. Beim kommerziellen Repetitorium sei dies anders. Er selbst habe nicht den Anspruch, Wissenschaftler zu sein. Er habe vor

der persönlichen Wahl gestanden, Jura zu studieren oder Lehrer zu werden. Mit dem Berufsbild des Repetitors habe er schließlich die Chance gesehen, beides zu kombinieren. Repetitor*in werde nur, wer auch wirklich Lust habe, zu lehren. Zudem könne ein Rechtsgebiet hier aus einem Guss behandelt werden - anders in der Universität, in der jede Vorlesung zu einem Teilrechtsgebiet von einer anderen Professor*in gehalten werde. Diese Vorteile würden sich etwa in der Durchfallquote der Kursteilnehmer*innen spiegeln, die geringer als der Gesamtdurchschnitt sei.

Lobinger betont, dass die Studierenden ab dem ersten Semester eine exzellente Ausbildung durch die Professor*innen erhielten und auch das Examensvorbereitungsprogramm diesem Anspruch gerecht werde. Zum kommerziellen Repetitorium kämen Studierende, die diese semesterlange Ausbildung durch die Universität genossen hätten. Es ließe sich daher schwerlich sagen, dass das Repetitorium der Grund für ein gutes Examensergebnis sei. Im Gegenteil bestehe ein entscheidendes qualitatives Defizit in der didaktischen Herangehensweise der kommerziellen Repetitorien an den Prüfungsstoff. Die methodische Herangehensweise käme zu kurz. Denn dem zugrunde gelegten Leitbild der juristischen Ausbildung sei entschieden zu widersprechen: Ziel der juristischen Ausbildung solle nicht sein, eine Klausur durch Pauken zu bestehen. Stattdessen solle die Fähigkeit vermittelt werden, eine Frage zu bearbeiten und aus Richtigkeitsüberzeugung zu beantworten. Diesem Anspruch würden Professor*innen und das universitäre Examensvorbereitungsprogramm, ganz anders als das kommerzielle Repetitorium, gerecht.

III. Verunsicherung der Studierenden?

Der Erfolg von kommerziellen Repetitorien, meint *Lobinger*, beruhe nicht zuletzt auf Angst und Verunsicherung: Wenn man merke, dass sich die Kommiliton*innen für das kommerzielle Repetitorium anmeldeten, brauche es Mut, sich abzusetzen. Zwar wüssten die Studierenden eigentlich, dass die Universität ein Angebot habe, das ausreiche, um ein sehr gutes Examen zu machen. Die Examensvorbereitung sei aber für quasi alle Studierenden mit einer gewissen, mehr oder weniger stark ausgeprägten, Verunsicherung verbunden. In dieser Phase seien viele für die Versprechungen der kommerziellen Repetitorien von einfachen Lösungen und von Sicherheit anfällig. Insbesondere die Vorstellung, sich Struktur und Inhalte nicht selbst erarbeiten zu müssen, sehe er äußerst kritisch. Denn genau diese Herangehensweise laufe wiederum dem Ziel der juristischen Ausbildung konträr entgegen. Man wolle selbstorganisierte, mündige Jurist*innen ausbilden.

Bert widerspricht der Annahme, dass Verunsicherung ein entscheidender Faktor sei. Die Studierenden würden feststellen, welche Methoden in der Examensvorbereitung funktionierten und sich darüber austauschen. Nach einigen Semestern des Studiums würden viele Studierende merken, dass es für die Examensvorbereitung mit dem universitären Angebot für sie noch nicht reiche. Das kommerzielle Repetitorium schaffe lediglich ein weiteres Angebot, welches diejenigen wahrnehmen könnten, die es für sinnvoll erachteten. Diese Entscheidung trafen die Studierenden nicht aus Angst oder Verunsicherung, sondern aus Überzeugung. Die Vorbereitung auf das folgenreiche Staatsexamen würden sie nicht den universitären Angeboten, die sie in ihrer Studienzeit lange genug kennengelernt hätten, anvertrauen wollen.

F. Integrierter Bachelor als Mittel zum Stressabbau?

Barth richtet den Blick auf die Struktur des Jurastudiums: Bei Examenskandidat*innen bestehe erwiesenermaßen ein sehr hohes Stresslevel. Dies liege nicht zuletzt daran, dass das Staatsexamen als anspruchsvolle Abschlussprüfung die Möglichkeit begründe, bei Nichtbestehen ohne Abschluss aus dem langen Studium zu gehen. Er richtet an die beiden Diskussionsteilnehmer die Frage, ob die Einführung des viel diskutierten integrierten Bachelors hier helfen könne.

Lobinger hat das Stresslevel in der Examensvorbereitung in eigenen Studien⁶ untersucht und als Problem erkannt. Man habe schon darauf reagiert. An der Universität Heidelberg gebe es ein sehr gutes *Mental-Health*-Angebot in der Examensvorbereitung. Der Stress in der Examensvorbereitung kann aus Sicht von *Bert* und *Lobinger* aber nicht durch die Einführung des integrierten Bachelors abgebaut werden. Sie stimmen überein, dass verstärkt andere Wege zum Stressabbau in den Blick genommen werden müssten.

⁶ Reschke/Lobinger/Reschke, The potential of an exam villa as a structural resource during prolonged exam preparation at university, *Frontiers of Education*, (8) 2023; Reschke/Lobinger/Reschke, Short-term effectiveness of a brief psychological intervention on university students' stress and well-being during prolonged exam preparation: results of a randomized controlled trial, *Cogent Education*, No.1 (11) 2024; Reschke/Lobinger/Reschke, Examining recovery experiences as a mediator between physical activity and study-related stress and well-being during prolonged exam preparation at university, *PLOS ONE*, 18.6.2024, abrufbar unter: <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0306809> (zuletzt abgerufen am 1.12.2025).

I. Gründe für das Staatsexamen

Grundsätzlich sei *Lobinger* ein Freund des Staatsexamens. Insbesondere begrüße er die Ausrichtung des Staatsexamens auf methodisches Lernen anstelle von vielen einzelnen Prüfungen pro Semester, bei denen Stoff auswendig gelernt und danach wieder vergessen werden könne. Zudem gebe es nur eine sehr geringe Zahl endgültig durchgefallener Examenskandidat*innen. Dies solle in der Abwägung nicht dazu führen, dass sich die Struktur des Jurastudiums hin zu einer Vielzahl einzelner Prüfungsleistungen verändere. Die Probleme, die es mit dem Staatsexamen gebe, seien behebbar, ohne das ganze System zu verändern. Zum Stressabbau müssten und könnten andere Wege gefunden werden. Wenn ein integrierter Bachelor eingeführt werden könne, der an der Struktur des Studiums mit seiner Ausrichtung auf methodisches Lernen für das Staatsexamen nichts ändere, habe er aber nicht grundsätzlich etwas dagegen.

Auch *Bert* ist nicht überzeugt, dass der integrierte Bachelor die Lösung für Stressabbau im Jurastudium sei. Er glaube nicht, dass der Bachelor als Abschluss eine große Akzeptanz finden werde. Deshalb werde auch mit einem integrierten Bachelor das Staatsexamen die entscheidende Prüfung und damit der Druck bestehen bleiben.

II. Alternative Mittel zum Stressabbau

Neben dem universitären *Mental-Health*-Programm erachtet *Lobinger* es für hilfreich, in Vorlesungen deutlich zu machen, dass in Klausuren nach dem Vertretbarkeitsmaßstab verschiedene Lösungswege möglich sind. Es sei von zentraler Bedeutung, Stück für Stück methodisch saubere Lösungen zu erarbeiten. Das würde dazu führen, dass mit allen Sachverhalten souverän umgegangen werden könne. Vor allem aber könnten Professor*innen öfter vermitteln, dass auch sie die gleiche Angst und Verunsicherung im Examen verspürt hätten. Auch er selbst sei da keine Ausnahme. Darüber müsse mehr geredet werden. So könnte Studierenden vermittelt werden, dass sie mit ihrer Verunsicherung nicht allein seien.

Bert schlägt zum Stressabbau vor, dass Original-Klausurkorrekturen veröffentlicht werden. Denn es nehme die Angst, zu sehen, mit wie vielen Fehlern man trotzdem eine gute oder passable Note bekommen könne. So könne man dem Examen ein Stück weit das Unbekannte und damit die Angst davor nehmen. Studierende hätten oftmals eine nach unten verzerrte Fehleinschätzung über die Note, die ihre Leistung verdiene.

Diese Idee begrüßt auch *Lobinger*. In dieser Hinsicht könne aber auch der Dozentenkurs helfen: Professor*innen als Original-Korrektor*innen könnten hier aus eigener Erfahrung Fragen zur Bewertung in der Examensklausur beantworten – das könnten Repetitor*innen nicht.

Prof. Dr. Thomas Lobinger*

Vom Beruf unserer Zeit für Geldmacherei und Examensvorbereitung — Zwölf Thesen zur Entbehrlichkeit kommerzieller Repetitorien

Abstract

Anknüpfend an die Podiumsdiskussion zum Thema „Rechtsdidaktik“ stellt Prof. *Dr. Thomas Lobinger* in dem Beitrag seine Thesen zur Entbehrlichkeit kommerziellen Repetitorien dar. Für eine erfolgreiche Examensvorbereitung seien sie nicht nur nicht notwendig, sondern mit ihren fehlgeleiteten Methoden sogar schädlich.

Der Beitrag steht einem Thesenpapier des anderen Diskussionsteilnehmers *Christian Bert* gegenüber.

* Der Verfasser ist seit 2004 Professor an der Universität Heidelberg und seit 2006 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Handelsrecht. Als Fakultätsbeauftragter für die Examensvorbereitung engagiert er sich als besonders für das universitäre Examensvorbereitungsprogramm HeidelPräp!. Der Beitrag knüpft an die Podiumsdiskussion zur Rechtsdidaktik an und ist eine Zusammenfassung der Kernthesen des Verfassers zur Rolle kommerzieller Repetitorien in der Examensvorbereitung.

These 1: Kommerzielle Repetitorien haben sich überlebt

Das examensspezifische Lehr- und Veranstaltungsangebot an der Universität ist heute völlig ausreichend und umfangreicher als das kommerzieller Repetitorien. Die früher bestehenden Lücken gibt es längst nicht mehr.

These 2: Kommerzielle Repetitorien leben von der Illusion, dass nur gut sein kann, was auch (viel!) kostet

Das ist nicht nur grundsätzlich fragwürdig. Tatsächlich ist der finanzielle und personelle Aufwand der Universität für ein Examensvorbereitungsprogramm wie in Heidelberg sogar deutlich höher als derjenige kommerzieller Repetitorien. Dieser Aufwand wird nur nicht in überhöhte Preise für die Studierenden umgelegt.

These 3: Kommerzielle Repetitorien sind prüfungsfern

Sie sind selbst nicht an der Staatsexamensprüfung beteiligt. Sie prüfen nicht und stellen keine Aufgaben. Dies machen Professorinnen und Professoren. Nur an der Universität kann man daher bei und von den Prüferinnen und Prüfern lernen. Nur an der Universität kann deshalb auch echte Korrektur- und Prüfungserfahrung in die Veranstaltungen einfließen und so ein wirklichkeitsgetreues Bild von den Prüfungsanforderungen vermittelt werden.

These 4: Kommerzielle Repetitorien verbreiten Irrtümer und bestärken Mythen

Das liegt nicht nur an der fehlenden eigenen Prüfungsbeteiligung. Wegen ihres ökonomischen Interesses, auf dem Markt „ihren“ speziellen und sicheren Weg zum erfolgreichen Examen anpreisen zu können, vermitteln kommerzielle Repetitorien oft ein verzerrtes Bild von den eigentlichen Prüfungsanforderungen und Erfolgsfaktoren.

These 5: Kommerzielle Repetitorien vermitteln falsche Zielvorstellungen und deshalb auch problematische Methoden

Kommerzielle Repetitorien wollen in erster Linie ein Produkt an eine verunsicherte Kundschaft verkaufen und nicht eine gemeinwohldienliche Juristenausbildung sicherstellen. Der Rechtsstaat braucht jedoch keine Strategen, die sich auf der Jagd nach möglichst vielen Punkten vor allem daran orientieren, „was man hören will“ und deshalb Vorgefertigtes schematisch reproduzieren. Der Rechtsstaat braucht selbstständig und kritisch denkende Juristinnen und Juristen, die am inhaltlichen Rechtsproblem interessiert sind und deshalb ehrlich,

offen und mit eigenen Argumenten um dessen Lösung ringen. Genau das macht in Wahrheit aber auch eine erfolgreiche und gute Examensprüfung aus.

These 6: Kommerzielle Repetitorien verkaufen falsche Sicherheit

Die Vermittlung vorgefertigter, schematischer und damit „lernbarer“ Problemlösungen, wie sie bei kommerziellen Repetitorien vielfach Geschäftsmodell ist, verschafft ein trügerisches Gefühl von Sicherheit. Der Stoff ist viel zu umfangreich, als dass man mit der Reproduktion von Auswendiggelerntem erfolgreich sein könnte. Deshalb geht es im Examen auch gerade nicht um die eine, vermeintlich erwartete und deshalb zu lernende Antwort, sondern um eine offene, methodengeleitete und argumentativ unterlegte Lösung. Die damit naturgemäß verbundene Unsicherheit bewältigt man nicht durch Schematismus, sondern durch Training in einem diskursiven Umfeld und in Veranstaltungen mit Prüferinnen und Prüfern, die ein authentisches Feedback geben können und so das Vertrauen in die eigenen Fertigkeiten stärken.

These 7: Kommerzielle Repetitorien verkaufen einen Einheitsweg zum erfolgreichen Examen, den es nicht geben kann

Sie verhindern so die notwendige Selbstreflexion der Studierenden über den für sie individuell besten Weg. Weil man von einem Weg, für den man teuer bezahlt hat, zumeist auch nicht mehr abweicht, verhindern sie zudem eventuell notwendige Kurskorrekturen auf der eigenen Strecke zum Examen.

These 8: Kommerzielle Repetitorien verleiten zur Abgabe von Eigenverantwortung

Sie versprechen für Geld die Entlastung von den Mühen einer eigenständigen Planung und Organisation des Lernens und der Prüfungsvorbereitung. Der Erwerb auch solcher Kompetenzen aber ist gerade für junge Juristinnen und Juristen als künftigen Verantwortungsträgern unverzichtbar.

These 9: Kommerzielle Repetitorien machen ihre Kundschaft vielfach „klein“

Nicht selten vermitteln sie Ihren Adressaten, an der Universität eigentlich nichts von dem gelernt zu haben, was es für ein gutes Examen braucht. Das ist nicht nur vermessen, sondern auch kontraproduktiv, weil gute Examensvorbereitung das Selbstbewusstsein stärken und nicht schwächen soll.

These 10: Kommerzielle Repetitorien bieten vor allem zeitlich eng getakteten Frontalunterricht

Sie schaffen keinen Raum für eine dialogische und diskursive Stoffbehandlung und Falllösung, wie das in den verschiedenen universitären Veranstaltungsformaten geschieht. Erst in solchen dialogischen und diskursiven Formaten aber schult man das für gute Noten unverzichtbare Problembewusstsein und Argumentationsvermögen.

These 11: Kommerzielle Repetitorien verkaufen Scheinerfolge

Die verbreitete Werbung mit der Behauptung, dass in laufenden Kampagnen geprüfte Probleme in den Kursen behandelt wurden, ist wohlfeil. Zum einen könnte sie ebenso auf Werbezetteln der universitären Kursangebote stehen, wenn es solche Zettel gäbe. Zum anderen nützt es den Teilnehmenden wenig, wenn der sogenannte Examenstreffer einzig aus einem Hinweis auf eine Gerichtsentscheidung in einer Fußnote im Skript besteht. Vor allem aber schmücken sich kommerzielle Repetitorien vielfach zu Unrecht mit den guten Ergebnissen ihrer Kundschaft. Denn für solche guten Ergebnisse ist die frühzeitige und regelmäßige Teilnahme an den Probeexamina und Klausurenkursen der Universität vermutlich noch wichtiger als das sonstige Kursangebot. Dieses universitäre Angebot aber nützen auch fast alle Kundinnen und Kunden der kommerziellen Repetitorien.

These 12: Kommerzielle Repetitorien rauben Lebensqualität

Wer für die hohen Preise der kommerziellen Anbieter arbeiten muss, hat noch mehr Stress in der Examensvorbereitung. Aber auch für diejenigen, die das Geld haben, gilt: Wie gut könnte man über 2.000 € einsetzen, um die Zeit nach einem erfolgreichen Examen ohne kommerzielles Repetitorium etwa mit einer tollen Reise oder einem erholsamen Urlaub zu genießen und reicher zu machen.

Christian Bert*

Podiumsdiskussion Rechtsdidaktik - Eine Zusammenfassung meiner Kernthesen

Abstract

Anknüpfend an die Podiumsdiskussion zum Thema „Rechtsdidaktik“ stellt *Christian Bert* in dem Beitrag seine Thesen zu Nutzen und Bedeutung kommerziellen Repetitorien dar. Eine effiziente und zielgerichtete Examensvorbereitung mit einem guten kommerziellen Repetitorium versprache den größtmöglichen Erfolg.

Der Beitrag steht einem Thesenpapier des anderen Diskussionsteilnehmers Prof. *Dr. Thomas Lobinger* gegenüber.

* Der Verfasser ist seit 1997 ausschließlich als Repetitor tätig und seit 2002 Repetitor für Zivilrecht bei Alpmann Schmidt Heidelberg/Mannheim. Der Beitrag knüpft an die Podiumsdiskussion zur Rechtsdidaktik an und ist eine Zusammenfassung der Kernthesen des Verfassers zur Rolle kommerzieller Repetitorien in der Examensvorbereitung.

Anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der StudZR fand am 09.11.2025 eine Podiumsdiskussion zum Thema Examensvorbereitung mit oder ohne Repetitorium statt, an der ich zusammen mit Prof. Dr. Thomas Lobinger teilgenommen habe. Im Folgenden möchte ich meine Kernthesen zusammenfassen.

These 1: Gute Kommerzielle Repetitorien bieten den besten Weg durch die Examensvorbereitung

Das universitäre Angebot ist für eine erfolgreiche Examensvorbereitung nicht ausreichend, so dass der Besuch eines GUTEN Repetitoriums zwingend erforderlich ist, um BESTMÖGLICH abzuschneiden.

These 2: Examensvorbereitung braucht personelle und strukturelle Verlässlichkeit

Es fehlt an der Universität sowohl an der Vollständigkeit des Programms als auch an der erforderlichen Verlässlichkeit. Die Anzahl der beteiligten Dozierenden ist zu hoch, um eine sichere Koordination zu gewährleisten; darüber hinaus führt die hohe Fluktuation zu keiner Planungssicherheit auf der Seite der Studierenden.

These 3: Examensvorbereitung ist kein „Glaubensbekenntnis“. Kommerzielle und universitäre Angebote können gemeinsam den größten Vorteil bringen

Selbstverständlich gibt es an der Universität sehr hilfreiche und gute Veranstaltungen (z.B. der samstägliche Klausurenkurs), die man aus studentischer Sicht besuchen sollte – als Repetitor werde ich diese immer empfehlen! Es geht um die bestmögliche Examensnote – warum sollte ich aus ideologischen Gründen per se von der Universität abraten?

These 4: Examensvorbereitung braucht auch Effizienz durch Erfahrung

Ein gutes Repetitorium unterrichtet alle Fächer, um die Koordination der Rechtsgebiete zu gewährleisten. Es ist für Studierende schwierig abzuschätzen, wieviel Zeit und Energie in die jeweiligen Gebiete investiert werden sollte. Die Repetitor*in hat die notwendige Erfahrung!

These 5: Ein parallellaufendes, frei wechselbares Online-Angebot ist ideal

Für viele Studierende bietet der Präsenzunterricht Vorteile, so dass alle Lerneinheiten in Präsenz unterrichtet werden müssen, um die optimale Vorbereitung zu gewährleisten. Corona hat aber gezeigt, dass einige Studierende

auch sehr gut online arbeiten können, so dass ein Online-Angebot ebenfalls notwendig ist.

Ideal ist die Kombination aus beiden Varianten, die parallel und aufeinander abgestimmt angeboten werden. Im Zeitraum von 12-18 Monaten ändern sich häufig Lernsituationen, private Termine und Krankheiten kommen dazu. Daher sollte die Student*in nicht von Anfang an entscheiden müssen, ob sie komplett online oder komplett präsent arbeiten will. Eine ständige Wechselmöglichkeit aufgrund der exakten Parallelität von Präsenz- und Onlineunterricht ist daher perfekt und sollte von einem GUTEN Repetitorium angeboten werden.

These 6: Diese Punkte machen den Vorteil des kommerziellen Repetitoriums aus

Wenn ein Repetitorium dieses Angebot machen kann (was nicht immer und überall der Fall ist!), ist der Vorteil gegenüber der Universität vorhanden – die Examensvorbereitung wird dann effektiver und erfolgreicher als bei einer reinen universitären Vorbereitung sein!

Ich wünsche allen Leser*innen eine gelungene Examensvorbereitung, alles Gute im Examen und bedanke mich noch einmal für die Organisation einer sehr spannenden Podiumsdiskussion!

Sophia Hlavaty*

The Relationship Between StudZR and U.S. Law Reviews: A Twentieth-Anniversary Reappraisal

Abstract

Angloamerikanische Studierendenzeitschriften dienten als eine Inspirationsquelle für den Gründungsprozess der StudZR. Als fester Bestandteil der angloamerikanischen rechtswissenschaftlichen Studienkultur und Praxis sind diese *Law Reviews* auch hierzulande Vielen ein Begriff. Anlässlich des zwanzigsten Jubiläums der StudZR soll ein Überblick über ihre U.S.-amerikanischen Vorbilder verschafft werden. Dafür werden die Geschichte und aktuelle Entwicklungen sowie die heutige Bedeutung der *Law Reviews* dargestellt. Im Zuge einer vergleichenden Darstellung von Arbeitsweise und Organisationsstrukturen werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede der StudZR und der angloamerikanischen *Law Reviews* herausgearbeitet.

Anglo-American student journals served as an important source of inspiration for the founding of StudZR. Long established as a cornerstone of legal education and scholarly practice, law reviews are familiar to many in Germany as well. On the occasion of StudZR's twentieth anniversary, this article offers an overview of its U. S. predecessors. It traces their historical development, examines contemporary trends, and reflects on the role law reviews play today. Through a comparative exploration of editorial practices and organizational structures, the similarities and differences between StudZR and its Anglo-American counterparts are brought into focus.

* *Sophia Hlavaty* is a visiting student from 2025-26 in the Faculty of Law at the Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. She holds a Bachelor of Arts (Honors), with distinction and Phi Beta Kappa, from Stanford University, and intends to pursue a Juris Doctor (J.D.) degree in the United States. She is a member of the StudZR editorial staff.

A. Introduction

A symposium for the twentieth anniversary of the *Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg* (StudZR) is an occasion for reappraisal. In the inaugural edition of StudZR, the founding editor-in-chief *Nicolas Noblen* established a relationship to law reviews in the United States with the statement that StudZR is guided „*am Konzept des amerikanischen Law Journals*“¹, which was reinforced in the address from Professor *Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff, Ph.D. h.c.*, then-Dean of the Faculty of Law, „*Inspiziert von dem Literaturtypus der amerikanischen Law Review [...] beinhaltet diese Heidelberger Initiative [...] ein hoch interessantes Experiment*.“² However, as *Noblen* insisted, this was to be done „*ohne es zu kopieren*.“³ The following article takes the occasion of the twentieth anniversary to survey the evolution of the relationship between StudZR and its transatlantic model. An overview of the practice in the United States⁴, refreshed with contemporary developments⁵, provides a foundation in order to appreciate the subsequent comparison traced throughout the publication cycle⁶.

B. Historical Overview of U.S. Law Reviews

In the United States the tradition is that law reviews are based at law schools, a postgraduate institution, and edited by independent organizations of law students.⁷ The charter of a student-edited law review often makes explicit a dual purpose of serving as a forum of legal scholarship oriented to the world and a training experience for students. Law schools in the United States customarily have a flagship law review, for instance, the *Yale Law Journal* or the *Harvard Law Review*, accompanied by specialized law reviews, for instance, the *Yale Journal on Regulation*, the *Harvard International Law Journal*, and so forth. Contributors of legal scholarship to the student-edited law reviews are primarily judges, professors, practitioners, and law clerks. While debates on the practical

¹ *Noblen*, Editorial, StudZR 2004, i; translation: “by the concept of the American Law Journals”.

² *Müller-Graff*, Geleitwort, StudZR 2004, iii, translation: “Inspired by the literary type of the American Law Review [...] this Heidelberg initiative [...] involves a highly interesting experiment”.

³ *Noblen* (Fn. 1), p. i, translation: “without copying it”.

⁴ See below **B**.

⁵ See below **B. III**.

⁶ See below **C**.

⁷ In the U. S., “undergraduate” refers to the first university degree (Bachelor’s), whereas “graduate” or “postgraduate” refers to subsequent advanced degrees. A degree in Law is not offered at the undergraduate level but rather is a postgraduate professional doctorate, the *Juris Doctor* (J. D.), and thus requires a prior Bachelor’s degree. The J. D. is typically a three-year degree.

merits continue, law reviews have proved to influence the consideration of legal issues at the highest levels. A recent study found that the overall citation rate of law review scholarship in the *United States Supreme Court* opinions during October Terms 2013 through 2023 was 34.0 %.⁸

I. Nineteenth Century: Emergence

Student-edited law reviews emerged in the late nineteenth century to a reception predominantly of skepticism. The first student-edited law review was the Albany Law School Journal founded in 1875 at Albany Law School, New York.⁹ As would become the signature outline of early flagship law reviews, the Albany Law School Journal contained sections devoted to education, such as lecture summaries, moot court reports, and club announcements; academics, such as case law analysis; and news of worth to the legal community.¹⁰ The journal lasted one year.¹¹ A decade later, the second student-edited law review, the Columbia Jurist, appeared at Columbia Law School, New York, organized accordingly, though without knowledge as to the existence of its predecessor.¹² The Columbia Jurist sustained only three volumes yet owes its legacy as a decisive step largely to motivating Harvard law student *John Jay McKelvey* to commence the Harvard Law Review, first published in spring 1887 with that hallmark structure of early reviews.¹³ The transformation of the structure alongside the import for the prospect of consonance with StudZR will be discussed later.¹⁴

⁸ *Newton/Hennessy*, A Significant Shift to the Right: U.S. Supreme Court Justices' Citations to Law Review Articles During October Terms 2013-2023, p. 5, 19.5.2025, available: <http://doi.org/10.2139/ssrn.5195073> (last accessed on 12.1.2026); The U.S. Supreme Court's October Term is its annual legal session, which extends, by statute, from the first Monday in October to the Sunday before the first Monday in October of the following year.

⁹ *Cramton*, "The Most Remarkable Institution": The American Law Review, Journal of Legal Education 36 no. 1 (1986), p. 3.

¹⁰ *Snygert/Bruce*, The Historical Origins, Founding, and Early Development of Student-Edited Law Reviews, UC Law Journal 36 no. 5 (1985), 739 (764).

¹¹ *ibid.*, p. 764.

¹² The correspondence is evident from the editorial of the first issue: "We shall publish every week the Moot Court Case, the decision of the Judge in full, and a complete list of the cases cited. The important notes dictated by the Professors in each class will also appear, thus forming, at the end of the year, a valuable collection of notes and reports. We shall make it a point to publish all news that can interest Law Men. Important cases recently adjudicated will find a place in our journal, and persons of acknowledged merit, in and out of the College, will be regular contributors." *The Columbia Jurist* 1, no. 1 (1885) p. 2.

¹³ *Snygert/Bruce* (Fn. 10) p. 768.

¹⁴ See below **C. I.**

II. Twentieth Century: Rise to Prominence

The founding of the Harvard Law Review was a triumph rewarded with the opening of a new era in legal scholarship in which law schools participated eagerly with the widespread establishment of student-edited law reviews that comprised a mighty force of conviction in the enterprise. The succeeding two decades witnessed the inauguration of counterpart law reviews at five of the then most prestigious law schools in the United States, namely, Yale (1891), Pennsylvania (1896), Columbia (1901), Michigan (1902), and Northwestern (1906).¹⁵ Subsequent flourishing of the law review at progressively distanced law schools arose. Present estimates record over 650 student-edited law reviews in the United States, including specialized law reviews.¹⁶ Elite reviews consider several thousand submissions annually.¹⁷ The tide has also reached colleges with the appearance of undergraduate law reviews, for instance, the Columbia Law Review distinguished from the Columbia Undergraduate Law Review, to which solely undergraduates contribute and oversee, though at times with engagement from a professorial board. The fascination of even younger minds with legal scholarship is ongoing as undergraduate law reviews in turn have begun to hold essay competitions for high school students around a civic or ethical prompt often with legal weight.

III. Twenty-First Century: New Horizons

Entrance to the twenty-first century saw the flagship law reviews undergo contemporary development. The presiding theme is the increased election of students from historically underrepresented backgrounds in the legal field to positions of preeminence on flagship law reviews. To take the case of the Harvard Law Review, the shift dates back to 1990, when *Barack Obama* became the first Black president of the review.¹⁸ A sequence of related achievements then unfolded at the turn of the century. For the review, 2007 marked the first Latino president, 2017 the first Black female president, 2021 the first Muslim president, 2022 the first Latina president, and 2023 the first Indian-American female

¹⁵ See *Snygert/Bruce* (Fn. 10) p. 779.

¹⁶ *Rostron*, The American Law Review Market: Background and Publication Strategies, Max Planck Law, 5.5.2021, available at: <https://law.mpg.de/event/the-american-law-review-market-background-and-publication-strategies/> (last accessed on 12.1.2026).

¹⁷ See e.g. *Seabrooks*, State of the Review, Harvard Law Review, 27.5.2025, available at: <https://harvardlawreview.org/state-of-the-review/> (last accessed on 12.1.2026).

¹⁸ *Stern*, Obama first made history at Harvard Law, Harvard Law Today, 1.11.2008, available at: <https://hls.harvard.edu/today/obama-first-made-history-at-hls/> (last accessed on 12.1.2026).

president, with each election drawing national coverage.¹⁹ The scope of diverse leadership extends to gender. In 2020, for the first time, the flagship law reviews at the top sixteen law schools in the United States all elected a female editor-in-chief.²⁰ Initiated by *Farrab Barra*, the editor-in-chief of the Duke Law Journal, the editors-in-chief published the commemorative edition “Women & Law,” which features pieces from prominent lawyers, as recognition of victories currently and not yet secured on the path to equality.²¹ Recent changes to flagship law reviews also include their sponsorship of public interest fellowships,²² expanded participation with the recruitment of paid undergraduate interns,²³ and issuance of a joint letter that commits to eliminating the so-called “exploding offers” that demand the author respond to an offer of publication within days, hours, or minutes.²⁴

C. Comparison to StudZR

Having reconstructed the contemporary law review field in the United States, the relationship to StudZR can be assessed.

¹⁹ *Harvard Law News Staff*, Harvard Law Review elects Crespo as new president, Harvard Law Today, 5.2.2007, available at: <https://hls.harvard.edu/today/harvard-law-review-elects-crespo-as-new-president/> (last accessed on 12.1.2026); *Halper*, Law Review Elects First Black Woman President, The Harvard Crimson, 31.1.2017, available at: <https://www.thecrimson.com/article/2017/1/31/imeime-umana-law-review/> (last accessed on 12.1.2026); *Cho*, Hassaan Shahawy '16 Elected Harvard Law Review's First Muslim President, The Harvard Crimson, 16.2.2021, available at: <https://www.thecrimson.com/article/2021/2/16/review-elects-first-muslim-president/> (last accessed on 12.1.2026); *Brandes/Roosevelt*, Priscila E. Coronado Elected as Harvard Law Review's First Latina President, The Harvard Crimson, 4.2.2022, available at: <https://www.thecrimson.com/article/2022/2/4/law-review-latina-president/> (last accessed on 12.1.2026); *Lemann/Shah*, Harvard Law Review Elects Apsara Iyer as 137th President, The Harvard Crimson, 6.2.2023, available at: <https://www.thecrimson.com/article/2023/2/6/harvard-law-review-iyer/> (last accessed on 12.1.2026).

²⁰ *Gross*, For The First Time, The Journals At The Top U.S. Law Schools Are All Led By Women, Forbes, 11.2.2020, available at: <https://www.forbes.com/sites/elanagross/2020/02/11/the-journals-at-the-top-us-law-schools-are-all-led-by-women-for-the-first-time/> (last accessed on 12.1.2026).

²¹ *Ibid.*

²² See e.g. *Harvard Law Review*, The HLR Fellowship, available at: <https://harvardlawreview.org/fellowship/> (last accessed on 12.1.2026); *University of Pennsylvania Law Review*, The Public Interest Fellowship, available at: <https://pennlawreview.com/public-interest/> (last accessed on 12.1.2026).

²³ See e.g. Yale University, "Yale Law Journal Undergraduate Internship," Yale Department of Economics.

²⁴ A copy of the letter is available on *Stanford Law Review*, Exploding Offers, available at: <https://www.stanfordlawreview.org/submissions/> (last accessed on 12.1.2026).

I. Content and Form

The opening source of divergence between StudZR and law reviews in the United States is the present content and form. Founded in 2004, StudZR retained the model of academic and educational articles published in a biannual print issue (the „*Gelbe Heft*“) until 2014, when it split into the printed StudZR-Ausbildung (the „*Blaue Heft*“) and the online StudZR-WissOn. StudZR-Ausbildung contains methodological and didactic articles, notably successful student exam papers accompanied by comments from the lecturer, whereas StudZR-WissOn contains essays and case law pieces intended for the broader legal sphere. The flagship law reviews in the United States have abandoned the spirit of express didacticism resonant with StudZR-Ausbildung that was visible through their section devoted to lecture summaries in the early hallmark structure. Instead, the sections have come to be “Articles,” “Essays,” which tend to be more provocative, “Notes,” “Comments,” “Features,” “Book Reviews,” and the occasional “Tribute,” combined according to the preference of each law review. The standard length of representative forms, including footnotes, is stipulated for Articles at 25,000 words, Essays at 15,000 words, and Book Reviews at 10,000 words.²⁵ As to contributor eligibility, some flagship law reviews, unlike StudZR, impose restrictions. The Yale Law Journal, for instance, does not take Articles or Essays written solely by current J. D. students at Yale Law School, or by authors who were J. D. students at Yale Law School during the submission window.²⁶

II. Editorial Philosophy

In the realm of editorial philosophy, StudZR reproduces the poles that structure the debate among law reviews in the United States. StudZR edits lightly the case solutions and didactic material selected for StudZR-Ausbildung but edits intensively the articles selected for StudZR-WissOn. Flagship law reviews in the United States are likewise divided on editorial philosophy. The contingent epitomized by the University of Chicago Law Review employs a “light edit” policy whereas the contingent epitomized by the Yale Law Journal employs an editing process described as “extremely intensive” with “global changes to the piece’s structure and substance.”²⁷ Methodology leads to the next point of concrete realization.

²⁵ The word count represents the average for that form across elite law reviews.

²⁶ *The Yale Law Journal*, Submissions, available at: <https://yalelawjournal.org/submissions> (last accessed on 12.1.2026).

²⁷ *The University of Chicago Law Review*, Submissions to the Law Review, available at: <https://lawreview.uchicago.edu/submissions> (last accessed on 12.1.2026); *The Yale Law*

III. Board Structure

The approach to editor recruitment is a further source of divergence between StudZR and the flagship law reviews in the United States as regards both the eligibility requirements and application procedure. StudZR editorship is open to students from all semesters. In the United States, while specialized law reviews might accept first-year students for the position of editor, the flagship law reviews consist solely of second- and third-year students, or put in the characteristic terms, respectively “2Ls” and “3Ls.”²⁸ The application for StudZR consists of the CV, a letter of motivation, and an interview. By contrast, candidates for flagship law reviews in the United States are customarily evaluated on the basis of a “write on competition” held in the spring of the 1L year, which measures capability in the analysis of legal scholarship, source and citation, among other skills. Grades, the CV, and a personal statement are factors according to the determination of each board.²⁹ In the case that a piece by a student is accepted for publication in the review the student might be admitted to the position of editor.³⁰

With the achievement of an editor position students occupy a contrasting situation on the law review. StudZR editors are placed into the following departments: Didactics, IT, Case Studies, Reviews, and WissOn. In the United States, however, 2Ls are “Staff Editors,” retaining a generality that allows for exposure to a broad range of legal scholarship, and at the end of the year promoted to either a “Section Editor” or the Officer Board for 3L.³¹

IV. Publication Schedule

The publication schedule that each law review pursues also differs. StudZR is a biannual publication whereas a flagship law review in the United States is often a monthly publication scaled from the fall to the summer, excepting December.

Journal, About the Yale Law Journal, available at: <https://yalelawjournal.org/about-the-yale-law-journal> (last accessed on 12.1.2026).

²⁸ See e.g. *Columbia Law Review*, Membership Selection, available at: <https://columbialawreview.org/membership/> (last accessed on 12.1.2026).

²⁹ For instance, the first-year grade point average is a factor in the editor selection for the *Columbia Law Review* but not the *Stanford Law Review*. See *Columbia Law Review* (Fn. 28); *Stanford Law Review*, About the Stanford Law Review, available at: <https://www.stanfordlawreview.org/about/> (last accessed on 12.1.2026).

³⁰ See e.g. *Yale Law Journal* (Fn 27).

³¹ See e.g. *Yale Law Journal*, Volume 135 Masthead, available at: <https://yalelawjournal.org/masthead/volume-135> (last accessed on 12.1.2026).

D. Conclusion

Considering the historical development of StudZR and the flagship law reviews in the United States from a comparative perspective brought a catalogue of differences to the fore. Yet a full comprehension of that catalogue requires ascertaining the consequently revealed divergence between the national systems of legal education and the law, which is ultimately at stake. While that advance demands contextualization at an extent more actualizable in a future study the present article can offer a potential frame. The twenty years since the founding of StudZR celebrated at the symposium are constitutive of an era of globalization, evoking the expansion of access to the internet, revolution of the smartphone, interdependence of health networks, to cite only a few examples. Perhaps, then, a future study could rethink the systematic divergence glimpsed through the law reviews as rather an opportunity for mutual inspiration.